Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

eingereicht von

Paul Weißker
aus Münden in Hannover.

Göttingen.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth.
1913.

Angenommen durch die historisch-philologische Abteilung.

Referent: Professor Dr. K. Brandi.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. März 1913.

Die Arbeit erscheint zugleich im Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung Doppelband IV/V, Seite 161ff.

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Die geschichtlichen Bedingungen für die Entwicklung der Stadt: . 7—18
Das moderne Stadtbild — Der Königshof — Die Stadtgründung durch die thüringisch-hessischen Landgrafen — Der Übergang der Stadt in braunschweigischen Besitz — Die politische Stellung der Stadt zu den Herzögen — Die wirtschaftlichen Bedingungen.

B. Die Stadtverfassung . . . . . 19—47

Kapitel I. Die Rechte des Landesherrn und seiner Beamten: . . 19—28
Grund- und landesherrliche Rechte — Die herzoglichen Beamten: Schultheiß, Vogt, Amtmann.

Kapitel II. Der Rat . . . . . 28—40

§ 1. Die Organisation des Rates . . . . . 28—30

§ 2. Die Amtstätigkeit des Rates . . . . . 30—40

a) als Gerichtsbehörde: . . . . . 30—36
Der Gerichtsstand der Bürger — Rechtszug — Rechtsänderung des Privatrechts.

b) als Verwaltungsbehörde: . . . . . 36—40
gegenüber der Herrschaft — gegenüber der Gemeinde — Die Statuten.

Kapitel III. Die Bürgerschaft: . . . . . 40—44
Zusammensetzung — Bürgerrecht und -pflicht.

Kapitel IV. Die gewerblichen Genossenschaften . . . . . 44—45

Kapitel V. Die sonstige Einwohnerschaft: . . . . . 46—47
Mitwohner — Juden — Geistlichkeit.

C. Die Stadtverwaltung . . . . . 47—96

Kapitel I. Das Militärwesen: . . . . . 48—53
Zahl und Bewaffnung der Bürger — Wehrpflicht und Schützenwesen — Stadtmauer und Sicherung der Flur.

Kapitel II. Das Kanzleiwesen . . . . . 53—55

Kapitel III. Das Gesandtschafts- und Botenwesen: . . . . . 55—57
Gesandtschaften zu politischen Zwecken — Die Stellung Mündens auf dem Landtag — Gesandtschaften wirtschaftlicher Natur — Botendienst.

Kapitel IV. Die Polizei: . . . . . 57—66
Sicherheits- und Sittenpolizei — Gesundheitspolizei — Bau- und Straßenpolizei — Feldpolizei — Gewerbepolizei.

Seite

Kapitel V. Wegebau, Wasserversorgung und Feuerlöschwesen . . 66—69
Kapitel VI. Verwaltung des städtischen Grundbesitzes: . . . . 69—74
Hausbesitz — Feld- und Waldbesitz.
Kapitel VII. Die Finanzverwaltung . . . . . 75—96
§ 1. Die Organisation der Finanzverwaltung . . . . . 75—76
§ 2. Die Technik des Finanzhaushaltes: . . . . . 76—81
Stadtrechnungen — Die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in ihrem Verhältnis zueinander — Der städtische Etat.
§ 3. Das Steuerwesen: . . . . . 81—91
Schoß — Vorschoß — Steuerpflicht — Die Durchführung der Steuer — Die Steuereinnahmen.
§ 4. Das Schuldenwesen . . . . . 91—96
Anhang.

Abkürzungen.

Stadtb. = Stadtbuch oder Rotes Buch von Münden; es enthält außer Bürgerlisten, Zinsverzeichnissen, Statuten nebst Ordnungen über Schoß, Brauwesen, Taufen und Hochzeiten und anderen Notizen verschiedensten Inhalts vornehmlich gleichzeitige Eintragungen von Urkunden über die vor dem Rat verhandelten Geschäfte aus d. JJ. 1359—1532: Handschrift 354 des historischen Vereins für Niedersachsen.

St R. = Stadt- oder Kämmereirechnungen der Stadt Münden, aus dem Mittelalter erhalten für die Jahre 1401, 1402, 1403, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1417, 1418, 1419, 1440, 1441, 1442, 1443, 1446, 1449, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1478, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500: Staatsarchiv Hannover, Dep der Stadt Münden.

Statutenb. = Statuten und Eidebuch der Stadt Münden, enthaltend die Statuten von 1500 (unvollständig), 1577, 1580, die Ordnung über Schoß und Brauwerk, Brauordnung 1580, Ordnung des neuerbauten Broihanbrauhauses 1582, Eidesformeln, Nachrichten über der Stadt Münden Recht und Gerechtigkeiten u. a.: Staatsarchiv Hannover, Dep. der Stadt Münden 10.

Priv.B. = Kopialbuch des Syndikus Christophorus Hüpeden über die Privilegien und andere bemerkenswerte Urkunden der Stadt Münden, angelegt 1623 und später fortgesetzt; enthaltend Urkunden, bzw. Urkundenauszüge (aus den bei der Erstürmung durch Tilly verlorenen Originalen) aus den Jahren 1246—1832: ebenda 6.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0153

A. Die geschichtlichen Bedingungen für die Entwicklung der Stadt.

Die Geschichte der Stadt Münden liegt im Dunkel bis zu dem Jahre 1182/85, wo sie zugleich mit der Burg von Münden in dem Besitz der thüringisch-hessischen Landgrafen erscheint. Für diese vorurkundliche Zeit der Stadt wird man somit nur durch rückschauende Analyse des seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einsetzenden urkundlichen Materials — dieses im weitesten Sinne des Wortes genommen — die Faktoren feststellen können, die die Stadt in ihrer Erscheinungsform bedingt haben. Immer wird man hierbei versuchen müssen, die Linien, die sich von diesem Material aus in die Vorgeschichte der Stadt projizieren lassen, mehr dem inneren Sinn der Geschichte zufolge zu einer einheitlichen Entwicklung zusammenzufassen.

Das moderne Stadtbild läßt noch den durchaus einheitlichen Charakter der mittelalterlichen Stadtanlage in den inneren Mündungsdreieck der im Talkessel von Münden zusammenströmenden Flüsse Werra und Fulda erkennen[1]). Die beherrschende Linie dieses Stadtplanes ist die „lange Straße"; ihr sind die anderen Längsstraßen koordiniert in dem Rahmen, den die Flußufer boten. Es waren ferner für die Linienführung der Stadtanlage die Burg im Nordosten, der südliche Kopf der über die Werra führenden Furt- oder Brückenanlage und der Markt die gegebenen Punkte. Deutlich herrscht in dem Straßensystem die Richtung von Süd nach Nord vor und es spricht sich darin die wirtschaftliche Bedeutung der durch Münden führenden Süd-Nordstraße aus, während die dem Werratal folgende, nach Westen gerichtete Straße, gleichzeitig mit diesem bei

1) Vgl. W. Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens I, 4) S. 40.

Münden ihren Abschluß in direkter Linie fand. So sind auch die inneren Querstraßen lediglich Verbindungsstraßen, von denen fast keine nach einheitlicher Durchführung innerhalb der Stadtanlage strebt. Unter dieser Einschränkung kann man in dem Stadtgrundriß den keineswegs auf den Osten Deutschlands beschränkten Typus der geraden Linien und rechten Winkel unter Gleichsetzung von Längs- und Querachse sehen[1]). Auch daß man den Mauerring soweit zog, ohne daß die von ihm eingeschlossene Fläche im Mittelalter von Hausgrundstücken vollkommen besetzt wäre, weist darauf hin, daß wir eine bewußte Stadtanlage vor uns haben, deren Entwicklungslinien von Anfang an festgelegt waren. Diese Entwicklung selbst schloß sich natürlich den topographischen und wirtschaftlichen Bedingungen an; aus letzteren wird das starke Hindrängen zu den Flußlinien zu erklären sein, sodaß sich hier schon die Häuser an die Stadtmauer anlehnten, während das südliche und östliche Stadtgebiet zunächst gar nicht und später nur langsam besiedelt wurde. So ist dieses einheitliche Stadtbild eine topographische Urkunde für eine bewußte, von einem Grundherrn ausgehende Stadtgründung. Es sind keine Rudimente älterer Siedlungen, die unorganisch in den Mauerkreis einbezogen wären, auszuscheiden; es fehlt also jeder Grund zu der Annahme, daß erst später einer Siedlung, die den Rahmen der an die Burg angeschlossenen Eigenwirtschaft überschritten hatte, der städtische Charakter beigelegt wäre. Diese Tatsache wird nunmehr historisch einzuordnen sein durch die Frage, wo in der Entwicklung der Siedlungs- und Besitzverhältnisse im Talkessel von Münden der Zeitpunkt liegt, in dem die Motive politischer und wirtschaftlicher Natur, die gleichsam latent dem Boden innewohnten, so offen zutage traten, daß sie jenen bewußten Willensakt einer Stadtgründung auslösen konnten.

Der Königshof der karolingischen Zeit hatte neben einen friedlichen, kolonisatorischen Zweck auch den militärischen, die Grenzlinie zu beschützen. Er erscheint daher nicht nur als Etappenstation an den Heeresstraßen, sondern zieht sich auch an die Grenzwehren heran[2]).

1) P. J. Meier, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1909 Sp. 108.

2) C. Schuchardt, Zs. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1903 S. 9; vgl. dazu K. Brandi in der Besprechung von Rübel, Die Franken in Gött. gelehrt. Anz. 1908 S. 1ff.

So läßt sich auch, als nach der Einrichtung der hessischen Mark zur Zeit der Sachsenkriege Karls d. G. die Werra-Weserlinie von Hedemünden stromabwärts eine einheitliche Grenzlinie darstellte, hier eine Reihe königlicher Einzelhöfe — Gertenbach, Hedemünden, Gimte, Hemeln — erkennen, die zeigen, daß hier eine Kette von geschlossenem Königsgut vorlag. Aber diese Reihe von Einzelhöfen läßt durch ihre Lage auch klar sehen, daß zur Zeit ihrer Entstehung die Grenzverteidigung der Franken einen aggressiven Charakter angenommen hatte, um einmal die Flußübergänge vollkommen in der Hand zu haben und andererseits das System der Okkupation über die bisherige Grenze weiterzuspannen. Aber dieser Zeit liegt doch eine Periode vorauf, wo der Charakter dieser Verteidigungslinie ein rein defensiver war, wo es galt, Flußübergänge und exponierte Stellungen auf dem diesseitigen Flußufer militärisch zu belegen und ein möglichst weites Beobachtungsgebiet über das jenseitige Ufer zu gewinnen. Erklärt doch diese militärische Bedeutung die Tatsache, daß so mancher dieser Königshöfe sich eine so hohe, sichere Lage ausgesucht hat, die für einen bloßen Wirtschaftshof kaum begreiflich wäre[1]). Bei der Bedeutung, die im Rahmen einer solchen Grenzbefestigung der Talkessel von Münden gewinnt, kann wohl in jenem Flurnamen „Königshof“[2]), den das 14. Jahrhundert zuerst für einen Teil der städtischen Flur am Rande des Kaufunger Waldes bietet, ein Nachklang an einen einst hier gelegenen Königshof gefunden werden. Vielleicht ist ihm auch neben seiner militärischen Funktion die Eigenschaft einer villa forestis für den Reichsforst Buochonia zuzuerkennen. Früh, vielleicht gleichzeitig, ist dann das Vorwerk im Tal an dem Werraübergang entstanden, um diesen unmittelbar zu sperren. Da dieses Vorwerk die Verkehrsbedingungen des Tales besser zusammenfaßte und die wirtschaftlichen Kräfte desselben ausnutzen konnte, hat es schließlich den wirtschaftlichen Betrieb des Königshofes vollständig in seine Mauern gezogen. Vielleicht hat mitgewirkt, daß hier im Tale eher die Entwicklung zu einer festen Burg erfolgen konnte. Es ist wahrscheinlich, daß die etwas höhere Lage der alten „Freiheit“, auf der die Burg später stand, auf künstliche Anlage zurückgeht. Daß einzelne Ansiedler, die in der Sphäre hofrechtlicher Bedingungen verblieben, durch das reicher werdende wirtschaftliche Leben des

1) C. Schuchardt, a. a. O. S. 9.

2) Zuerst Stadtbuch 48 ... ghelegen up deme koningeshove.

Königshofes gezwungen waren, außerhalb desselben in seinem unmittelbaren Schutze zu siedeln, ist möglich; aber es lagen darin nicht die Keime der späteren städtischen Siedlung.

Wenn sich der an den Königshof bei dem Werraübergang angeschlossene grundherrliche Bezirk auch über das linke Fuldaufer erstreckte, so hat er früh diese Gebiete verloren; denn 970 schenkte Otto I. sein Eigengut Rethia in confluvio Vuldae et Wisare[1]) dem fernen Magdeburger Erzstift[2]). 1019 ging mit der Schenkung des Reinhartswaldes durch Kaiser Heinrich II. auch die alte Siedlung Gimundin — das heutige Altmünden auf der linken Uferseite, da, wo das Fuldatal ins Wesertal übergeht, gelegen — in den Besitz des Bistums Paderborn über[3]), sodaß sie siedlungsgeschichtlich, wie in ihren Territorialverhältnissen von der späteren Stadtgründung zu trennen ist[4]). Wie weit sich die Besitzrechte des Stiftes Fulda an der Altmündener Flur erstreckten, ist nicht sicher[5]); jedenfalls erwarb

1) Das spätere Ratten, über der heutigen linksseitigen Fuldastraße am Abhang des Reinhartswaldes, dort, wo die Fulda zum jenseitigen Talrand abbiegt. 1273 gehörte es zu der Grafschaft Ludolfs von Dassel, die dieser damals an seinen Lehnsherrn, den Erzbischof von Mainz zurückfallen ließ (Wenck, Hessische Landesgeschichte II S. 277 Anm. g); als 1304 Konrad von Schonenberg die Exemption der klösterlichen Besitzungen von Hilwartshausen von dem an Hessen erfolgten Verkauf des Reinhartswaldes bestätigte, ward unter ihnen auch Ratten genannt (Scheidt, Mantissa S. 364). Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde es einem Grenzvertrage zwischen Herzog Erich und Landgraf Philipp zufolge wüst gelegt.

2) M.G. Dipl. Tom. I S. 529, 35.

3) M.G. Dipl. Tom. III. S. 532; der weitere Verlauf der Grenze des Forstes von Altmünden aus: circulum prosecuta iterum in Fuldam . . . soll wohl die Flur von Ratten ausschließen, wie ja Intervenient dieser kaiserlichen Schenkung Erzbischof Gero von Magdeburg war.

4) Der Name Altmünden erscheint bereits ein Jahrhundert nach dem ersten urkundlichen Auftreten der Stadt (Wenck a. a. O. II S. 277 Anm. g z. J. 1273 Aldenmunden). Als dann bei der Stückelung der Grafschaft Dodicos von Warburg Mainz dem Umsichgreifen Paderborns entgegentrat und sich um Hofgeismar eine Enklave erzbischöflichen Besitzes schuf, erscheinen auch Äcker in Altmünden lehnsrührig von den mainzischen Lehnsträgern, den Herren von Schonenberg (Wenck, a. a. O. II, S. 288).

5) Traditiones et antiquitates Fuldenses (ed. Dronke) 41, 31; die anderen ebendaher genommenen Zitate bei Österley, hist. geogr. Wörterb. d. deutsch. Mittelalters S. 462 beziehen sich nicht auf Münden a. W. Die ebendort gegebenen Belege für corveyischen Besitz bei Münden gelten für das 1028 in Besitz von Corvey gelangte Münden i. Waldeck (Kreis Eisenberg).

solche Landgraf Ludwig II. (1140—1172) von dem Abt Burchard von Fulda[1]).

Im Jahre 1019 scheint der Herrschaftskreis, der in dem befestigten Herrenhof seine Erscheinungsform fand, noch in königlichem Besitz gestanden zu haben, da ja damals noch der König über das kaum als königlicher Besitz im Talkessel von Münden isolierte Altmünden verfügte. Dann verdunkeln sich seine Besitzverhältnisse bis zum Jahre 1182/85, wo die Stadt und mit ihr die Burg, zu der sich der Herrenhof ausgewachsen hat, in dem Besitz der hessisch-thüringischen Landgrafen stehen[2]). Die Landgrafen von Thüringen sind Niederhessen zum ersten Mal durch die gisonische Erbschaft (etwa 1124) nahegetreten; die Gisonen aber hatten, nachdem sie schon im 10. Jahrhundert nach dem Aussterben des konradinischen Herzogsgeschlechts in Anlehnung an das alte Landgericht Maden ein neues Gaugrafentum Niederhessen geschaffen hatten, den im nördlichen Teile Hessens noch bedeutenden Königsbesitz mehr und mehr zu Allodialgut verwandelt, sodaß dem Erbrecht ihrer Töchter nichts entgegenstand. 1130 gewann Landgraf Ludwig I. die Grafschaft Hermanns von Winzenburg. Wenn sie auch dem letzteren schon 1137 zurückgegeben wurde, wesentliche Rechte, wie das Landgericht an der Leine und das Hoheitsrecht über das Kloster Lippoldsberg verblieben dem Landgrafen, auch als Herzog Heinrich der Löwe nach dem Tode Hermanns die Grafschaft an sich zog. In diesen Jahren muß aber auch die Burg von Münden mit dem grundherrlichen Bezirk, der sich an sie angeschlossen hatte, in den Besitz der Landgrafen gekommen sein, denen sie einen Stützpunkt für die Ausübung des ihnen werraabwärts bis zu dem Dorfe Brevörde a. d. Weser zustehenden Geleitsrechtes bot. Der Rechtstitel, unter dem sich dieser Besitzübergang vollzog, bleibt unsicher.

Die thüringisch-hessischen Landgrafen waren als Inhaber einer sich mehr und mehr formenden Territorialmacht in der Lage, zum

1) Nach einer allerdings unbestimmten Nachricht bei Brower, Antiquitates Fuldenses, die nur Hilwartshausen nennt, aber die fuldaischen Besitzungen in Altmünden mit einbeschließen wird; 1189 verzichtete Landgraf Ludwig III. auf jedes Anrecht auf Grund und Boden des Klosters Hilwartshausen, daß wohl durch Erwerbung der fuldaischen Rechte beunruhigt war. Diese fällt, da Burchard 1168—1176 Abt war (Rommel, Gesch. v. Hessen I S. 279), in die Jahre 1168 bis 1172.

2) Regesta dipl. Thuringiae II Nr. 732.

ersten Mal in dieser Gegend zur Gründung von Städten zu schreiten. Zugleich trat erst durch den Eintritt der Burg zu Münden in das nunmehr thüringisch-hessische Gebiet die in dem Zusammenfluß der beiden Ströme liegende politische und wirtschaftliche Bedeutung dieser Stelle in größerem Maße in Erscheinung; wirtschaftlich, da die Werra — auch soweit schiffbar — zum großen Teil in thüringischem Gebiet lag und für dieses die einzige nach Westen gerichtete Wasserstraße bildete, die zudem bei Münden ihren unmittelbaren Abschluß erhielt. Auch für die Fulda, die durch die hessischen Erwerbungen in die Hand der Landgrafen gekommen war, schien es geboten, die wirtschaftliche Beherrschung des Flusses über Cassel hinaus nach Münden vorzuschieben; hier aber bot das innere Mündungsdreieck allein für eine Ansiedlung die Möglichkeit der Zusammenfassung sämtlicher Verkehrsbeziehungen, die doch vor allem auf dem Flußverkehr beruhten [1]), und enthielt so die reichsten Möglichkeiten für eine reichere wirtschaftliche Entwicklung. Diese wirtschaftliche Bedeutung der Stadt spricht sich schon in den beiden Urkunden Landgraf Ludwigs III. von den Jahren 1182/85 und 1189 aus, in denen er den beiden Klöstern Lippoldsberg [2]) und Kappel [3]) Zollfreiheit und abgabenfreie Einkäufe in Münden gestattet, das hier neben anderen Städten Thüringens und Hessens steht; allerdings betont erst ein Privileg Ludwigs IV. vom Jahre 1218/27, das er ebenfalls Lippoldsberg erteilte, ausdrücklich das Moment der Flußschiffahrt auf Werra und Fulda [4]).

Von der Burg übernahm die Stadt den Charakter einer Brückenbefestigung [5]), für die nun in der städtischen Bevölkerung reichere militärische Kräfte zur Verfügung standen, als in den oft abwesenden Burgmannen, die nur durch ihr Burglehen dem Interesse des Lehnsherrn verbunden waren; aber ebenso konnte die Burg, als besondere Verteidigungseinheit in den Rahmen der Stadtanlage eingefügt, ein zu schnelles Loslösen der Stadt aus dem territorialen Verbande verhindern. Die Richtung des Brückenkopfes und damit seiner Befestigung gegen Norden läßt es unwahrscheinlich bleiben, daß die Stadt durch Herzog Heinrich den Löwen gegründet und erst nach seinem Sturz (1180) von dem Landgrafen Ludwig III. eingenommen sei [6]);

1) Uhl, a. a. O. S. 32. 2) Regesta dipl. Thuringiae II Nr. 732.
3) Ebendort Nr. 834. 4) Ebendort Nr. 2423. 5) Uhl, a. a. O. S. 34.
6) Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg I S. 379 und ihm folgend W. Lotze, Gesch. der Stadt Münden S. 11.

ferner, wenn bereits Ludwig II. in den Jahren 1168—1172 die fuldaischen Besitzungen oder Vorrechte in Hilwartshausen erwarb, so setzt das für ihn den Besitz der Burg und, wie unten gezeigt wird, der Stadt voraus. Die Orientierung der politischen Lage um die Mitte des 12. Jahrhunderts spricht sich insofern in der Stadtgründung aus, als es gegenüber der steigenden Macht der Welfen für die thüringischen Landgrafen geboten sein mußte, den neuen hessischen Besitz sicher in der Hand zu halten. Der Werrabrücke muß aber ein gewisser Einfluß auf die politische Zugehörigkeit der ganzen Landschaft südlich von Münden zugesprochen werden [1]). Zugleich bot ihr Besitz auch die Möglichkeit, auf das rechte Ufer der Werra und Weser die Hand zu legen und die Rechtsansprüche, die die Landgrafen hier besaßen, zu verwirklichen.

Unter Zusammenschluß dieser Momente und mit Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die Macht der thüringischen Landgrafen in Hessen erst gegen fremde Ansprüche zu konsolidieren hatte, und erst durch Konzentrierung der zersplitterten Besitzverhältnisse der Boden für eine Territorialmacht geschaffen werden mußte, wird man sagen können: die Stadt Münden ist etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den thüringisch-hessischen Landgrafen im Anschluß an die in ihrem Besitz befindliche Burg gegründet worden. Damals führte der Bruder Landgraf Ludwigs II. Heinrich Raspe II. in Hessen ein städtefreundliches Regiment, und damals erfuhr auch Cassel zuerst die Gunst des Landesherrn [2]).

Durch den Übergang der Stadt in das braunschweigische Territorium sind sodann die Faktoren, die die Entstehung und erste Entwicklung der Stadt bedingt hatten, zum Teil zum Stillstand gebracht, zum Teil sind sie nun in anderer Richtung wirksam gewesen. Die Motive für diesen Besitzwandel sind unklar, zumal er seinen Niederschlag erst in einer Urkundenfälschung etwa 1319 gefunden hat [3]).

---

1) Uhl, a. a. O. S. 34. 2) Rommel, a. a. O. S. 248.

3) Döbner, Städteprivilegien Herzog Ottos d. K. S. 10 hat nachzuweisen versucht, daß in dem Privileg vom J. 1246 für Münden eine Fälschung von etwa 1319 zu sehen sei. Nun hat J. R. Dieterich in Darmstadt (Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen Nr. 88) auf den engen Zusammenhang dieser Urkunde mit dem Privileg des Landgrafen Heinrich des Kindes für die Stadt Witzenhausen hingewiesen. Er erklärt diesen Zusammenhang so, daß Ottos von Braunschweig Sohn und Nachfolger Albrecht der Stadt Witzenhausen bald

Begründet war die Möglichkeit eines solchen Wechsels ja in dem Wesen der Brückenstadt. Dazu kam, daß Münden mit dem jenseits des Kaufungerwaldes gelegenen Hauptteil von Niederhessen nur geringen wirtschaftlichen Konnex hatte, da das Fuldatal nur eine schwierige, oft Hochwasser ausgesetzte Straße bot, während die Kaufungerwaldhochfläche dem Verkehr keinen bequemen Niederstieg in den Talkessel von Münden gestattete. Der politische Zusammenhang war aber seit dem Jahre 1239, wo die südlich Münden gelegene Grafschaft Sichelstein durch Erbschaft an die Erben Heinrichs des Löwen fiel[1]), stark gefährdet. Den unmittelbaren Anlaß wird der Tod des Landgrafen Heinrich Raspe III. im Februar 1247 gegeben haben.

Es war nunmehr Münden Grenzfeste gegen Hessen. Trotz seiner exponierten Lage hat es aber von dieser Seite eine ernstliche Bedrohung selten erfahren, da die schwierigen Anmarschwege leicht zu sperren waren. In der Fehde Herzog Albrechts II. und Landgraf Heinrichs um die Gerechtsame im Kaufungerwald gelang es dem letzteren auf dem Rabanenkopf über Münden die Hessenburg zu erbauen und von hier aus die Stadt zu bedrohen; sie wurde aber nach dem Schiedsspruch König Albrechts I. vom J. 1306 geschleift[2]). Sodann ist der Berg noch einmal 1499 von den Hessen besetzt[3]),

---

nach ihrem Übergang in braunschweigischen Besitz (Anfang 1258) ein dem Mündener ähnliches Privileg verliehen habe, das Landgraf Heinrich nach der Rückerwerbung der Stadt 1264 bestätigt hat. Es ist damit die Frage beantwortet, die Döbner offen lassen mußte, woher die alten Rechtsbestimmungen der Mündener Urkunde geflossen seien. Will man mit ihm an einer Fälschung des J. 1319 festhalten, so muß doch zugegeben werden, daß denjenigen Bestimmungen, die in dem Privileg für Witzenhausen wiederkehren, eine alte Urkunde zugrundeliegt, die die der Stadt bei ihrem Übergang verliehenen Rechte festhielt, während allerdings für das Stapelrecht eine spätere Verleihung wahrscheinlich ist. Es wird daher im folgenden die Urkunde unter diesem Gesichtspunkt als ein urkundlicher Beleg für die der Stadt 1246 (wahrscheinlich 1247) verliehenen Rechte genommen.

1) Schuchardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen i. Niedersachs. 4. S. 26.

2) Sudendorf a. a. O. 1, Nr. 189 u. 190.

3) Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesurkunde Bd. 7 (Congeries etlicher Geschichten) S. 353: 1499 wurden Hertzog Eherich von Braunschweig und Landgraff Wilhelm an der Loyne Landgraffen Wilhelmen des Mittleren Feind, aber richteten nichts aus; zu diesen Zeiten zog Landgraf Wilhelm der Mittlere Hertzog Eherichen in sein Land uf die Rothebane

für die sonst das 1264 in landgräflichen Besitz zurückgelangte Witzenhausen die Basis für ihre Operationen gegen das Land Göttingen bildete[1]). Dagegen war Münden der Stützpunkt für einen Vorstoß nach Niederhessen hinein, wie ihn 1384 Herzog Otto der Quade wiederholt gegen Cassel versuchte.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß der Werrabrücke ein gewisser Einfluß auf die politische Zugehörigkeit der ganzen Landschaft südlich von Münden zugesprochen werden muß. So ist die Burg und Stadt früh der Mittelpunkt eines Herrschaftskreises geworden, der auf das jenseitige Ufer übergriff, als wohl bald nach dem Übergang der Stadt an Braunschweig das Gericht, das ursprünglich seinen Sitz auf der Bramburg hatte, nach Münden verlegt wurde[2]). Dieser sich bildende Verwaltungsbezirk wurde zeitweise dadurch verselbständigt, daß die Herzöge ihn ihren Gemahlinnen zur Leibzucht anwiesen; es geschah zum ersten Mal 1369 an die Herzogin Mirislawa. Durch die Bedeutung aber, die Münden als der Mittelpunkt eines Herrschaftskreises gewann, der an der Südgrenze ihres Landes gelegen fremden Einflüssen ausgesetzt war, wurden die Herzöge veranlaßt, zeitweise und oft längere Zeit auf dem Schloß von Münden selbst Wohnung zu nehmen. Hat die Burg überhaupt ein Loslösen der Stadt aus dem territorialen Verbande verhindert, so hat dieser häufige Aufenthalt der Landesherren eine Aufgabe wesentlicher Hoheitsrechte nicht zugelassen.

Schon früh hat daher die Stadt versucht, sich gegenüber den Herzögen in Städtebündnissen einen Rückhalt zu verschaffen. Nicht lange nach 1250 erfolgte unter Leitung des Rates ein solches mit Northeim; 1292 vereinigte sich Münden mit den Städten Göttingen, Northeim, Duderstadt und Osterode zu einem ausdrücklich gegen den Herzog von Braunschweig und die Übergriffe seiner Vögte gerichteten Bund. Vielleicht ward dadurch noch in demselben Jahr die Befreiung der Stadt von dem durch die Vögte geübten Grundruhrrecht erreicht. 1319 scheint die staatsrechtliche Stellung der Stadt Gegen-

(d. h. den Rabanenkopf), der Marggraff zu Anspach schickte Landgraff Wilhelmen dem Mittlern die Buntröcke zu Hülffe, waren schwartz und weiss gekleidet.

1) Ebenda, N. F. 19. Küch, Beitr. z. Gesch. des Landgraf. Hermann II. v. Hess. S. 19, S. 23.

2) Seidensticker, Rechts- u. Wirtschaftsgesch. norddeutsch. Forsten I S. 207.

stand von Erörterungen gewesen zu sein, in deren Zusammenhang sie das Privileg von 1246 durch Urkunden der Städte Osterode und Braunschweig sicherstellen ließ[1]). 1336 wurde das Bündnis mit Göttingen und Northeim erneuert. In die Jahre 1360—1370 fällt eine Erhebung der Bürgerschaft gegen das herzogliche Gericht und den Rat, deren Rechtssprechung und prozessualer Zwang wohl die Erbitterung veranlaßt hatten[2]). Doch hatte diese demokratische Bewegung nur eine ephemere Bedeutung; die von der Bürgerschaft eingeführten neuen Statuten wurden aufgegeben; vielleicht war es ein Erfolg, wenn 1370 der Herzog dem Rate umme alle schelinghe unde twidracht de belopen is gewesen under unseme rade unde under unser ghemeinde tho Munden die Strafvollstreckungsgewalt überließ. Wie hier, so ist auch weiterhin das im Rate vertretene aristokratische Element mit dem Herzog zusammengegangen. Nur noch einmal hat die Stadt eine politische Rolle gespielt. Obwohl Herzog Otto bereits am 18. Sept. 1437 die Göttinger Lande an seinen Vetter Wilhelm abgetreten hatte, nahm er 1441 Münden ein, das zudem seit 1436 den Ständen verpfändet war. Es spielten sich nun in Münden die Verhandlungen ab, die zur endgültigen Aufgabe der Regierung durch Herzog Otto führten. Aber noch kurz vorher benutzte die Stadt seine Notlage, um von ihm Privilegien zu erlangen, die die Erhebung eines Brückengeldes und die Anlage eines neuen, auch die Burg mit einbeschließenden Stadtgrabens erlaubten. Obwohl noch in demselben Jahr 1442 für das Brückenprivileg die kaiserliche Bestätigung erworben wurde, hat Herzog Wilhelm diese Rechtsakte seines Vorgängers zunächst nicht anerkannt[3]). Erst nach dem Tode Herzog Ottos und nach längeren

1) Döbner a. a. O. S. 10.

2) Originalkopialbuch Herzog Ottos des Einäugigen (Staatsarch. Hannov. Cop. III. 6) fo. 1. Dit sint de breve up dem torn to Usler dar besundern neyn grod macht inn lyt: fo. 2'. Item eyn breff der stad to Munden dar jnne se affgedan hebben hertogen Ernste und sinen erven alle nijgen gesette eder lovede und vorbundinge de wedder de herschop or gerichte edder wedder den Rad etc. [unde enschullen neyne vorbunde edder lovede don ane der herschop willen und vele andere artikele ist gestrichen]. Item eyn breff der von Munden von der sulven materien. Da die Urkunde von 1370 (Priv.B. Nr. 18) auf dies Ereignis Bezug nimmt, kann es nicht lange vor 1370 liegen.

3) Für die Ereignisse d. J. 1441 St.R. 1441: Botenlohn . . dat he reyt

Verhandlungen gestattete er 1464 die Ausübung des Brückenprivilegs. Unter diesen Umständen muß es befremden, 1469 Münden als Mitglied der Hanse erwähnt zu finden[1]); war doch die Stadt selbst zu dem Bunde der Sachsenstädte nur mittelbar durch ihre Stellung zu Göttingen und Northeim in Berührung gekommen. Wahrscheinlich wird auch ihre Aufführung als Hanseort nur so zu denken sein.

Und auch hierfür verschoben sich seit 1247 die Bedingungen immermehr zuungunsten der Stadt. In wenig produktiver Gegend gelegen war für Münden ein nennenswerter Eigenhandel unmöglich. So war der Zwischenhandel die wirtschaftliche Funktion der Stadt. Vor dem Schicksal so mancher kleinen Stadt, durch die Aufnahme der Fluren benachbarter Siedelungen in ihre Feldmark mehr und mehr den Charakter einer Ackerbaustadt zu erhalten, ist Münden dadurch bewahrt geblieben, daß die geringe landwirtschaftliche Basis, die der Stadtgründung gegeben war, eine bedeutende Erweiterung nicht erfahren konnte; wo das Streben nach umfangreicherem bürgerlichen Grundbesitz in Erscheinung tritt, ist er oft in weiter Entfernung von der Stadt gelegen. Mußte doch schon 1272 die Äbtissin von Kauffungen mit den Bürgern ein Abkommen über die von dem bürgerlichen Grundbesitz zu Hedemünden zu leistenden hofrechtlichen Abgaben treffen[2]). War also der Zwischenhandel die wirtschaftliche Funktion der Stadt, so ist sie in ihrer Auswirkung wesentlich durch den Übergang in das braunschweigische Territorium beschränkt. Denn nunmehr erhoben sich, zumal 1264 Witzenhausen in landgräflichen Besitz zurückkehrte, auf der Werra und Fulda schon nahe der Stadt die Landes- und Zollgrenzen; da das wirtschaftliche Leben Mündens auch weiterhin zum großen Teil nach Frankfurt a. M. gravitierte, war von jetzt ab die Stadt für die süddeutschen Handelsstraßen von

---

to Northeym umme sake alse unse juncher Munden ingenommen hadde; ebenso dat he gink to Lengelern med eynem breyff umme unse borger do hertoge Wilhelm de junge se hefft ghevangen unde upgeholden; 2 f. consumptio an wine unde ber schenkede me do unse juncher hertoge Henrich unse vrouwe unde manschap unde stede in deme kophuse degedingeden; Botenlohn . . dat he gink to Northeym Westerhoff Plesse unde Hardenberg, so wy manschap unde stede vorbodeden to Dransfeld.

1) Hansisches Urk.-B. 9, Nr. 663.

2) Bruchstücke eines Kopialbuches d. Stadt M. (Staatsarch. Hannov., Dep. Stadt. M. 3).

dem guten Willen der hessischen Landgrafen abhängig. Als sodann in der Fehde zwischen Albrecht II. von Braunschweig und Otto I. von Hessen um den Besitz von Gudensberg und Schöneberg der Stadt von Seiten des Landesherrn das zunächst auf den Salzhandel beschränkte Stapelrecht verliehen wurde, um in jener Fälschung von 1319, als die hessische Vergeltungsmaßregel sämtliche Mündener Güter getroffen hatte, auch auf alle Handelswaren ausgedehnt zu werden[1]), hat diese Maßnahme nur dahin mitgewirkt, daß der Großverkehr die Stadt mied. —

Unter diesen Bedingungen hat sich die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden vollzogen.

---

1) Uhl a. a. O. 37 Anm.

B. Die Stadtverfassung.

Kapitel I.

Die Rechte des Landesherrn und seiner Beamten.

Als das später ummauerte Stadtgebiet aus dem grundherrlichen Bezirk, der sich an die Burg zu Münden angeschlossen hatte, ausgeschnitten wurde, blieben dennoch wesentliche grundherrliche Rechte gewahrt. Zugleich aber gewann die neue städtische Gemeinde einen staatlichen Charakter[1]; da hier der Grundherr zugleich Inhaber der öffentlichen Gewalt, also Landesherr, war, so traten grundherrliche und landesherrliche Rechte zu einem Komplex obrigkeitlicher Rechtsansprüche zusammen; die grundherrlichen Beamten erhielten infolgedessen Funktionen aus dem Gebiete des öffentlichen Gerichts[2].

Ein aus der früheren grundherrlichen Eigenschaft des städtischen Bodens fließendes Recht war der auf den einzelnen Hausstätten als Reallast ruhende Zins, das Marktrecht, welches ein Entgelt für die Hingabe des Grundstückes durch den Grundherrn an die Einwanderer war. Es wurde alljährlich um Martini von dem Schultheißen und dem herzoglichen Schreiber gesammelt[3]. Als 1389 Herzog Otto der Quade der Stadt das Gebiet zwischen der Stadtmauer und den beiden Flüssen unter der Verpflichtung der Stadt und der neuen Anwohner zum Uferschutz übergab, überließ er ausdrücklich den Zins von dem zu Grundstücken aufzuteilenden Gebiet der Stadt[4]. Der geringe Betrag, den das Marktrecht einbrachte, zeigt, daß es sich hier wohl nur um einen Anerkennungszins handelte. Noch im 15. Jahrhundert war seine Ableistung eine allgemeine[5].

---

1) G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zs. 59 (1888) S. 205. 2) v. Below, a. a. O. S. 224.

3) Sudendorf, Braunschweig.-Lüneburg. Urkundenbuch 8. S. 249 ... Item antworde my de schulte und de scriuer von marketrechte von den husen in der stat to Munden und to Blomena und vor den porten 11, 5 f. und 1 g. d. 4) Priv.B. Nr. 21.

5) Das Privileg für den Brückenzoll (Priv.B. Nr. 28) befreit die Einwohner Mündens unter dem Ausdruck: alle de uns or marketrecht des iars plegen to gevende.

Zur Zeit, wo das Stadtbuch einen Überblick über die städtischen Besitzformen gestattet, war der Übergang der gegen Marktrecht ausgetanen Hausgrundstücke zu rentenpflichtigem Eigentum der Bürger schon erfolgt. Allerdings belegt der noch zuweilen erfolgte Rentenverkauf ut der beterunge des huses die ursprüngliche Rechtsanschauung, die nur das Haus als Eigentum des mit dem Grundstück nach Stadtrecht Beliehenen nahm [1]).

Von dem an die Einwanderer durch den Grundherrn vergabten Ackerland ward ebenfalls zu Martini das Hubengeld erhoben [2]). Auch hierfür war Mitte des 14. Jahrhunderts das freie Veräußerungsrecht gang und gäbe; nur erfolgte der Besitzwechsel ausdrücklich utbescheiden der hernplicht. Der Rechtstitel des Obereigentums ist bei den anderen Besitzformen, die das Stadtbuch für den nicht mit Häusern besetzten Grundbesitz der Bürger bietet, zum Teil schärfer zum Ausdruck gebracht. Es ist dies die Leihe unter Verpflichtung zum Zehnten und die Leihe auf Erbenzins; dazu tritt die Vergabung zu Lehen.

Der Gemeinde als solcher hatte der Stadtherr zunächst gestattet, einen Teil der die Stadt zuvörderst innerhalb der beiden Flüsse umschließenden grundherrlichen Flur als städtische Allmende zu benutzen. Es ist dies die Flur Gemeine teutonice nuncupatum, die 1295 Herzog Albrecht der Stadt zu vollem Eigentum — also unter Aufgabe des Obereigentumsrechtes — überließ [3]). Auch späterhin ist dies Recht nicht in allen Teilen gewahrt worden. So sicherte 1313 Herzog Albrecht unter Bestätigung eines dahingehenden Gemeindebeschlusses dem Rat als Organ der Gemeinde, sowie den einzelnen Gemeindemitgliedern bei Besitzveränderung im städtischen Weichbild das ursprünglich dem Stadtherrn als Eigentümer des Grund und Bodens zustehende Vorkaufsrecht [4]). Es war also in dieser Hinsicht für die Rechte, die sich aus dem ehemaligen grundherrlichen Charakter des bürgerlichen Grundbesitzes herleiteten, ein Wechsel in der Person ihres Trägers eingetreten. Noch mehr spricht sich dies in einer

---

1) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 648.

2) Sudendorf a. a. O. S. 249 . . . Item antworde my de schulte und de scriver 5 f. und 3 g. sol. dat to Munden vel to hoûuengelde up martini.

3) Priv.B. Nr. 7.

4) v. Below a. a. O. S. 233.

Bestimmung der Statuten von 1467 aus[1]), die sich als die Übertragung einer landrechtlichen Bestimmung in die städtische Sphäre des Rechts darstellt: nach dem Landrecht war der Grundherr befugt, ein von ihm vergabtes Grundstück, dessen Besserung ruhte, wieder an sich zu ziehen. 1467 bestimmte der Rat nun, daß, falls durch Zuwanderung Bedarf an baufähigen Grundstücken entstand, die wüsten Hausstätten auf dem Wege der Enteignung, aber unter Erstattung des vom Rate eingeschätzten Wertes verfügbar gemacht werden sollten, wofern sich die Besitzer nicht selbst zur Bebauung entschlossen. So erscheint hier der Rat als Obereigentümer des zu Hausstätten vergabten Grundbesitzes, dessen Besserung er zu erhalten strebt. Nur war die Rechtsentwicklung für die Besitzformen des bürgerlichen Grundbesitzes soweit vorgeschritten, daß eine Enteignung nur unter Erstattung des dem Grundstück innewohnenden Wertes erfolgen konnte.

Die Verpflichtung, für die landesherrliche Verwaltung auf dem Schloß zu Münden an bestimmten Wochentagen Pferde zu stellen, hatte gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt durch eine andere Naturalleistung gelöst: alljährlich lieferte der Rat 160 Viertel Hafer und 4 Fuder Bier auf die Burg[2]). Da die Stadt diese Anforderungen nicht durch die Erträgnisse der städtischen Eigenwirtschaft, sondern nur auf dem Wege des Ankaufs decken konnte, war der Wert dieser Leistung ein sehr wechselnder. Als in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Stadt dem Landesherrn gegenüber ihre finanzielle Überlegenheit geltend machen konnte, suchte sie daher auch dieses Recht aufzukaufen. Seit 1482 ruhte die Leistung von 120 Viertel Hafer und 6 Faß Bier, die aber 1492 der Herzog Wilhelm mit 600 Gulden zurückerwarb[3]); freilich schritt schon 1496 Herzog Erich zu abermaliger Verpfändung von 40 Viertel Hafer[4]) und 1499 von 50 Malter Hafer und 5 Faß Bier[5]).

Auch die Rechte, die sich aus der für die obere Weser früh territorialisierten Stromhoheit herleiten, lagen für das Flußgebiet

---

1) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1899 S. 147.

2) Sudendorf a. a. O. 8. S. 251.

3) St.R. 1492. 19.

4) St.R. 1496.

5) Hs. des histor. Vereins f. Niedersachsen 411, Akten über das Kloster Hilwartshausen 3.

um die Stadt durchaus in den Händen des Landesherrn, nachdem die Stromhoheit wohl in einzelnen Erscheinungsformen schon privatrechtlich mit der Grundherrschaft verknüpft worden war. Auf Grund dieses Rechtstitels befreite Herzog Albrecht 1292 die Bürger von dem durch seine Vögte geübten Grundruhrrecht[1]). So befanden sich auch alle Wehre, alle Furt-, Fähr- und Mühlenanlagen in landesherrlichem Besitz. Die Durchführung des im Anfang[2]) des 14. Jahrhunderts der Stadt gewährten Stapelrechtes war wesentlich an die Aufrechterhaltung der die einzelnen Flußläufe bei Münden abschließenden Wehranlagen geknüpft; diese waren aber zum größten Teil als landesherrlicher Besitz den herzoglichen Beamten zu Lehen gegeben, von denen die Stadt somit in dieser Beziehung abhängig war: ebenso, wie die Bürger an den Betrieb der landesherrlichen Mühlen gebunden waren. Erst 1471 wurde der Stadt erlaubt, auf dem durch die Stadt fließenden Bach eine Notmühle zu bauen, deren Betrieb aber nur für den Fall gestattet war, daß die herrschaftlichen Mühlen wegen Hochwasser außer Betrieb seien[3]), und erst 1485 wurde die bisher von der Herrschaft an die Gerber verpachtete Lohmühle für 120 rhein. Gulden von der Stadt erworben[4]), die dabei jenes Pachtverhältnis fortbestehen ließ. Die Gerechtsame der städtischen Fischer haben zu wiederholten Auseinandersetzungen mit den Herzögen geführt, die erst 1487 durch einen auch nur vorläufigen Vergleich beendet wurden. Die Stadt übernahm von ihren Fischern den Standpunkt[5]), daß ihnen nach alter Gewohnheit uneingeschränkte Ausübung ihres Gewerbes zustehe, nur daß für das Flußgebiet, wo die Fischerei herrschaftlich war, der dritte Teil des Ertrages auf die Burg geliefert werden mußte, während als Anerkennungszins dafür dreimal im Jahre, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Fischbedarf für die herrschaftliche Abendtafel zu decken war; zugleich bestand für einige Fischarten ein herrschaftliches Vorkaufsrecht. Aber in dem endgültigen Vergleich von 1487 hat der Rat diesen Standpunkt nicht aufrecht zu halten vermocht, sondern es erfuhren die Gerechtsame der städtischen Fischer einige Einschränkungen[6]).

1) Sudendorf, a. a. O. 1, Nr. 121.
2) Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden S. 37 Anm. 1.
3) Priv.B. Nr. 30. 4) Ebenda Nr. 33.
5) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1883 S. 237.
6) Es ward verboten, mit Netzen und Körben entlang dem Altmündener

Ebenfalls ein aus einem Regal erwachsenes landesherrliches Hoheitsrecht war der Wildbann, den die Herzöge über die der städtischen Allmende zugehörigen Waldgebiete übte. Nur für das städtische Waldgebiet oberhalb Ratten, den Knick, der wahrscheinlich nicht lange vor 1417/18 von der Stadt aus dem Besitz der Herren von Schonenberg angekauft war, hatte die Stadt die Jagdhoheit erworben [1]).

Neben Stromhoheit und Wildbann traten als weitere Regalien, deren Ausübung durch den Landesherrn in Münden bezeugt ist, das Zoll-, Markt- und Münzrecht, von denen die beiden letzteren mit dem Stadtgründungsrecht verbunden waren. Die Bürger von Münden waren allerdings nach der Urkunde von 1246 innerhalb des Herzogtums Braunschweig, wozu 1292 auch Lüneburg gefügt wurde, von jedem Zoll befreit; aber ihr Handel nach Hessen hinein unterlag natürlich dem herzoglichen Zoll zu Münden, auf dessen Hinterziehung bereits 1246 eine Strafe von 3 Pfund ruhte. Das Marktrecht, das auf dem Markte zu Münden der Herrschaft zustand [2]), war wohl eine Abgabe von dem Verkaufsgewinn der fremden Krämer und Kesseler [3]). Daß dem Landesherrn und nicht der Stadt das Münzrecht, soweit es in Münden ausgeübt wurde, zuständig war, dafür spricht, daß die Münze nahe der Burg gelegen war, und ferner, daß die Stadtrechnungen weder Einnahmen noch Ausgaben für sie nennen. Die Währung, wie sie sich später als die Mündens darstellt [4]), er-

Weg und stromabwärts von der Werrabrücke bis zu dem steinernen Kreuz auf dem Gimtener Weg zu fischen (Staatsarch. z. Hannover Cop. C., 311).

1) Uhl, Mündener Nachrichten v. 18. Juni 1905.

2) Sudendorf a. a. O. 8, 249 . . Item von marketrechte dat up dem markede gevallen ys 2 m ane 3 g. s. antworde my de schulte und de scriuer und 14 g. d.

3) So in einem Zollregister des 16. Jahrh. (Staatsarchiv Hannover Cop. C. 73, 25').

4) Zu Beginn des 15. Jahrhunderts galt die Mündener Mark (münd. m.) = 4 Ferding (f) = 16 lot = 32 schwere Schillinge (g. β; g. s.) = 384 schwere Pfennige (g. d.; g. d.). Da der rheinische Gulden im wesentlichen in einem festen Verhältnis zu ihr steht, scheint in einem festen Verhältnis zwischen Zahlungsmark und Pfennigen geprägt zu sein. Zuerst hat Sudendorf a. a. O. 8, S. 220 Anm. die Abkürzungen der Mündener und Göttinger Währung zusammengeworfen und ihm ist Schönfeld, Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang des 15. Jahrh. (Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. I [1903] S. 32) gefolgt, sodaß er dadurch verleitet wurde, die Mündener Währung als die Göttingens

scheint zuerst in der Schoßordnung von etwa 1360. Es ist sehr unsicher, ob aus der Tatsache, daß in dem Privileg von 1246 und auch späterhin vereinzelt Strafgelder in Pfundrechnung angegeben

---

anzusehen, obwohl hier schon seit 1382 die Zahlmark = 4 ß = 16 lot = 48 β = 576 d galt. Ferner vollzog Schönfeld bei der Umrechnung dieser Münzen in heutige Deutsche Reichsmark (Rm.) — unter Absehung von der allmählich verringerten Kaufkraft des Geldes — für die Jahre 1409/10 die Gleichsetzung 1 rhein. Gulden = 8 (göt.) β, während die St.R. 1409 sie = 15 β oder 10 g. β. bietet. Wegen dieses zweifachen Fehlers sind die zahlenmäßigen Berechnungen und die daraus gezogenen Schlüsse Schönfelds abzulehnen. Unter Benutzung der Methode Schönfelds stellt sich die Umrechnung so dar: Nach einer Übereinkunft der rheinischen Kurfürsten v. J. 1402 sollte die gemischte kölnische Mark an Gold $22^1/_2$ Karat fein enthalten und daraus 66 guld. geprägt werden, also aus der feinen Mark $70^2/_5$ (Bode, Das ältere Münzwesen d. Staaten u. Städte Niedersachsens S. 64). Berechnet man die köln. m. = 233,7 gramm, so ergeben sich aus $^1/_2$ kg. fein Gold 150,62 guld.; da andererseits aus $^1/_2$ kg. fein Gold 1395 Rm. geprägt werden, so sind mithin 150,62 guld. i. J. 1402 = 1395 Rm. oder 1 guld. = 9,26 Rm. Da der Gulden 1402 in Münden = 10 g. β. galt, so war

1402 1 m = 29,632 Rm.
1 ß. = 7,408 „
1 lot = 1,852 „
1 g. β. = 0,926 „

Unter Berücksichtigung der i. d. J. 1409, 1437/38, 1496 eingetretenen Reduktion des Edelmetallgehaltes des Gulden und unter Beachtung seiner jeweiligen Gleichsetzung mit der Mündener und (seit 1440) Göttinger Währung ergibt sich

1410 1 guld. = 10 g. β. = 9,12 Rm. 1440 1 guld. = 18 (göt.) β. = 7,59 Rm.

1 m	= 29,184 Rm.	1 (göt.) m	= 20,242 Rm.
1 ß.	= 7,296 „	1 ß.	= 5,042 „
1 lot	= 1,824 „	1 lot	= 1,261 „
1 g. β.	= 0,912 „	1 β.	= 0,420 „

1497 1 guld. = 33 (göt.) β = 7,06 Rm.
1 (göt.) m = 10,265 Rm.
1 ß. = 2,566 „
1 lot = 0,642 „
1 β = 0,211 „

Dabei ist natürlich zu beachten, daß der Mündener Geldmarkt nicht sofort auf die Verschlechterung des rhein. Goldguldens reagierte.

Von einer Berücksichtigung der allmählich verringerten Kaufkraft des Geldes war bei dieser Umrechnung Abstand genommen. Nach Lamprecht, Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik. N. F. 9 (1891) S. 333 wäre der Geldwert im westlichen Deutschland i. d. J. 1400–1450 etwa $4^2/_3$ mal so hoch, 1450—1500 etwa $5^1/_4$ mal so hoch gewesen wie heute. Wieweit dies für Niedersachsen im 15. Jahrh. gilt, muß dahingestellt bleiben.

werden, geschlossen werden kann, daß in hessischer Zeit die Kasseler Währung, die das ganze Mittelalter Pfundrechnung war, in Münden angewendet ist. Das Geltungsgebiet der Mündener Währung ist dann gegen Ende des Mittelalters immermehr durch die Münze des wirtschaftlich einflußreicheren Göttingen beengt. Am frühesten scheint sie die Stadtverwaltung fallen gelassen zu haben; während sie in dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts in den Stadtrechnungen gang und gäbe ist, verschwindet sie seit dem vierten Jahrzehnt fast vollständig; im Jahre 1446 änderte der Rat den Steuersatz in braunschweigische Währung um, die freilich dem Mündener Wirtschaftsleben durchaus fernlag; die Veranlassung dazu liegt wohl in der Tatsache, daß durch die Vereinigung der Lande Braunschweig und Göttingen i. J. 1442 die Münze der Stadt Braunschweig auch für das Land Göttingen die Geltung als Landesmünze erhielt, wie sie sie seit 1410 in dem braunschweigischen Territorium gehabt hatte. Zu Anfang der sechziger Jahre faßte der Rat schließlich den Beschluß, die Steuer nur in Göttinger Währung anzunehmen; damit war der Sieg dieses Münzsystems entschieden; denselben Prozeß, nur zögernder, zeigen auch die privatrechtlichen Verträge des Stadtbuches.

Die eigentlichen landesherrlichen Rechte werden hier nur soweit berührt, als sie zu dem Gesamtbild jenes Komplexes von Rechten nötig sind, der sich in den Beziehungen zwischen Herrschaft und Stadt ausspricht; erst bei der Darstellung der einzelnen Seiten der städtischen Verfassung und Verwaltung wird auf sie näher eingegangen werden müssen. Als Landesherren waren die Landgrafen von Thüringen-Hessen und ihre Rechtsnachfolger, die Herzöge von Braunschweig, vor allem Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es kam ihnen oder ihrem Richter daher die Hälfte der Strafgelder zu; aber 1370 verzichtete Otto der Quade auf diesen Anteil. Freilich scheint sich dieser Verzicht nur auf den Teil der Strafgelder, der aus der vom Rate geübten Gerichtsbarkeit hervorging, erstreckt zu haben, da auch weiterhin die Halbteilung der Strafgelder zwischen Herrschaft und Stadt vorkommt. Wenn das Privileg von 1279 die Befreiung der Bürger ab omni exactione et gravamine betonte, so spricht sich darin nur der Verzicht auf die unmittelbare landesherrliche Besteuerung und die Übergabe des Selbstbesteuerungsrechtes an die Stadt aus. Beden, Anleihen der Landesherren, die zuweilen die Form unverzinster Zwangsanleihen annahmen, Geschenke an die

Mitglieder des fürstlichen Hauses zeigen, wieweit manchmal die Stadt den finanziellen Wünschen ihrer Herrschaft entgegenkommen mußte. Schließlich war die Stadt der Landesregierung zum Kriegsdienst verpflichtet, hat sich aber zuweilen mit einer Geldsumme von der Stellung eines Aufgebotes gelöst.

Alle diese Rechte wurden im wesentlichen durch die Beamten des an das Schloß zu Münden angeschlossenen Verwaltungsbezirkes wahrgenommen, die daher zu dem Verfassungs- und Verwaltungsleben der Stadt in mannigfaltiger Beziehung stehen.

Zunächst war in thüringisch-hessischer Zeit der Schultheiß der einzige höhere landesherrliche Beamte in der Stadt und vereinigte so in sich richterliche, militärische und Verwaltungsfunktionen. Mit dem Übergang der Stadt in das braunschweigische Territorium trat neben ihn der Vogt, der die Verwaltung des in Anlehnung an die Burg sich bildenden Landbezirkes übernahm; so wirkte er 1471 bei der Durchführung des städtischen Marktprivilegs in den nach Münden marktthörigen Gerichten mit. Ihm unterstand auch der landwirtschaftliche Betrieb der Burg; er vertrat daher landesherrliche und grundherrliche Rechte, soweit sie in dieser Richtung lagen. Er führte die militärischen Interessen seines Herrn nicht nur inbezug auf die Burg mit ihren jeweiligen Burgmannen, sondern auch der Stadt gegenüber durch; zuweilen erfolgte unter seiner Leitung der Auszug der Bürger. Während der Schultheiß für die ländliche Verwaltung dem Vogt unterstellt wurde, fanden die Verwaltungsbeziehungen zwischen Herrschaft und Stadt auch weiterhin im wesentlichen nur durch ihn ihren Ausdruck, wenn auch sein Einfluß, je mehr der Rat sich als Kommunalorgan verselbständigte, umsomehr zurücktritt. In dem Privileg von 1246 hatte Otto das Kind versprochen, keinen Richter d. h. Schultheißen einzusetzen, der der Stadt beschwerlich fallen würde.

Wie die Beleibzüchtung der Herzogin Mirislawa mit Schloß und Stadt Münden die Verwaltung dieses Bezirkes verselbständigte, so führte sie auch zu dem gemeinsamen Besitz von Hoheitsrechten durch den Herzog und seine Gemahlin, dem oft eine Teilung der Rechtsausübung folgte. Die dadurch herbeigeführte Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt zeigt sich auch schon äußerlich in der Mehrzahl der herzoglichen Beamten; denn es ist sehr wahrscheinlich, daß der Amtmann damals in die herzogliche Beamtenschaft Mündens

eingetreten ist; nennt sich doch Hans Druchtleff 1398, als die 2. Gemahlin des Herzogs Margarethe wiederum mit Amt und Stadt Münden beleibzüchtet war, miner frowen amptman to Munden [1]). Während 1345 der Schultheiß noch als einziger richterlicher Beamter in der Stadt erscheint, wurde 1370, als Herzog Otto dem Rat die Strafvollstreckungsgewalt übertrug, dem Amtmann eine Mitwirkung vorbehalten. Er trat auch in wesentliche Verwaltungsbeziehungen zu der Stadt, sofern die Leitung des peinlichen Gerichts und die Bestätigung der Ratsstatuten nunmehr durch ihn erfolgte; soweit in der Ausübung des Marktrechts landesherrliche Rechte Berücksichtigung finden mußte, übte er sie bestimmend neben dem Vogt. Der Schultheiß ward so in seiner richterlichen Tätigkeit auf das Niedergericht beschränkt, während er für das Hochgericht Fronbote wurde [2]); die Statuten von 1500 wiesen ihn des Nachts auf den Straßen eine gewisse Polizeigewalt wohl deshalb zu, weil ihm als Richter das Friedegebot zustand. Es verblieb ihm auch die Erhebung der herzoglichen Gefälle in der Stadt. Mit dieser Einschränkung seiner Kompetenzen verbindet sich vielleicht als Folge davon ein Sinken seiner sozialen Stellung. Während der Herzog noch um Mitte des 14. Jahrhunderts seinen Schultheiß aus den Ratmannen wählte [3]), war der Schultheiß des Jahres 1400 der frühere städtische Oberknecht. Die engen Beziehungen dieses Amtes zur Stadt bewirkten einen Austausch der Personen auch in anderer Richtung; der Schultheiß Hermann Grevenstein (1415) erscheint, nachdem er 1419 das Bürgerrecht erworben, 1440 im Rate, wo er es 1449 bis zum Bürgermeister brachte. Auch die beiden anderen herzoglichen Beamten wurden oft in der Stadt ansässig und erwarben Grundstücke in der städtischen Flur.

Die Geldgeschenke, die der Rat zu Weihnachten den herzoglichen Beamten und Dienern auf der Burg machte, waren nur ein Entgelt für Fische und Hühner [4]), die von der Schloßverwaltung zu den

1) Sudendorf a. a. O. 8, S. 219.

2) St.R. 1407: es werden 2 Stadtknechte belohnt qui juvent schulteto unum ferre in Büren, qui spoliavit unam mulierem.

3) Henning von Scheden, Ratsmann 1329 (Staatsarch. Hannover, Urkunde des Klosters Hilwartshausen 134) 1333 (ebendort 138) erscheint 1347 als Schultheiß (Sudendorf a. a. O. 2, S. 108).

4) St.R. 1486. Isto anno non dabantur offertorialia advocato et aliis, quia consulatui noluerunt mittere pisces et pullos; ebenso 1487, 1499, 1500.

Ratsgelagen beigesteuert wurden, an denen auch verschiedentlich die herzoglichen Beamten teilnahmen. Die Sonderstellung des Schultheißen in Hinsicht auf die Stadtverfassung zeigt sich noch darin, daß ihm wohl als Stadtrichter jährlich ein Paar Hosen gegeben werden mußten [1]).

Kapitel II.
Der Rat.

Die Stadtgründung ist durch die Verleihung eines Stadtrechtes an den der Besiedlung freigegebenen Orte bedingt; es erfolgte also hier die bewußte Übertragung rechtlicher Bildungen, freilich nicht so, daß das ganze städtische Leben in allen seinen Einzelerscheinungen sofort rechtlich erfaßt wäre. Nur die Grundzüge wurden in Anlehnung an das Stadtrecht einer in ihrer Entwicklung reiferen Stadt festgelegt. So zeigt die Mündener Stadtverfassung das oft weitschichtige Wesen autochthoner Stadtverfassungen auf eine einfache Formel gebracht. Es bleibt auch dem städtischen Verfassungsleben für das Mittelalter diese einfache Struktur gewahrt. In dieser Richtung lag es, wenn der Rat zugleich mit den Funktionen eines Gemeindeorgans die des Gerichtsorgans verband.

§ 1. Die Organisation des Rates.

Der Rat zählte seit seinem ersten urkundlichen Auftreten um die Mitte des 13. Jahrhunderts 12 Mitglieder. In dieser frühen Zeit wählte er sich am Ende seines Amtsjahres in dem neuen Rat einen Amtsnachfolger, und es war natürlich, daß man dabei auf die in ihrer Amtsführung erprobten Personen zurückgriff. Diese Organisation hat im Laufe des Mittelalters eine einzige Umbildung erfahren, die sich nur als ein verwaltungstechnischer Akt darstellt, um der erhöhten Arbeitslast und Verantwortung des Rates eine breitere Basis zu schaffen. Es trat daher der Rat des verflossenen Amtsjahres neben den neugewählten und vereinigte sich mit ihm zu einem Beratungsplenum. Dem neuen Rat blieb aber allein die Exekutive: er handelte mede vulbord des olden rades. Freilich wurden die beiden Räte nur für das innerpolitische Leben der Gemeinde getrennt, nach außen erscheinen sie als Einheit, sodaß sich nicht angeben

1) St.R. 1443 9 s deme schulten vor sine hosen u. ö.

läßt, wann diese Neubildung — urkundlich erscheint sie zuerst 1340[1]) — erfolgte. So läßt auch das Privileg, in dem 1395 Herzog Otto der Stadt die Gewohnheiten ihrer Ratswahl bestätigte, diese Organisation unberücksichtigt[2]). Nach dieser Urkunde fand die Ratswahl alljährlich am St. Nikolausabend statt; der Herzog gab die Formulierung des Ratseides frei, den die herzoglichen Amtsleute den Neugewählten stabten. Vereinzelt und dann durchgehends von 1484—1487 ist man im 15. Jahrhundert zugunsten des Tages St. Barbara abgewichen. An demselben Tage wählte der sitzende Rat aus den neugewählten Ratsmannen die beiden Bürgermeister und Kämmerer. Wenn auch der Rat zum großen Teil aus Mitgliedern der Kaufgilde bestand, so erscheinen doch auch neben ihnen Handwerker, besonders Gildemeister, denen ihre Vermögenslage gestattete, das unbesoldete Ratsamt zu bekleiden. Im 15. Jahrhundert wird die Zusammensetzung des Rates merkwürdig konstant, sodaß die beiden Kollegien durch Jahrzehnte hin jährlich in der Amtsführung des sitzenden Rates abwechseln, ohne sich wesentlich in ihrem Bestande zu verändern. Ein Übertritt der Mitglieder des alten Rates in den neuen Rat war natürlich der Sache nach ausgeschlossen; er erfolgte, soweit für das 15. Jahrhundert das Material erkennbar ist, in dieser Zeit nur einmal: Hans Ympsen, Ratsherr 1483, erscheint 1484 als Bürgermeister im neuen Rat; schon dadurch ist diese Ausnahme motiviert.

Der Ratssitz war im Mittelalter ein Ehrenamt, und da die höheren Beamten mit Ausnahme des Schreibers aus dem Rat hervorgingen, bewahrte auch die städtische Verwaltung während des ganzen Mittelalters einen ehrenamtlichen Charakter. Allerdings läßt das Ratsstatut von etwa 1360[3]), daß jeder Ratsmann seine Steuer unter Eid gleich anderen Bürgern geben solle, vermuten, daß die Mitglieder des Rates vielleicht für ihre Amtszeit Steuerfreiheit gehabt oder doch wenigstens erstrebt haben. Was ihnen an Festtagen oder bei sonstigen Gastereien auf Kosten der Stadt an Wein und Gewürzen verabfolgt wurde, oder wenn man für sie besondere Festlichkeiten auf dem Rathaus veranstaltete, hatte wohl nur den Sinn, ihnen die Repräsentation zu erleichtern oder ihnen etwa notwendig

1) Priv.B. Nr. 11. 2) Ebenda Nr. 22.
3) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1883, S. 215.

gewesene Unkosten zu ersetzen[1]). Zuweilen erfolgten auch Vermächtnisse in dieser Hinsicht an den Rat[2]).

§ 2. Die Amtstätigkeit des Rates

a) als Gerichtsbehörde.

Durch die Verleihung des Stadtrechts wurde der Boden der städtischen Siedelung aus den Bedingungen des Hofrechts, die sich an die Burg zu Münden angeschlossen hatten, gelöst. Die städtischen Bewohner traten zu einer eigenen, auch aus dem Landgerichtsbezirk eximierten Gerichtsgemeinde zusammen.

Ihren alleinigen Gerichtsstand bildete zunächst das Schultheißengericht, unses junchern gerichte to Munden[3]), indem der Rat das Richterkollegium bildete[4]). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts saßen, wie in Göttingen[5]), im Niedergericht nur 2 Ratsmannen dem Schultheißen als Urteilfinder bei[6]), sodaß wohl hier, um den Rat in seiner Gesamtheit zu entlasten, die Zahl der Urteilfinder beschränkt war, während für das Hochgericht auch weiterhin das Ratsplenum als Richterkollegium erscheint[7]). Es ist schon gezeigt, wie auch hinsichtlich des Vorsitzenden Hoch- und Niedergericht seit etwa 1370 getrennte Wege gingen. Zunächst war hier — ausdrücklich seit 1292 — der ausschließliche Gerichtsstand für alle Fälle, in denen beide Parteien dem Stadtgericht unterstanden; 1345 wurde das herzogliche Gericht die einzige Instanz für alle Straf- und Zivilsachen der Einwohner[8]), soweit die letzteren nicht schon das neue Ratsgericht an sich gezogen hatte. Zugleich fungierte es als Gastgericht. Prozessualistische Kognition und prozessualistischer Zwang waren in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung durchaus getrennt[9]). So konnte 1370 Herzog Otto der Quade, ohne den Bestand des herzoglichen Gerichtes wesentlich zu gefährden, die bisher von dem

---

1) W. Stieda, Städt. Finanzen i. Mittelalter (Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik III. F. 17. [1899]) S. 9. 2) Stadtb. 14.

3) Ebenda 79′ u. ö.

4) Sudendorf a. a. O. 1, S. 121... coram judice et consulibus civitatis... 5) von der Ropp, Göttinger Statuten Nr. 225 S. 335.

6) Stadtb. 23′ i. J. 1361... darouer sat henrich corsenwihte unde henrich rudegers von des Rades wegen by deme sculteten...

7) Stadtb. 126′. 8) Priv.B. Nr. 12.

9) v. Below, a. a. O. S. 215 Anm.

herzoglichen Stadrichter geübte Strafvollstreckungsgewalt dem Rate abtreten[1]), wobei jedoch im Falle von Übergriffen des Rates dem herzoglichen Amtmann eine Mitwirkung vorbehalten wurde, die er in einzelnen Fällen auch geübt hat. Für die Vollstreckung der peinlichen Strafen hatte sich dann der Rat durch eine jährliche Rente den Scharfrichter von Göttingen verpflichtet[2]). 1370 hatte der Herzog auf seinen Anteil an den Strafgeldern verzichtet; da aber auch noch später in den Statuten sehr oft die Halbteilung der Strafgelder zwischen Herrschaft und Rat erscheint, so liegt hier wohl nur ein Verzicht auf die aus der Gerichtsbarkeit des Rates fließenden Strafgelder vor.

Denn mehr und mehr war das herzogliche Gericht in seinen richterlichen Funktionen durch die anfangs freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates eingeschränkt worden. Seit 1289 erscheint der Rat als Beurkundungsbehörde, ohne daß durch Mitnennung des Schultheißen diese Funktion als eine vom herzoglichen Gericht unter Autorität des Schultheißen geübte erscheint. 1345 verfügte Herzog Ernst, daß, wenn in dem herzoglichen Gericht der Urteilfinder — wohl einer der beiden bald darauf als Beisitzer im Niedergericht erscheinenden Ratsmänner — die Urteilfrage an den Gesamtrat verwies, der Schultheiß die Frage dorthin weiterzugeben und sich mit der Entscheidung des Gesamtrates zu identifizieren habe[3]). Es war im 15. Jahrhundert sodann das Ratsgericht neben dem herzoglichen Stadtgericht durchaus anerkannt[4]). Jedoch ist der Charakter einer freiwilligen Gerichtsbarkeit ihm noch lange bewahrt geblieben: beide Parteien hatten die Erklärung abzugeben, dat se bleven ores rechtes bij deme rade, dessen Entscheidung slichtung (concordancia) hieß. Je mehr aber auf diesem Wege der Rat Teile der ordentlichen Ge-

1) Priv.B. Nr. 18.

2) St.R. 1410 spiculatoribus in Gottingen 13 s. got. u. ö.

3) Wegen der verschiedenen Möglichkeiten der Interpretation sei diese Bestimmung angeführt: ... praeterea si aliquis coram eodem judicio interrogatus fuerit de aliqua sententia id est ôrdel invenienda, si ille, qui interrogatus est, rettulit illam sententiam ad consules ibidem in hoc schultetus noster consentiet et favebit ... (Priv.B. Nr. 12)

4) Aus einem Urfehdeeid (Stadtb. 79′ v. J. 1432) ... dat wolde hey anders nergen beschuldigen wenne vor unses gnedighen junchern gerichte to Munden eder vor uns deme rade darsulves unde dar wolde hey recht geven unde nemen ...

richtsbarkeit an sich zog, erfolgte ein allmählicher Wechsel des Subjekts der Gerichtsgewalt, die in diesen Fällen auf die Gemeinde übergeht. Daher sind die Vorsitzenden dieses Ratsgerichtes auch die Bürgermeister[1]). Wieweit die Zuständigkeit dieses Gerichtes reichte, läßt sich nicht sicher sagen, da sich in den stadtrechtlichen Aufzeichnungen keine Angaben finden. Im allgemeinen aber wird man die Kompetenz des herzoglichen Gerichts und des Ratsgerichtes so, wie es auch für Göttingen zutrifft[2]), scheiden dürfen: dem letzteren standen die bürgerlichen Realsachen zu, während dem Schultheißengericht die Personalsachen verblieben, sofern sie nicht dem seit 1370 unter dem Amtmann tagenden Hochgericht zufielen.

Die zivilrichterliche Tätigkeit des Rates wurde vor allem dadurch gefördert, daß sich seit etwa 1360 in dem Stadtbuch die Möglichkeit bot, jeden privatrechtlichen Vertrag, der ja nicht der Perfektion, sondern des Beweises willen vor Gericht abgeschlossen wurde[3]), durch Eintrag in das Stadtbuch, der dabei in vielen Fällen die Ausfertigung von Originalurkunden ersetzte, sicherzustellen und so eine Verhandlung vor dem Schultheißengericht in diesem Falle überflüssig zu machen; einen solchen privatrechtlichen Vertrag herbeizuführen, war zunächst auch das Ziel der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Rates. Aber auch da, wo es sich um Eintragung der vor oder durch das herzogliche Gericht vollzogenen Akte handelte, war es doch immer der Rat, der umme orer bede wyllen dit laten ghescreven in unser stat bok. Einen politischen Charakter gewann die freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates, wenn er unter dem Vorsitz des Landesherrn oder seiner Gemahlin als Sühnegericht in den Fehden benachbarter Herren anerkannt wurde[4]).

Schon im Mittelalter war in einzelnen Fällen der Rechtszug von dem städtischen Gericht an den Landesherrn erfolgt[5]). Aber erst am Ende dieser Periode, sie in dieser Hinsicht gleichsam abschließend, fand die unter dem Einfluß des Fremdrechtes entwickelte

1) v. Below a. a. O. 231. 2) v. d. Ropp a. a. O. Nr. 225 S. 335.

3) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte Aufl. 5 S. 721.

4) Schmidt, Urkundenbuch d. Stadt Göttingen Nr. 285 z. J. 1462, wo die Herzogin Agnes und der Rat von Münden zwischen der Stadt Göttingen u. den Herren von Asseburg u. von Spiegel eine Sühne zustande bringen sollten.

5) St.R. 1418 consumptio de borgermeisters beide do se to Usler weren to unsen junchern umme de schedinge Bertoldes Slichtinges unde Mathias .....

Anschauung, daß der Landesherr Quelle alles Rechts sei, ihre Erscheinungsform, als im Jahre 1499 in Münden ein Hofgericht gegründet wurde, ohne allerdings zunächst Lebenskraft zu erlangen[1]).

Im übrigen aber suchte man jede Einwirkung eines nichtstädtischen oder auswärtigen Gerichtes fernzuhalten. So war nach dem Privileg von 1246 die Stadt schon seit alten Zeiten von dem Sendgericht befreit. Den Übergang von stadtpflichtigem Grundbesitz ratifizierte der Rat nur dann, wenn der Fortbestand der Stadtpflicht ausdrücklich anerkannt wurde, um so die Entziehung von Weichbildgut aus den Bedingungen des Stadtrechts zu verhindern[2]). Im Jahre 1449 löste sich die Stadt mit den anderen Städten des Landes Göttingen durch Erkauf von Privilegien von der ladinge unde gerichte des frygen stoyls effte heymeliken gerichte[3]). Gleichwohl wirken in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Freigerichte zu Korbach und Volkmarsen auf das Mündener Rechtsleben ein. Aus dem Bestreben, die Stadt von fremden Rechtseinflüssen zu isolieren, verboten auch die Statuten von 1467[4]) und 1500[5]) den Einwohnern bei Strafe von 2 M., gegen Herrschaft, Rat und Mitbewohner butenwendige gerichte, geistlik edir wertlik zu berufen oder berufen zu lassen. Darum hat die Stadt ihrerseits doch nicht darauf verzichtet, von der Hülfe des geistlichen Gerichts Gebrauch zu machen, wo die eigenen Rechtsmittel nicht mehr ausreichten: gegen die benachbarten Adligen, die bürgerlichen Besitz bekümmert hatten[6]), oder gegen die Bevölkerung der benachbarten Dörfer, deren Holzfrevel in den städtischen Waldungen jeder nachdrücklichen Ahndung entzogen waren[7]).

Das in seiner Entwicklung oben dargestellte Stadtgericht war

1) Merkel. Der Kampf des Fremdrechts mit d. einheim. Recht i. Braunschweig-Lüneb. S. 33 ff.

2) Zs. des hist. Vereins v. Niedersachs. 1899 S. 145.

3) Stadtb. 246. 4) Zs. des hist. Vereins f. Niedersachs. 1899 S. 143.

5) Statutenb. 1 ff.

6) Zs. 252 des hist. Vereins f. Niedersachs., Urkundenabschrift 16: Gotschalk von Plesse beschwert sich i. J. 1473 bei Herzog Wilhelm und Friedrich d. J., daß er bei einem Aufenthalt in Münden gehöhnt wurde, weil er wegen eines Bürgers in Bann war.

7) St.R. 1483 13 beh. Krambuke was to Erfurdt, halde processus over de von Hedemyn unde andere dorper de der stad holt hadden affgehauwen.

das eine Organ für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts, während andererseits das Wesen der Stadt als eines kommunalen Verbandes rechtsbildend wirkte[1]). Daß sich daher, wie das Stadtgericht aus dem Landgericht hervorgegangen ist, auch das Stadtrecht nach dieser einen Seite darstellt als eine Weiterentwicklung des Landrechtes auf einer wirtschaftlich vorgerückteren Stufe, das spricht jene Urkunde von 1246 für Münden aus: civitas dicta in terra Franconia cum sita sit, jure Francorum fruitur et potitur[2]). Mit dieser eigentümlichen Betonung des bodenständischen fränkischen Rechtsgebrauches in den Stadturkunden steht Münden mit einigen hessischen Städten zusammen[3]). In Hinsicht auf die alten Rechtsbestimmungen, die die Urkunde von 1246 enthält, kann man sie das erste uns erhaltene Stadtrecht nennen; ihr voraus liegt jedoch jenes Privileg, das bei der Gründung der Stadt die Grundzüge ihrer Verfassung und ihres Rechtes im Anschluß an ein reiferes städtisches Gemeinwesen feststellte oder doch sie für ihre Neubildungen dorthin verwies. Die Quellen für das Mündener Stadtrecht sind auf den Gebieten, die es mit dem Landrecht gemein hat, außerordentlich gering; denn die seit Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Statuten der Stadt tragen fast ausschließlich dem Gemeinderecht Rechnung und erstreben so mehr eine Kodifikation der polizeilichen Anordnungen. Man ist daher für eine Rekonstruktion des Mündener Stadtrechts nach jener Seite hin auf die im Stadtbuch niedergelegten singulären Rechtsentscheidungen angewiesen, die materiell meist dem Familien- und Erbrecht angehören, da nach dieser Seite vor allem die freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates in Anspruch genommen wurde. Für dieses Rechtsgebiet lassen sich, wenn auch eine Fülle von Erbverträgen das Bild zu verwirren scheinen, die Grundzüge im allgemeinen zurückgewinnen.

Wie in dem Soest-Münsterer Recht, auf dem auch das lübische Recht gegründet war[4]), wurde im Mündener Familienrecht zwischen kinderloser und bekindeter Ehe unterschieden. Bei ersterer galt nur Verwaltungsgemeinschaft des beiderseitigen Vermögens; auch bei der

1) v. Below a. a. O. S. 232.

2) Darauf verweist Rietschel, Markt und Stadt S. 173.

3) Grünberg v. J. 1272 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 174), wo allerdings der personale Charakter des Rechts betont wird, und Witzenhausen (s. o. S. 167 Anm. 3). 4) Schröder, a. a. O. S. 703.

fahrenden Habe war innerliche Gütertrennung durchgeführt, sodaß sich die Witwe der Schulden des Mannes durch Verzicht auf seinen Nachlaß entledigen konnte, während das eigene unbewegliche wie bewegliche Vermögen ihr verblieb[1]). Es scheint also, wie in den meisten nördlich benachbarten engerischen Städten, bei kinderloser Ehe Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten eingetreten zu sein[2]). Bei der bekindeten Ehe galt ebenso, wie in dem Soester Rechtskreis, die volle Gütergemeinschaft[3]); die auch nach dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt und im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten durch Schichtung beendet wurde. In diesem Fall stand sowohl dem Vater, wie der Mutter die fahrende Habe zu[4]); nur schied zuweilen bei der Mutter das Heergewäte[5]), bei dem Vater die nach Art des Heergewätes reduzierte Gerade aus[6]). Bei dem unbeweglichen Gut trat für jeden der beiden Ehegatten gleichmäßig Kopfteilung mit den Kindern ein nach dem bekannten Rechtssatz, daß der älteste die Teilung, der jüngste die Kore habe. Die Tatsache, daß bei Erbteilung die fahrende Habe aus der sonstigen Gütermasse ausgeschieden ist, könnte zu der Annahme führen, daß in der Wandlung der Errungenschaftsgemeinschaft in die Gütergemeinschaft Münden, wie drei westfälische Städte[7]), in einem Übergangsstadium stehen geblieben sei. Da aber während der Ehe die volle Gütergemeinschaft bestand, so liegt der Schluß näher, daß hier erst sekundär aus dem mittelfränkischen Verfangenschaftsrecht die Sonderstellung der fahrenden Habe in das Mündener Erbrecht hineingetragen ist. Es erklärt sich so vielleicht, wie sich im Jahre 1462 der Mündener Bürger Hans Luckewolf und seine Mutter durch ihren Rat nach Friedberg in der Wetterau wenden konnten, um sich für ihre Erbteilung Rat dort zu holen; als aber durch die Wiederheirat der Mutter ein Fall eintrat, den das in Friedberg

1) St.R. 1499 ... Die Wittwe will sek alleyne orer medegifft unde cleynde, de parapharnalia syn, so or de rechte togeven, undertheyn ...

2) R. Schröder, a. a. O. S. 707.

3) Stadtb. 96' ... alle erflike gude, de he med derselven husfrowe seligen erworven unde erwunnen unde beseten hefft ...

4) Für den Vater Stadtb. 96'; für die Mutter Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 231 ff. 5) Stadtb. 26'.

6) Stadtb. 176: es scheiden aus das Bett und die Kleider der Mutter.

7) R. Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechtes i. Deutschland II, 3 S. 112: es sind die Stadtrechte von Herford, Brilon und Rüden.

geltende mittelfränkische Recht nicht berücksichtigte, zu ihrem heimischen Rechte zurückkehrten [1]).

So hat das Mündener Familien- und Erbrecht mannigfaltige Einwirkungen erfahren; wenn auch ein Gebiet des Rechtslebens vorliegt, das sich oft aus dem Rahmen des Rechtskomplexes, mit dem es erwachsen war, loslöste und selbständig übertragen wurde, so wird man doch wohl die Züge dieser Einzelentwicklung auf das Gesamtbild des Mündener Rechtslebens übertragen dürfen: Im nördlichen Winkel des fränkischen Hessengaues gelegen ist die Stadt in ihrer thüringisch-hessischen Periode wesentlich dem fränkischen Recht gefolgt, dessen Nachwirkungen auch späterhin durch den regen Handelsverkehr mit Frankfurt a. M. gestützt wurden. Nach dem Übergang der Stadt in das braunschweigische Territorium wirkte die norddeutsche Rechtsbildung auf sie ein: von Westfalen und Engern die Stadtrechte, denen eine reifere städtische Rechtsbildung zugrunde lag, von Braunschweig her der Sachsenspiegel [2]).

b) als Verwaltungsbehörde.

Der Kreis der Amtstätigkeit des Rates hat sich von den Kompetenzen, die ihm bei der Stadtgründung gegeben waren, allmählich nach zwei Seiten erweitert, bis schließlich fast die gesamte Stadtverwaltung in seinen Händen lag. Einmal verloren mehr und mehr die landesherrlichen Beamten an Einfluß auf die Kommunalver-

---

1) Euler, Eine Friedberger Rechtsbelehrung f. Münden, Mitt. des Vereins f. Gesch. und Altertumskunde in Frankfurt a. M. 7 (1885) S. 218 hat mit diesem Hinweis die von Döbner, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 213 ausgesprochene Ansicht widerlegt, daß Münden Schöffenurteile von Friedberg einholte und demnach mittelbar zu dem Kreise derjenigen Städte gehörte, welche in Frankfurt a. M. ihren Oberhof hatten. — R. Schröder hat seine Deutsche Rechtsgesch. 1894² S. 659 Anm. 44 wiedergegebene Meinung, daß Münden mit Minden, Hannover, Hildesheim, Hameln inbetreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bilde, mit Recht in der 5. Aufl. fallen gelassen.

2) R.St. 1418 ... 3 guld. deme juristen to Brunswig, dat he deme rade consilia gaff unde sande uppe de schulde unde antworde Bertolde Slichting unde Mathias etc. alse des de rad overkam ... Item 8 s. got. Henemann Goylemans, dat he ok was to Brunswig ume dat sulve gescheffte unde halde schulde unde antworde unde dat beschreven recht darup.

waltung, sodann trat die Gemeinde in ihrem unmittelbaren Selbstbestimmungsrecht zurück.

Zunächst scheint der Rat unter der Leitung des landgräflichen Schultheißen die Verwaltung geführt zu haben. Welche Rolle er bei dem Übergang der Stadt an Herzog Otto das Kind gespielt hat, ist unsicher. Seit 1289 erscheint er als Beurkundungsbehörde, ohne daß diese Funktion durch Mitnennung des Schultheißen als eine unter dem Vorsitz des herzoglichen Beamten geübte erscheint. Der Rat hat sich also verselbständigt; das gilt vorwiegend für die Aufgaben, die ihm das Gemeinderecht gab. Als er sich hier von der Leitung des herzoglichen Schultheißen freimachte, wählte er zu seinen Vorstehern aus dem Kreis der Ratmannen zwei Bürgermeister, die urkundlich erst 1369[1]) erscheinen, da sie durchaus im Rahmen der Ratsverfassung verbleiben und selten mit ihrer Amtsbezeichnung genannt werden. Außer dem Vorsteheramt haben sie in dieser Zeit bestimmte Beamtenkompetenzen kaum erhalten; so fiel ihnen und den Kämmerern die Aufstellung der Steuerlisten zu[2]); auch lag ihnen vorwiegend die äußere Vertretung und Repräsentation der Stadt ob.

Das Finanzwesen scheint auch in Münden der früheste Zweig der städtischen Verwaltung gewesen zu sein, der sich der landesherrlichen Aufsichtsgewalt entzog[3]); schon 1292 hatte Herzog Albrecht der Stadt die Regelung des Steuerwesens überlassen, das 1340 in fertiger Ausbildung erscheint. Auch ist das erste von Rat und Gemeinde selbständig beschlossene Statut (1313), das ihnen das Vorkaufsrecht bei Besitzwechsel im städtischen Weichbild sicherstellte, wesentlich unter einem aus dem Steuerrecht genommenen Gesichtspunkt ergangen; freilich unterlag es der Bestätigung des Herzogs, dessen grundherrliche Rechte es beschränkte. Im allgemeinen hat sich auch späterhin die Gemeindegesetzgebung des Rates von der Notwendigkeit der Autorisation durch den Landesherrn oder seiner Beamten nicht befreien können. Nur die Schoßordnung — und mit ihr geht die Brauordnung zusammen — waren davon frei, so daß man Schoß- und Brauordnung 1467, obwohl man damals eine

1) Scheidt, Mantissa documentorum p. 284.

2) St.R. 1414 0,5 f. consumptio de borgermeister, de cemerer, de statknechte unde de opperman, do men dat schot schreif.

3) Höffler, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen S. 59.

Kodifikation der städtischen Gesetzgebung anstrebte, formal und zeitlich von dieser getrennt publizierte. Es scheint sich auch darin auszusprechen, daß das Steuer- und damit das Finanzwesen als wichtigster Verwaltungszweig am frühesten vom Rat übernommen ist. Von hier aus ist, als das städtische Leben immermehr kommunalisiert wurde, der Verwaltung des Rates eine immer breitere Grundlage geschaffen worden.

Aber dieser Verwaltung des Rates gegenüber trat auch die Mitwirkung der Gemeinde zurück, sodaß der Rat allein Träger der erlangten, wenn auch teilweise noch beschränkten städtischen Autonomie wurde. Es mag als ein äußeres Zeichen dafür genommen werden, wenn 1322 die alte Umschrift des Stadtsiegels sigillum civium Gimundin [1]) ersetzt ward durch sigillum consulum civitatis Gemunden [2]). So verlor die Gemeinde bei dem Erlaß der Statuten den noch 1313 geübten Einfluß, wenn natürlich auch hier und da der Rat noch Beschlüsse, besonders in Allmendeangelegenheiten auf die Gilden und die Gemeinheit d. h. die nicht in Gilden vereinigte Bürgerschaft zurückzuführen suchte [3]), ebenso wie der Landesherr bei seinen die Stadt unmittelbar betreffenden Regierungsakten das Einverständnis größerer Kreise der Bürgerschaft erstrebte [4]).

Die Statuten sind zum ersten Mal schriftlich niedergelegt, als man etwa 1360 zur Einrichtung des Stadtbuches schritt; freilich ohne schon eine materielle Anordnung zu erstreben [5]). Die Abfassung war im wesentlichen mit Ausnahme der deutschen Schoß- und Brauordnung in lateinischer Sprache erfolgt. Vielleicht steht diese erste Fixierung des Mündener Stadtrechts nicht nur in zeitlichem, sondern auch kausalem Zusammenhang mit der für diese Zeit bezeugten Erhebung der Bürgerschaft gegen das herzogliche Gericht und den Rat,

1) Staatsarchiv Hannover, Urkunden des Klosters Hilwartshausen Nr. 45.

2) Ebenda Nr. 123.

3) St.R. 1407 exposita den how to beseinde disses jars, unde se ghingen an des middewekens na quasimodogeniti, unde des dey rat gilden unde gemeinheit eyn worden.

4) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen Nr. 51; bei der Beleibzüchtung der Herzogin Agnes ... darumme de rad unde ghilden to Munden to hope kemen unde hedden sodannes dinges gherne erhaven wesen.

5) Abgedruckt von Döbner, Zs. des histor. Vereins f. Niedersachs. 1883. S. 212 ff.

die ja bis zur Aufstellung neuer, der Gemeinde genehmerer Statuten führte, um sie freilich dann wieder aufzugeben. Ebenso wird mit dieser ersten Kodifikation des Stadtrechts die Tatsache zu verbinden sein, daß Herzog Otto 1368 dem Rate und der Gemeinheit der Stadt Dransfeld die Rechte des Rates, der Gilden und der Gemeinheit der Stadt Münden überträgt[1]). Die Statuten von etwa 1360 sind unter Mitwirkung und Bestätigung des herzoglichen Schultheißen erfolgt, nur daß eben Schoß- und Brauordnung davon exempt waren. In den späteren Novellen der städtischen Gesetzgebung stand seit 1384 das Bestätigungsrecht dem Amtmann zu. Diese Novellen sind zum Teil in jene Statutensammlung von 1467[2]) aufgegangen, die die wesentlich erweiterte Materie, die meist das Korporationsrecht betrifft, unter größeren Gesichtspunkten ordnet. Sie bildet die Grundlage für die Ordnung des Jahres 1500[3]), nur daß diese noch straffer konzipiert ist und eine religiöse Unterstimmung trägt, die das wachsende sittliche Verantwortungsgefühl des Rates zeigt; hatten die Statuten von 1467 noch die Ehe mit dem Beilager als vollzogen angesehen, so ward sie jetzt an Aufkündigung in der Kirche und Kopulation gebunden. So wird ein Teil des geistlichen Zuchtrechts in die städtische Gesetzgebung einbezogen.

Der Rat übte auch — freilich ohne ausdrückliche Privilegierung[4]) — im Ausgang des Mittelalters das Patronatsrecht über die städtischen Kirchen und Kapellen und die damit verbundene Vergabung der geistlichen Stellen an denselben, wobei er vielfach durch das Präsentationsrecht des Altarstifters oder seiner Familie gebunden war; die Bestellung der Geistlichen der heiligen Geistkapelle auf der Blume stand allerdings unmittelbar den Ältermännern des mit ihr verbundenen Hospitals zu[5]), die aber selbst Mitglieder des Rates waren. Die Älterleute der Kirchen und Kapellen waren dem Rate

1) Sudendorf, a. a. O. 3, Nr. 340.

2) Abgedruckt von Döbner, Zs. d. histor. Vereins f. Niedersachs. 1899. S. 126ff. 3) Statutenb. 1ff.

4) In dem Erlaß Herzog Heinrich Julius' vom 7. Juli 1592 (Staatsarch. Hannover Cop. C. 311, 116) heißt es: es habe der Rat das jus patronatus bishero bestendiglich nicht erwiesen und derowegen wir als Landesfürst aus guten gründen unns desselben billig zu gebrauchen hatten... 5) Priv.B. 10.

ihrerseits für die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechenschaft schuldig [1]).

Wie das Bestätigungsrecht für die Gemeindegesetzgebung überhaupt dem Landesherrn und seinen Beamten vorbehalten blieb, so erfolgte auch die Ordnung der Gewerbe, wie sie sich in der Verleihung der Gildegerechtigkeit und neuer Statuten für die einzelnen Gewerbe ausspricht, im ganzen Mittelalter durch den Herzog oder seine Beamten, sodaß nach dieser Seite die Autonomie des Rates keine vollständige war.

Kapitel III.
Die Bürgerschaft.

Vor allem die Siedlungen der näheren Umgebung und hier wieder besonders jene Zwergdörfer, deren Bevölkerung auf dem mühsam errodeten Waldboden keine Möglichkeit wirtschaflichen Daseins finden konnte, werden zunächst die Anziehungskraft des neuen städtischen Gemeinwesens erfahren haben, zumal es ja jedem Grundhörigen die Möglichkeit gab, persönliche Freiheit zu erlangen, wenn sein Herr nicht innerhalb Jahr und Tag seine Ansprüche geltend gemacht hatte [2]). Aus der weiteren Umgebung hat sodann das hessische Bergland, wie in Göttingen, so auch in Münden ein großes Kontingent zu der Bürgerschaft der neuen Stadt gestellt [3]). Als Münden nach seinem Übergang in das braunschweigische Territorium Beziehungen zu den Städten dieser Landschaft anknüpfte, erfolgte auch von dort eine regere Zuwanderung. Im 13. 14. Jahrhundert hat die Auflösung der Villikationsverbände, wenn sie auch in den Landen Göttingen und Grubenhagen nie vollständig durchgedrungen ist, breitere Schichten der Landbevölkerung der Zuwanderung stadt-

1) St.R. 1417 ... do de alderlude von sente Egidy rekenschap deden in dem hilgen dag to wynachten. — In ausführlichem Maße sind diese Verhältnisse für die Stadt Braunschweig verfolgt von Heepe, Die Organisation der Altarpfründen der Pfarrkirchen d. St. Br. im Mittelalter. Göttingen 1913. Diss.

2) v. Below a. a. O. S. 194.

3) Von den 57 Mündener Familiennamen des Schoßregisters 1402, die sicher als Ortsnamen anzusprechen sind, weisen 23 auf die heutige Provinz Hessen-Nassau und Waldeck; auf die Umgebung Mündens zw. Cassel und Göttingen 22 Namen.

wärts beweglich gemacht[1]). Aber auch für Münden wird gelten, daß die Bevölkerungszahl für das Mittelalter bereits im 13. Jahrhundert ihre Höhe erreicht hat, um dann langsam, aber stetig abzunehmen, da mit den wachsenden Ansprüchen des städtischen Lebens die wirtschaftlichen Daseinsmöglichkeiten zu ihren Ungunsten verschoben wurden. Das läßt zuerst jener Ratsbeschluß v. J. 1371 erkennen, der das Bürger- und Gilderecht auf 6 Jahre aufhob[2]). In Widerspruch dazu bietet das Stadtbuch gerade für die Jahre 1373—1376 eine Zusammenstellung der aus Bürger- und Gildegeld geflossenen Einnahmen. Man hatte wohl in dem Jahre 1372 die Erfahrung gemacht, daß viele Elemente in die Stadt einströmten, ohne die erforderlichen Existenzmittel zu besitzen, und so dem Gemeinwesen zur Last fielen; sie sollten durch die Wiedereinführung des Bürger- und Gildengeldes i. J. 1373 ferngehalten werden. Auch so werden 1373: 89, 1374/75: 42, 1376: 31 Neubürger genannt[3]). Die im 15. Jahrhundert einsetzenden Schoßregister lassen dann die Einwohnerzahl Mündens im ausgehenden Mittelalter auf etwa 1200 berechnen[4]). Der jährliche Zugang beträgt seitdem bis 1500 durchschnittlich 5—6 Bürger[5]).

Für die Erteilung des Bürgerrechts an zugewanderte Neubürger wurde 1373 eine Geldgebühr von 14 g. ß weniger 4 g. d erhoben. Sie ist im ganzen Mittelalter im wesentlichen die gleiche geblieben und betrug seit 1440 in göttinger Währung 20,5 ß[6]). Es ist dann auch gestattet worden, daß die ärmeren Kreise der Bevölkerung sich

1) Köcher, Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entwicklung des Meierrechts i. Niedersachsen, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1897 S. 1 ff.

2) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 234.

3) Stadtb. 41, 42, 43; bei der Berechnung der Neubürger der einzelnen Jahre ist Doppelerwähnung berücksichtigt.

4) Uhl, a. a. O. S. 42.

5) Stadtb. 15 ff. bietet Listen der Neubürger f. d. J. 1419, 1420, 1440 bis 1459, 1475—1537 mit starken Abweichungen ihrer Zahl f. d. einzelnen Jahre; keinen Zuwachs bieten d. J. 1448, 1451, 1480, 1483, 1491, 1493—95; dagegen bieten außergewöhnliche Zahlen d. J. 1419/20 (27), 1442 (11), 1452 (22), 1453 (10), 1456 (12), 1459 (20), 1486 (21), 1490 (10), 1496 (15).

6) Ebenda z. J. 1419/20 dey borgerschop eyns dey borger werden wil steyt 30 schilling; da d. St.R. aus d. Ende des Jahrh. aber den alten Satz bieten, wird es sich um temporäre Abwandlung handeln.

in städtischen Diensten das Bürgerrecht abverdienen konnten[1]). Vereinzelt verlieh der Rat an höhergestellte Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht[2]). Neben den Vollbürgern standen noch die Halbbürger, d. h. die Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt hatten; meist wohnten sie in den nahegelegenen Dörfern. Sie versteuerten nur die Bürgerschaft, erwarben aber dadurch auch weiterhin den rechtlichen Schutz des Rates[3]).

Die Bürger waren durch ihren Eid, den sie bei ihrem Eintritt in die Bürgerschaft dem Herzog und der Stadt in die Hände der Bürgermeister ableisteten[4]), zu unbedingtem Gehorsam gegen Gesetze und Ordnungen verpflichtet; für die Innehaltung dieses Eides mußten zwei im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Personen als Bürgen gestellt werden. Auflehnung gegen den Rat wurde streng bestraft[5]). Weitere Bürgerpflichten waren der Wachtdienst, der allerdings als Reallast auf dem bürgerlichen Hausbesitz ruhte, die Mitarbeit an der Befestigung der Stadt und den öffentlichen Bauten der Gemeinde, nach denen sodann diese Verpflichtung ihre jeweilige Bezeichnung erfuhr; dazu trat ferner der Kriegsdienst. Ob die wohlhabenden Bürger zur Gestellung von Pferden verpflichtet waren, ist unbekannt. Auf dem Hausbesitz ruhte wohl auch die Teilnahme an der Feuerwehr[6]), wenn sie nicht auf bestimmte Handwerkerkategorien beschränkt war. Vielleicht mußten die reicheren Bürger der Stadt zinslose Anleihen gewähren; soweit aber das städtische Anleihewesen zu überblicken ist, kann es sich nur um kurzfristige Schuldaufnahmen der Stadt handeln.

Gleiches Bürgerrecht genossen auf Grundlage der Gegenseitigkeit

---

1) St.R. 1464 Item 5,6 s unde 2 d dedit Cord Koppenberge an arbeyde in die Blasij up sin borgergeld.

2) Stadtb. 43 in der Neubürgerliste des J. 1376: Hinrik von Scheden dar eret en de Rad mede.

3) Zs. 252 des hist. Vereins f. Niedersachs. Urkundenabschrift Nr. 13: der Rat verwendet sich bei Herzog Ernst für Hans Korsenwichte, der von den Dienern derer von Plesse gefangen ist, da ... he vorsteyt noch alle jar sine borgerschap to Munden alse eyn palborger plecht to donde ...

4) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883. S. 234.

5) St.R. 1485 Item Henrich Stademans tenuit 2 m deme Rade vor dat he thegen des Rades regiment spragk in deme beirhus.

6) Wenigstens wurden 1360 von den Hausbesitzern bestimmte Löschgeräte verlangt.

die Bürger von Osterode[1]) und Braunschweig[2]). Nach jener Urkunde von 1246 waren die Bürger von Münden im Lande Braunschweig, seit 1292 auch im Herzogtum Lüneburg von jedem landesherrlichen Zoll befreit. Der Rat von Göttingen war auch bestrebt, keinen Mündener Einwohner in Göttingen zu behindern oder zu bekümmern[3]); die Einfuhr in Münden verfertigter Wagenteile fand ebenfalls in Göttingen Zollermäßigung[4]).

Ein ausgebildeter Patrizierstand hat sich bei der Enge der städtischen Verhältnisse in Münden nicht entwickeln können; immerhin war der Kreis derer, denen es möglich war, das unbesoldete Amt eines Ratsmannes zu führen, beschränkt. Zunächst werden bei dem Eintritt in das neue Gemeinwesen die Bürger, die mit Grundbesitz in der Umgebung der Stadt begabt waren, sei es, daß sie ihn bei ihrer Übersiedlung in die Stadt in Eigenwirtschaft behalten konnten, sei es, daß sie ihn gegen Zins austaten, einen wirtschaftlichen und damit politischen Vorsprung vor ihren Mitbürgern gehabt haben. Wenn noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein großer Teil der ratsfähigen Familien Grundbesitz oft in ziemlicher Entfernung von der Stadt besaß, so wird man hier einen Reflex aus dem vorurkundlichen Wirtschaftsleben der Stadt erkennen können. In diesen Kreis traten auch Ministeriale[5]) und vereinzelt ritterbürtige Familien[6]). Der Zwischenhandel war für Münden der Kern eines weiter gespannten wirtschaftlichen Daseins; ihm werden sich auch die begüterten Kreise der neuen Stadt zugewendet haben; aus ihnen erwuchs ein Kaufherrenstand, der sich mit jenen landsässigen Bürgern

---

1) Ein urkundlicher Beleg fehlt; s. auch Willigerod, Gesch. v. Münden S. 81.

2) Priv.B. Nr. 19 (1319) der Rat von Braunschweig verspricht den Bürgern Mündens omnem honorem ac fidem quam civibus nostris modo debito tenemus ...

3) v. d. Ropp, a. a. O. S. 225. 4) Ebenda S. 393.

5) Scheidt, Vom hohen u. nied. Adel S. 89: Engelfridus et Helmbertus fratres, Hermannus et Conradus fratres dicti de Nyste, famuli z. J. 1290; i. J. 1296 erscheinen Conradus de Nyste, Johannes de Nyste cives in Gemunden (U.B. des Klosters Kaufungen I, Nr. 79), i. J. 1305 als Ratsleute Helmbertus et Engelfridus fratres, Hermannus de Neist (Staatsarch. Hannov. Hilwartsh. U.).

6) Stadtb. 46 z. J. 1394 verpfändet der Ritter Henrich Hake Haus und Hof in der Stadt vor dem oberen Tore; seine Familie scheint ansässig geblieben zu sein: St.R. 1401 im Schoßregister Heyneman Haken et mater 1 m.

verschmolz, während die breite Masse der Bevölkerung in den Gewerbestand aufging.

Kapitel IV.

Die gewerblichen Genossenschaften.

Die einheimische Kaufmannschaft muß sich schon früh zu einer Gilde zusammengeschlossen und so auch in ihrer Organisation die größte Freiheit gegenüber Herrschaft und Rat erlangt haben; das städtische Kaufhaus in der Hökerstraße wurde von ihr ohne jeden Entgelt benutzt; das Eintritts- und Strafgeld unterlag im wesentlichen nicht der Teilung mit Herrschaft und Rat. In ihren Händen war der einheimische Leinenhandel monopolisiert, aber sie haben sich nicht auf den Tuchhandel beschränkt, der vielleicht erst etwas sekundäres war, sondern waren Krämer[1]) im Sinne des Mittelalters, also von den freien Hökern unterschieden, denen daher auch die Krämerei untersagt war. Die Kaufgilde wird der eigentliche Träger des Fernhandels gewesen sein. Sie besaß Grundbesitz im städtischen Weichbild[2]) und betätigte sich im Ausleihen von Kapital an Rat und Bürger; zum Teil lieh sie auch nach auswärts. Sie trat Herrschaft[3]) und Rat[4]) mit Leistungen finanzieller Art selbständig gegenüber. Ihre Mitglieder, besonders die Gildemeister, waren für den Ratsstuhl prädestiniert.

Für die handwerklichen Gilden läßt sich bei den Schuhmachern, Wollen- und Leinewebern nicht angeben, wann ihnen die Zunftgerechtigkeit erteilt wurde; für die Bäcker geschah es 1385[5]), denen

---

1) Das zeigt folgender Eintrag in das herzogliche Amtsregister von Münden i. J. 1427 (Staatsarch. Hannover): Item 25 bruns. vor crude 1 phunt negelken unde vor 4 phunt saffrans unde vor 1 phunt pfeffers daz brachte me Johans Spikershusen von frankvort ...; 3 lot Johanse Spikershusen vor 1 par hosen.

2) Stadtb. 137 hof der koplude.

3) St.R. 1415 3 m von den kopluden dey se unsen hern gegheven hebben vor de koste do dat he was vor Blankenouwe.

4) Verzeichnis der Geschütze der Stadt: Stadtb. 66 (abgedr. Anzeiger für Kunde d. deutsch. Vorzeit. N. F. 30 [1883] Sp. 84 Item eynen fogeler, den de koypgilden betalt hebben vor 12 mark ... dusser stad gegeven up dusse sulven tiid.

5) Lotze, Gesch. d. Stadt Münden S. 17.

1386[1]) die Knochenhauer folgen. Nur die Entwicklung der letzteren Zunft ist in dem urkundlichen Material belichtet. In dem 'statutum de carnificibus'[2]) verboten etwa 1360 Schultheiß und Rat, quod carnifices non debent inter se habere societates plures quam duo, sicut istud steterat ab antiquo; es sind Vereinigungen zu gemeinsamem Kauf und Verkauf gewesen, von denen wohl jede ihren eigenen Verkaufsstand hatte. 1386 wurden sie zu einer Zunft zusammengeschlossen und das ganze Gewerbe in der städtischen Fleischscharne lokalisiert. Ebenso war das Gewerbe der Bäcker in dem Brothaus konzentriert. Für die Verkaufsstellen hatten die Knochenhauer und Bäcker ein jährliches Bankgeld zu zahlen. Beide Gilden zeigen in ihrem Bestand während des 15. Jahrhunderts einen Rückgang: 1400 gab es 17 Knochenhauer und 16 Bäcker, 1498 nur noch 11 Knochenhauer und 10 Bäcker. Es scheint, als ob zunächst mit dem raschen Anwachsen der Stadt im 12./13. Jahrhundert eine gewisse Übersättigung im handwerklichen Beruf vorhanden war, deren langsames Schwinden sich hier noch zeigt.

Diese Gilden besaßen ein ausgedehntes Korporationsrecht, das von ihnen unter den Gildemeistern geübt wurde. Die letzteren wurden alljährlich vom Rate am Tage der allgemeinen Ratswahl bestimmt; die Annahme des Amtes war obligatorisch[3]). Hier und da sind auch die Gildemeister der Handwerke, besonders aus den wohl bedeutenderen Zünften der Bäcker und Schuhmacher, in den Rat gelangt. Wie die Kaufgilde besaßen die anderen Zünfte Haus und Grundbesitz[4]).

Die übrigen Gewerbe schlossen sich zum Teil diesen Zünften an; so gehörten die Lohgerber zu der Gilde der Schuhmacher; zum Teil hatten sie sich schon zusammengeschlossen, wie die Schmiede[5]), ohne bereits die Zunftgerechtigkeit erhalten zu haben. Wie die Hökerei, waren auch Fischerei und Schifferei freie bürgerliche Gewerbe.

---

1) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 236.

2) Ebenda S. 216.

3) St.R. 1478 5 f. 4 s Burman von weygerung des ghildemesters ampt.

4) St.R. 1500 (Schoßregister) domus der vedelerschen occupaverunt a principe de schustere; sutores 2,5 s de agris hohoid.

5) Stadtb. 159 z. J. 1476: vormunder der inninge der smede bynnen unser stad.

Kapitel V.

Die sonstige Einwohnerschaft.

Die Rechte der medewoner d. h. der nicht im Besitz des Bürgerrechts befindlichen und nicht in fremden Diensten befindlichen Einwohnerschaft stehen nicht vollkommen fest. Ausgeschlossen waren sie von der Ausübung der durch landesherrliche Privilegierung den Bürgern verliehenen Rechte[1]). Die Mitgliedschaft in einer Gilde war an den Besitz des Bürgerrechts gebunden. Jedoch erwarben die Mitwohner durch Versteuerung ihres Besitzes den Anspruch auf rechtlichen Schutz des Rates. Verpflichtet waren sie auch zur Verteidigung der Stadt und der Befolgung eines Gerüftes[2]).

Eine besondere Stellung sozial und wirtschaftlich nehmen unter der städtischen Bevölkerung des Mittelalters die Juden ein. Sie sind in die niedersächsischen Städte gegen Ende des 12. Jahrhunderts eingewandert, als sie infolge der durch die Kreuzzüge hervorgerufenen Judenverfolgungen in den rheinischen Städten nicht mehr sicher waren; eine zweite, nur sekundäre, Einwanderung erfolgte etwa 50 Jahre später aus den slavischen Grenzgebieten[3]). Aber sie können in dem mittelalterlichen Münden keine große Bedeutung gehabt haben[4]); denn der Rat verbot 1467 den Verkauf oder die Verpfändung von Häusern an Juden wohl wegen ihrer der Stadt unbequemen Abhängigkeit vom Landesherrn, dem sie ihren Judenzins entrichteten[5]). Daneben haben sie auch teilweise dem Rate ihren Besitz versteuert und so seinen rechtlichen Schutz gewonnen, wie denn die Stadt 1492 die Sache Vinelmans, des Juden, vor dem Freigericht zu Immenhausen vertrat[6]).

Einige Worte verdient auch die Stellung der Geistlichen in der Stadt. Wegen der mannigfaltigen Ansprüche, die auf ihr Erbe er-

---

1) S. 67 Anm. 8.

2) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1899. S. 146.

3) Riemer, Die Juden in d. niedersächs. Städten des Mittelalters, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1907 S. 303.

4) Das Schoßregister v. 1401 und 1498 kennt nur 2 Juden und 1 Jüdin; erst 1526 (Stadtb. 223) erscheint in einem jüngeren Stadtquartier eine Judenstraße.

5) Sudendorf a. a. O. 8, S. 250.

6) St.R. 1492 exp. in causa vinelman des joden unde henrich von rotwerssen.

hoben worden, hatte sich 1395 die Stadt ausdrücklich vom Herzog bestätigen lassen, daß nur das persönliche Gut eines verstorbenen Priesters an seine Erben fallen dürfe, die Rechte der Kirche aber gewahrt werden sollten[1]). Da für ihren Besitz auch die Freiheit von weltlichen Lasten beansprucht wurde[2]), suchte 1467 der Rat sein Steuerrecht durch den Beschluß zu sichern, ihren Grunderwerb in dem städtischen Weichbild nur dann durch Ausstellung eines Stadtbriefes und Eintrag in das Stadtbuch zu ratifizieren, wenn von ihrer Seite der Fortbestand der Steuerpflicht versprochen würde.

Im Ausgang des Mittelalters hatten die Dominikaner-, Augustiner-, Karmeliter- und die Paulinermönche zu Göttingen ihre Termineien in der Stadt; daneben waren die Klöster zu Walshausen, Bursfelde, Hilwartshausen im Besitz von Weichbildgütern. Besonders die Barfüßermönche standen dem städtischen Leben nahe und der Rat übergab ihnen gern wegen des ihnen zustehenden geistlichen Schutzes die Überbringung von Geld[3]). Ihrem Kapitel in Göttingen übersandte er gelegentlich Geschenke[4]).

C. Die Stadtverwaltung.

In allen Kulturstaaten zeigt sich eine fortschreitende Kommunalisierung des Lebens, d. h. in zunehmendem Maße werden Aufgaben übertragen auf das Gemeinwesen, die bisher von dem Einzelnen erfüllt wurden, und in zunehmendem Maße werden andere Gebilde des öffentlichen Rechtes durch die Gemeinde in ihren Aufgaben entlastet[5]). Für das deutsche Mittelalter sind vor allem die Städte die Träger dieses Prozesses. Die erste Tatsache hängt aufs engste zusammen mit der Entwicklung der Niederlassungsbedingungen. Je enger sich die Menschen zusammendrängen, je schmäler der Raum

1) Priv.B. Nr. 22.

2) St.R. 1446 (Schoßregister) Item der Kokeschen hus 3 iar schot, wachte unde murengelt: nihil dederunt monachi de Bursfelde.

3) St.R. 1418 hern Johan deme barvoter propinacie dat he was to Gottingen unde brachte deme Rade darsulves des geldes endel von der schattunghe wegen...

4) St.R. 1478 0,5 m den barvoter brodern als se or capittel helden to Gottingen.

5) v. Blume, Kommunalpolitik, Handbuch der Politik II, 3. 15.

wird, auf dem der Einzelne sich betätigen kann, umsomehr ist er angewiesen auf andere, um so zahlreicher werden die Aufgaben, die nicht mehr durch Einzel-, sondern durch Kommunalwirtschaft verwirklicht werden[1]). Während in den Lehnsstaaten des Mittelalters das staatliche Verhältnis des Einzelnen sich nur in einer Reihe einander übergeordneter Lehns- d. h. privatrechtlicher Beziehungen darstellte, hat diese Tendenz nach Kommunalisierung des Lebens in den sich den lehnsrechtlichen Anschauungen bewußt entziehenden Städten ihren stärksten Impuls erfahren. Als dann im Ausgang des Mittelalters in den allmählich sich bildenden Landesfürstentümern höhere Einheiten staatlichen Lebens auf territorialer Grundlage erscheinen, waren sie für das städtische Leben schon in wesentlichen Aufgaben durch die städtischen Gemeinwesen entbunden. Hier zog zuerst das öffentliche Leben weitere Kreise und die kommunale Gesetzgebung mußte folgen. Indem aber dieses neue Gemeinwesen seinen Bürgern mehr und mehr in gesetzgeberischer Funktion entgegentritt, läßt es ihnen den kommunalen Verband, in dem sie stehen, bewußter werden und weckt so ihren Kommunalsinn. Da aber in der Weiterentwicklung des politischen Lebens die Stadt jenen höheren Einheiten subsumiert ward, so liegen hier die Wurzeln zu dem deutschen Staatsbürgersinn. Unter diesem Gesichtspunkt verdient die Verwaltung jeder mittelalterlichen Stadt, mag sie dem modernen Menschen noch so klein, ja kleinlich vorkommen, ihre Würdigung.

Auch in Münden ist auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung viel von auswärts übertragen worden, aber es waren einmal Männer des praktischen Lebens, die jeder Erscheinungsform des städtischen Lebens ihren öffentlich-rechtlichen Charakter abgewinnen mußten, und sodann war das mittelalterliche Denken viel zu anschaulich, als daß man nicht das übertragene nach seiner Anschauung und nach den besonderen Verhältnissen geformt hätte.

Kapitel I.

Das Militärwesen.

Die Organisation der städtischen Wehrkraft lag in den Händen des Rates. Wie in allen Städten war Militär- und Wachtdienst eine allgemeine Bürgerpflicht; nur ruhte der regelmäßige Wachtdienst

1) Siehe Note 5 vorige Seite.

als Reallast auf dem bürgerlichen Hausbesitz, dessen Braugerechtigkeit er in ihrem Umfange mitbestimmte. Während Tor- und Feuerwacht bürgerliche Lasten blieben, schritt man 1414 für die Nachtzeit zur Anstellung besoldeter Stadtwächter. Die dadurch entstehenden Unkosten legte man als Wachtgeld [1]) auf die Grundstücke um, die bisher den persönlichen Wachtdienst bedingt hatten, sodaß es, gleich dem Vorschoß eine dingliche Last, auch von den wüsten Hausstätten erhoben wurde [2]). Die Zahl der wehrhaften Bürger betrug 1449 [3]) 297, also etwa den vierten Teil der Bevölkerung, wozu noch die waffenfähigen Mitwohner und Dienstknechte traten. Für seine Waffenausrüstung hatte jeder Bürger selbst zu sorgen; die Mindestforderung gibt die Schoßordnung von etwa 1360 an, während weitergehende Leistungen, besonders der Besitz von Panzer, Armbrust oder Büchse an die Ausübung des Braurechts geknüpft waren; gleiche Anforderungen erfolgten an die Bürger, die ein schoßpflichtiges Vermögen über 20 m besaßen. Auch das Vorrecht bunte Schuhe zu tragen setzte, sofern nicht die Vorbedingung, ein schoßpflichtiges Vermögen über 40 m, erfüllt war, den Besitz einer Armbrust voraus. Man erließ ferner denen, die freiwillig der Stadt eine Armbrust hielten, die Ableistung des Vorschosses [4]). Die Armbrust blieb noch lange nach Einführung der Feuerwaffen in Gebrauch, da deren Schwerfälligkeit die Handhabung erschwerte [5]). So waren 1449 noch 84 Armbrüste gegenüber 36 Büchsen im Besitz der Bürger, wonach also damals noch nicht einmal die Hälfte der Bürger mit Fernwaffen versehen war. Einen Harnisch besaßen überhaupt nur 37, obwohl er seit 1446 steuerfrei war, sodaß man 1467 seinen Verkauf unter die Aufsicht des Rates stellte. Während für die Instandhaltung des bürgerlichen Waffenbesitzes im 14. Jahrhundert noch der Stadtschmied [6]) sorgte, schritt man 1418 zur Anstellung eines Armbrustmachers [7]), wohl um eine gleichmäßigere Bewaffnung zu erreichen.

1) St.R. 1415 es betrug für die ganze Wacht 1 beh(emische), für die halbe 3 g. d. (gute Pfennige) und wurde vierteljährlich eingesammelt.

2) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1899 S. 128 und 147.

3) St.R. 1449.

4) St.R. 1402 Isti habuerunt balistas dene let men dat vorschot ynnne.

5) G. Liebe, D. Kriegswes. mittelalterl. Städte, Deutsche Gesch.-Blätter I (1900) S. 14.

6) Stadt.B. 21.

7) St.R. 1418 2 guld. deme armborsterer de eme de Rad plecht to gevende; 1419 sind es 4 guld. und 1 m für 8 Ellen Gewand, ferner hatte er

Da nach der Schoßordnung von 1360 jeder Bürger verpflichtet war, mit seinen Waffen zur Schoßableistung zu erscheinen, so konnte hier eine jährliche Kontrolle stattfinden. Im 15. Jahrhundert hat man diese Bestimmung fallen gelassen und hielt jetzt besondere Waffenrevisionen ab[1]), während allerdings für den Brauberechtigten seit 1467 die Pflicht bestand, am Sonntag vor Ausübung des Brauens seine dadurch geforderten Waffen auf dem Rathaus vorzuweisen.

Auf das Gerücht oder den Glockenschlag hin sammelten sich dann bewaffnet alle wehrhaften Bürgersöhne, Knechte und Mitwohner. Wenn auch die städtischen Einwohner, besonders die, welche des Nachts in der städtischen Feldmark oder auf den Schiffen verblieben, bei drohendem Überfall zu unverzüglicher Meldung an Bürgermeister und Rat verpflichtet waren[2]), so wurde doch ein berechtigtes Gerüft besonders belohnt[3]). Handelte es sich dabei um die Abwehr räuberischen Gesindels von der städtischen Flur, so zogen überhaupt nur die Stadtknechte mit oder ohne Ratsleute aus, zuweilen durch Bürger verstärkt, wobei man vor allem auf die städtischen Schützen zurückgriff; denn die Schützenbrüderschaften galten in dieser Zeit noch durchaus der Vorbereitung für den Krieg und wurden daher obrigkeitlich unterstützt. Der Rat gab ihnen, solange das Korn auf den Feldern stand, einen Beitrag zu ihrem gemeinsamen Sonntagsschmauß[4]), ebenso wie er zu ihrem Schützenfest, an dem auch die Schützen der benachbarten Städte teilnahmen, beisteuerte[5]). Da jede kriegerische Aktion daheim die gewerbliche Existenz des Abwesenden schädigen mußte, hat man auch in Münden den Bürgern,

---

freie Wohnung. Nach einem Dienstvertrag i. J. 1499 (St.R. 1499) war er schoß- und wachtfrei und erhielt 8 Ellen Gewand; dafür hatte er jährlich dem Rat eine Armbrust zu liefern.

1) St.R. 1485 6 s 4 d pro cerevisia, als man den borgern oren harnasch besach.

2) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1899 S. 146.

3) St.R. 1483 18 d albrecht poilen vor dat he twige fur unde eyns vigende heft geropen.

4) St.R. 1406 sagittariis dominicas dies ante metam 2 got. s. et 0,5 m.

5) St.R. 1441 2 guld. propinacione den schutten, do se na deme cleynode schoten; für die Einladung der Göttinger Schützen St.R. 1449 ... dat he was to Gottingen unde wedirbot deme Rat von Gottingen von den schutten wegin, do se den schuttenhoff wolden maken dominica exaudi.

die man zu größeren militärischen Operationen entsandte, den Ausfall ihrer bürgerlichen Arbeit vergütet.

Der Anlaß zu Entsendung militärischer Kräfte war ein verschiedener: zunächst die außerordentlich regen Ansprüche des Landesherrn, sodaß sich die Stadt in einzelnen Fällen durch Zahlung einer Geldsumme davon zu lösen suchte; sodann sandte man auch den Nachbarstädten in Stunden der Not Hülfe; zu Beginn des 15. Jahrhunderts stellte Münden eine Anzahl Söldner zu dem Kontingent, das die Landstände zur Aufrechterhaltung des Landfriedens in Göttingen gebildet hatten[1]). Den Bedarf an Söldnern deckte die Stadt fast stets aus ihrer eigenen Einwohnerschaft; war die Entsendung berittener Mannschaft nötig, so mußte hier, ebenso wie bei der Ausrüstung der Söldner, der Rat Roß und Waffen bei den Bürgern gegen Entgelt entleihen; nur der Futterbedarf konnte aus der städtischen Kornkammer gedeckt werden. Da die Stadt auch sonst keine Pferde hielt, sich vielmehr von der Verpflichtung, für die herzogliche Verwaltung auf der Burg Pferde zu stellen, durch eine Kornrente gelöst hatte, so scheint der städtische Marstall[2]) nur zum Einstellen der Pferde von Ratsgästen bestimmt gewesen zu sein.

Die Fälle, wo ein größerer Teil der Bürgerschaft unter den Bürgermeistern oder Ratsmannen mit dem städtischen Banner[3]) auszog, sind selten; waren wesentliche Interessen des Landesherrn beteiligt, so übernahm wohl auch der herzogliche Vogt die Leitung[4]). Unter der Masse der wehrhaften Leute scheinen die Gilden eine besondere Stellung eingenommen zu haben[5]). Wer nicht mit auszog, hatte eine Geldstrafe zu bezahlen[6]). Auch suchte man zuweilen die Kosten, die die Ausrüstung und Entsendung von Söldner machte,

1) St. 1403 22 flor... pro vasallis quos consules debuerunt habuisse in Gottingen von lantfredes weghen, alse dey hern unde stede weren des eyn geworden.

2) St.R. 1440 exposita carpentariis to deme Rathuse unde marstalle.

3) St.R. 1409 15 g. s. dem melere to Gottingen, dat he malede der stad eyn banner.

4) St.R. 1407 1 lot vor 8 kanen beirs gedrunken von unsen borgern, do se togen med dem vogede vor Hansteyn.

5) St.R. 1407 Item 1 f. 6 personis den de Rad londe, do men dy gilden kundige lude ut toschikkede vor Hansteyn to teynde.

6) St.R. 1410 17 g. s. von volghe van den luden dey nicht mede weren in der volghe unde in deme how.

durch Aufnahme eines Heerfahrtsgeldes von der Bürgerschaft zu decken [1]).

Es lag in der Eigenschaft der Stadt als Brücken- und Grenzfeste begründet, wenn die Einwohner für die Befestigung ihrer Stadt oft und zu Zeiten schwere Opfer bringen mußten. Die Stadt war schon seit frühen Zeiten mit einer Festungsmauer umgeben, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit 9 Türmen und den einzelnen Überbauten der Pforten besetzt war, deren Schlüssel, soweit sie unbewohnt blieben, in den Händen der Mitglieder des neuen Rates waren [2]). Eben wegen dieser großen Kosten und da man ferner für die Steinarbeit meist auf auswärtige Arbeitskräfte angewiesen war, ließ man es wohl zeitweise erst zum Einsturz der Mauern kommen, bis man sich zu größeren Ausgaben entschloß. In den Jahren 1441 bis 1449 hat man aber eifrig an der Stadtbefestigung gebaut, sodaß man in den Jahren 1442 und 1446 wenigstens einen Teil der Baukosten auf die Bürgerschaft als Mauergeld umlegen mußte [3]). Zu derselben Maßnahme schritt man bei der Anlage des neuen Stadtgrabens, der die Stadt auf der Landseite umzog und auch die Burg, die bisher eine Verteidigungseinheit für sich gebildet hatte, mit einbeschloß. Obwohl schon 1442 seine Anlage von Herzog Otto den Milden gestattet war [4]), mußte doch die Ausführung immer wieder vor anderen Ausgaben — vielleicht auch dem Widerstreben Herzog Wilhelms — zurücktreten, bis sie dann zu Beginn der 60 er Jahre vollendet werden konnte. An das Niedertor lehnte sich unmittelbar die Befestigung der seit Beginn des 15. Jahrhunderts überdachten Werrabrücke an, und dementsprechend begann man i. J. 1500 das obere Tor zu einer starken Bastion auszubauen.

Diese Befestigung war schon im 15. Jahrhundert stark mit Artillerie armiert; im November des Jahres 1461 besaß die Stadt eine große Steinbüchse, 5 Vogeler, von denen einen die Kaufgilde der Stadt geschenkt hatte, 3 Tarraßbüchsen, 26 Kammerbüchsen,

---

1) St.R. 1403 upname von hereverdegelt von den ghilden und kopluden und von gemeynen luden 17 m praeter 5 got. s.

2) St.R. 1446 und 1449.

3) St.R. 1442 Recepta von der muren to dren tyden 14,5 m 2 s u. St.R. 1446 murengelt 29 m 19 s; item 2,5 s; damals wurde es zu 6 Zeiten gesammelt.

4) Priv.B. Nr. 27.

79 Hakelbüchsen und 41 Handbüchsen[1]). Einen eigenen Büchsenmeister hat sich die Stadt nicht gehalten, wohl aber erscheint gegen Ende des Jahrhunderts ein Büchsenschütze[2]), der die Bürger wohl im Gebrauch der Geschütze unterweisen sollte. Dazu traten zum Schutz der Mauer noch zwei Bergfriede[3]).

Die Feldmark besaß in den Landwehren und Schlägen, deren Beschädigung den Bürgern streng untersagt war und, wenn der Stadt daraus Schaden entstand, am Leibe gestraft wurde[4]), eine Schutzanlage von beträchtlichem Umfang, sodaß zum Teil die nächsten Siedlungen davon miteinbeschlossen waren, und darum ihre Einwohner der Unterhaltungspflicht unterworfen wurden[5]).

Auch für einen Teil des städtischen Waldes, den Münderwald, hat man zu Beginn des 15. Jahrhunderts an einzelnen Stellen — in dem noch im herrschaftlichen Waldgebiet gelegenen Glasebachtal und am Steinberg — Verhaue angelegt[6]), wohl um die in dem Wald weidenden städtischen Heerden gegen Überfälle sicherzustellen, sodaß man in einzelnen Jahren die Unkosten durch eine Abgabe von dem Vieh deckte[6]).

Kapitel II.

Das Kanzleiwesen.

Die städtische Kanzlei war zugleich Gerichtskanzlei des herzoglichen Gerichtes. Wohl schon jene frühen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen der Rat neben dem Schultheiß oder allein als Beurkundungsbehörde auftritt, werden zum großen Teil Erzeugnisse der städtischen Kanzlei sein. Als aber etwa mit dem Jahre 1360 mit den Stadtbuch der Übergang zum schriftlichen Verfahren in der städtischen Verwaltung begann, konnte sich diese Funktion mehr und

---

1) Stadtb. 66; abgedruckt Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit N. F. 30 (1883) Sp. 84. 2) Schoßregister 1499.

3) St.R. 1403 6 g. d. vor eyn slot an den berchfrede by sente egidien; St.R. 1410 exposita de barchfrede exopponitur insule.

4) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 217.

5) St.R. 1402 ut der burschap to der lantwere 9 f. 11 g. d.

6) St.R. 1407 3 f. 2 s. got Dormeyger pro precio by den ho iowelikem 28 dage: io des dages itlikem 1 s. got: dey summe der driger is 9,5 f. des is uns geantwordet von deme queke wedir 9 f. et 15 g. d.

mehr von dem Schultheißengericht loslösen und ganz auf den Rat übergehen; denn der privatrechtliche Akt wurde nicht der Perfektion, sondern des Beweises willen vor Gericht abgeschlossen; in dem Stadtbuch bot sich aber in erhöhtem Maße diese Gelegenheit. Sofern es immer mehr Gewohnheit wurde, jeden Besitzwechsel im städtischen Weichbild durch Eintrag in das Stadtbuch ratifizieren zu lassen, nahm es nach dieser Seite hin den Charakter eines Grundbuches an, umsomehr, da ja auch der Rentenkauf für das Mittelalter durchaus in das Gebiet der dinglichen Gerechtigkeit gehörte.

Der erste persönlich greifbare Stadtschreiber — urkundlich erscheint das Amt zuerst um 1384[1]) — ist Konrad Otten, der Sohn eines Mündener Ratsmannes[2]); er führte etwa seit 1386 das Amt, das er 1399/1400 niederlegte. Sein Nachfolger, dessen Namen urkundlich nicht auftritt, muß eine bedeutendere Persönlichkeit gewesen sein, da er nicht nur das Stadtbuch in seiner bisherigen Form einer Revision unterzog, sondern auch die systematisch so ausgebildeten Stadtrechnungen einführte; denn wenn auch die Kämmerei besonderen Finanzbeamten unterstellt wurde, die Schreibgeschäfte dieses Verwaltungszweiges verblieben der Kanzlei. Zum Teil stand der Stadtschreiber dem Rate sehr nahe, sodaß sich Johann Mengershausen (Stadtschreiber 1440[3])) zugleich in dem Rat befand. Auch Geistliche wurden sehr oft in dieser Stellung verwendet[4]). Für jede außergewöhnliche Beschäftigung[5]) erhielt der Stadtschreiber neben seinem Gehalt[6]) einen besonderen Entgelt; das gilt besonders von der Schoßzeit, wo er zunächst mit den Bürgermeistern und Kämmerern die Schoßlisten aufstellte, um dann als Protokollant dem ganzen Steuergeschäft beizuwohnen. Dafür nahm er in dieser Zeit an den Gelagen des Rates teil. Auch Scholaren zog man zu Arbeiten in der Kanzlei heran[7]), ebenso wie 1486 der städtische Weinschenk wohl in

1) Stadtb. 21. 2) Stadtb. 57'.

3) St.R. 1440 Item 0,5 f. Johanni Mengershausen scriptori civitatis . . . 4) St.R. 1463 hern corde unsen scriver . . .

5) St.R. 1492 2 m hern henrich slichting vor dat bok der privilegien unde commenden to makende.

6) Es betrug 1401 1 m, 1449 5 ß, 1500 3,5 m; 1401 erhielt er noch ein Beköstigungsgeld von 0,5 m, 1500 2 m 14 ß für 5 Ellen Gewand; die Bezüge in der Schoßzeit betrugen 1401 0,5 lot, 1449 1,5 lot, 1500 2 lot; die Geschenke zu Weihnachten und Pfingsten galten zu allen 3 Zeiten 2,5 lot.

7) St.R. 1446 6 d eynem scholer de dat fulbord utscreyff.

Vertretung des Stadtschreibers in der Kanzlei tätig war[1]). Das große Stadtsiegel ward unter Verschluß aufbewahrt, zu dem 2 Ratsleute die Schlüssel hatten[2]).

Auffallend ist, daß außer den Jahren 1441/42 die Einkünfte aus der städtischen Kanzlei[3]), ebenso wie das Bürgergeld nie in der endgültigen Fassung der Stadtrechnungen erscheinen. Für die Jahre 1440/41 findet sich aber unter den Ausgaben für das Ratsgelage der Vermerk[4]), daß beide Einnahmen von den Kämmerern — wohl für diesen Zweck — dem Rate abgeborgt wurden. So gewinnt es den Anschein, als ob sie sonst auch für die Bedürfnisse des Rates verausgabt und so der endgültigen Rechnungslegung entzogen wurden.

Die städtischen Privilegien wurden auf dem Rathaus im Archiv verwahrt, zu dem ebenfalls 2 Ratsherren den Schlüssel hatten[5]); hier wurden auch gelegentlich von dem Landesherrn oder den in Münden residierenden Fürstinnen Urkunden niedergelegt[6]).

Kapitel III.

Das Gesandtschafts- und Botenwesen.

Gesandtschaften politischer Natur werden schon durch die frühen Bestrebungen Mündens vorausgesetzt, die bei dem Eintritt in das braunschweigische Territorium erhaltenen Privilegien durch Bündnisse mit den Nachbarstädten sicherzustellen. Vor allem trat aber ein enger Verkehr mit dem Landesherrn ein, der seit der Herausbildung von Landständen besonders in dem Besuch der Landtage seinen Ausdruck findet.

Hier tritt ein Wandel in der Stellung Mündens zu den anderen Städten des Landes Göttingen in Erscheinung, der sich im

1) St.R. 1486 3,5 f. 1 lot uxor Hermani Kettelhoides vor dat he deme rade screyff von nicolai wente cantate. 2) St.R. 1446.

3) Sie betrugen 1442 4 s. pro littera 2 s. von deme boke.

4) St.R. 1440 Item 1,5 m. 2 s. hebben wy affgeborget deme Rade von borgergeld unde breyffgeld. 5) St.R. 1464.

6) St.R. 1482 anno domini in vigilia s. bartholomei heft die hovemesteryne unser gnedigen frauwen by uns gelecht eynen breff mit twein angehangen ingesegeln unde eyn recessus in eyme mache, de sal men or verwaren, so lange se wedder hie to Munden kumpt, sal men or de wedder don unde nicht lenger halden.

Laufe des 15. Jahrhunderts vollzieht. Noch in seiner ersten Hälfte gehört die Stadt mit Göttingen, Northeim, Uslar durchaus zu den führenden Städten des Landes, mit denen sie den auf die Städte entfallenden Teil der Prozeßkosten trug, als 1416/20 der Graf von Henneberg am kaiserlichen Hofgericht seine Ansprüche an die Göttinger Lande verfocht[1]); mit ihren Vertretern zusammen vertrat der Mündener Ratsmann Hans Mengershausen das städtische Element in dem Regiment, als 1435 Herzog Otto die Regierung des Fürstentums an die Stände abgab[2]). Wenn auch wesentliche Beziehungen Mündens zu diesen Städten, besonders Northeim, weiterhin obwalten, sodaß noch 1473 die Stadt zur Teilnahme an jenem großen Landfrieden des nordwestlichen Deutschland herangezogen wurde[3]); so tritt doch mehr und mehr die Stadt von ihnen ab und zu der Gruppe der kleinen Städte hinüber. Ihnen gegenüber betätigt sich die Stadt geldleihend[4]) und tritt zuweilen als ihr Mandatar auf[5]).

Neben den durch diese Verhältnisse bedingten Gesandtschaften politischer Natur stehen solche Verhandlungen, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Ausgangspunkt haben. Hier tritt, wie in dem ganzen Wirtschaftsleben Mündens, sofern es nach dem Fernhandel orientiert ist, der Besuch der Frankfurter Messe hervor. Seit dem Ausscheiden der Stadt aus dem hessischen Besitz war die Stadt in dieser Hinsicht auf das Wohlwollen der Landgrafen angewiesen, die die großen Handelsstraßen nach Süddeutschland in der Hand hatten; erklärt sich doch daraus zum Teil der Einfluß, den der Landgraf selbst auf nördlicher gelegene Städte, wie Göttingen, gehabt hat. So gingen dem Auszug der Mündener Kaufleute zur Frankfurter Messe fast stets, eingeleitet durch Geschenke[6]), Verhandlungen mit den Landgrafen voraus, die den Mündenern das Geleit durch ihre

1) Schmidt, Urkundenb. der Stadt Göttingen Nr. 70 Anm.

2) Ebenda Nr. 172. 3) Ebendort Nr. 323.

4) St.R. 1478 140,5 guld. in auro hebben de Rad to Munden geborget uns sulves, Uslar, Dransfelde, Moringen unde Hardegsen de dar quemen to den 200 guld. hern Grundemans unde sin geborget dat C up 6 guld . . .

5) St.R. 1491 her Henrich Hake was gereden myt dren perden to brunswig epiphanie domini achte dage in causa hertogen Henrich unde den von Hannover, do men scholde to daghe schicken to Helmstede myt fullmachte der kleynen stede.

6) St.R. 1441: damals schenkte ihm der Rat einen Lachs.

Lande sichern sollte [1]). Bis zu ihrer Heimkehr ging aber das politische Leben in der Stadt höher und man war eifrig bedacht, auf jede drohende Gefahr zu achten und den Kaufzug davon zu benachrichtigen [2]). Mehr ephemerer Art sind die Geleitsverhandlungen mit anderen Fürsten, die vor allem die Werra-Weserstraße für die Mündener Kaufleute freihalten sollten [3]). Weitere Reisen waren durch den den Bürgern zustehenden Rechtsschutz bedingt, sei es, daß es sich um ihnen oder ihren Gütern zugefügten Schaden handelte, oder daß sie gegen fremde Rechtseinflüsse zu verteidigen waren.

In dem letzteren Fall bat der Rat, wohl um den heimischen Recht stärkere Geltung zu verschaffen, mehrere Bürger um ihre Begleitung [4]); im übrigen aber lag die diplomatische Vertretung der Stadt dem Rate ob, der dazu aus seinem Kreise vorwiegend die Bürgermeister, aber sonst auch andere Ratsleute abordnete, die in Begleitung einiger Stadtknechte ausritten.

Der briefliche Verkehr wurde durch Boten bewerkstelligt, die für den einzelnen Fall belohnt wurden, sodaß es in Münden zur Anstellung besoldeter Boten nicht gekommen zu sein scheint. Man wird für diese Botengänge auf die Stadtknechte und Bürger zurückgegriffen haben, die auch die Herzöge gelegentlich zur Briefbestellung benutzten [5]).

Kapitel IV.

Die Polizei.

Die Polizeigewalt stand dem Rate zu, wenn er auch bei dem Erlaß polizeilicher Anordnungen, wie sie dann in die jeweiligen

1) St.R. 1441: in vigilia bartholomei was ghereden Grevenstein to Spickershusen umme geleyde unsen vrunden to Frankenvord.

2) St.R. 1412 0,5 f. Hans Crußen, dat he was to Treyse unde unsern borgeren enthegen, do sey keymen ut der misse von Frankenvort dat me sey scholde wernen vor kummer von des lantgraven weghen.

3) St.R. 1485 12 s. Cuntzen Bonenkok was umme geleide unsen borgern von wegen unses gnedigen hern tome bischoppe von Mynden unde tome junchern von der Lippe.

4) St.R. 1418 ... consumptio de borgermeister beide, do se to Usler weren to unsen junchern umme de schedinge Bertoldes Slichtinges unde Mathias und weren dar twy nacht unde eyn dach med teyn perden med namen der stad knechte unde andere borger de de Rad gebeden hadde.

5) St.R. 1418 5 beh. Hans Heynken dat he was to Harste unde

Statuten aufgegangen sind, an die Zustimmung des Schultheißen, der in dieser Funktion etwa 1370 durch den Amtmann ersetzt wurde, gebunden war. Demzufolge wurden auch auf diesem Gebiete die Strafgelder zwischen Herrschaft und Rat geteilt. Als i. J. 1370 Herzog Otto die Ausübung des prozessualistischen Zwanges dem Rat überließ und dieser fortan durch die städtischen Polizeiorgane, die Stadtknechte, erfolgte, waren damit Eingriffe der herzoglichen Beamten in die Polizeigewalt des Rates ausgeschaltet. Allerdings überwies man gegen Ende des 15. Jahrhunderts dem herrschaftlichen Schulzen mit einigen Bürgern die Sorge für die nächtliche Sicherheit der Straßen, wohl deshalb weil ihm das Friedegebot zustand [1]).

War schon seit 1467, um nächtlicher Ruhestörung vorzubeugen, für die Wirtshäuser eine Polizeistunde — 11 Uhr — festgesetzt, so wurde nach den Statuten von 1500 überhaupt jeder, der nach dem Nachtläuten grundlos auf den Straßen angetroffen wurde, gefänglich bis zur Erlegung der Strafe eingezogen. In derselben Richtung lag es, wenn seit 1467 wiederholt das Tragen langer Messer verboten wurde. Kam es trotzdem bei nächtlichen Zusammenstößen zu Blutvergießen, so traf dem Schuldigen eine Strafe von 3 m; entzog er sich ihr aber durch die Flucht, so durfte er nicht ohne des Rates Geleit und nur unter Hinterlegung der doppelten Strafe in die Stadt zurückkehren [2]).

Das Betteln war im Mittelalter ein öffentlich anerkanntes Recht, das Almosengeben eine Pflicht [3]), sodaß hier früh eine polizeiliche Regelung einsetzt. Seine Ausübung ward schon 1360 an die Erlaubnis des herzoglichen Beamten und des Rates geknüpft. Den Aufenthalt von Bettelmönchen beschränkte man auf eine gewisse Zeit vor und nach den großen Kirchenfesten, hat dann aber wohl im 15. Jahrhundert von dieser Bestimmung abgesehen, als durch die Errichtung von Termineien der verschiedenen Orden die lästige Bettelei

---

droch dar hen der heren breve als von deme vorbunde, als unse juncher unde de markgraven etc. sek verbunden hadden den hilgen dag to wynachten.

1) Statuten v. 1500; der Passus ist dann wieder gestrichen.

2) Statuten 1500.

3) A. Bücher, Z. mittelalterl. Bevölkerungsstatistik, Zs. f. Staatswiss. 37 (1881) S. 560.

der Wandermönche einigermaßen beseitigt wurde. Schon damals drängte sich das fahrende Volk[1]) in die Stadt, wo man ihm aber nur einen 24 stündigen Aufenthalt gewährte und zugleich seine Belohnung festsetzte[2]). Davon sind die reisenden Musikkorps der Fürsten zu scheiden, die vom Rate eine besondere Belohnung erhielten; zu Neujahr mietete der Rat wohl selbst die Musikanten aus der Stadt Cassel[3]). So erscheinen in Münden, abgesehen von den Spielleuten der benachbarten Fürsten und Städte, selbst die des Erzbischofs von Mainz, des Markgrafen von Brandenburg, des Grafen von Schwarzburg.

In das Gebiet der Sittenpolizei gehören die materiell bis ins einzelne gehenden Gesetze gegen den Luxus bei Hochzeiten und Kindtaufen, die immer wiederholt werden mußten, sodaß man ihre Einhaltung 1467 den Bräutigam nach der Hochzeit beschwören ließ. Hierher gehören auch die Bestimmungen gegen Winkeltreue d. h. heimliche Abmachungen, üble Nachrede und Glücksspiel[4]), das seine Heimstätte besonders in den Wohnungen der Juden fand[5]). In den Statuten von 1467 hat man sich sodann besonders gegen die Fastnachtscherze und das Schauteufellaufen zu Weihnachten gewandt. Im Jahre 1500 zog man endlich wesentliche Gebiete des geistlichen Zuchtwesens in die städtische Gesetzgebung ein, wenn man Verletzung der Sonntagsheiligung und Gotteslästerung mit zum Teil hohen Strafen belegte. Die Kopulation einer Ehe ward an vorherige Aufkündigung in der Kirche gebunden, während Ehebruch und Verführung mit einer Strafe von 10 m belegt wurden.

Eine Gesundheitspolizei im eigentlichen Sinne gab es für die mittelalterlichen Städte nicht. Wenn auch das Siechenhaus außerhalb der Stadt vor dem oberen Tore und das Armleutehaus im Hagen städtische Gebäude waren, die Verpflegung der darin Auf-

---

1) St.R. 1403 1 lot deme dey uppe der lynen (lyren?) spelde; 0,5 lot propinacio deme leitspreker unses junchern, do dat her geschein was.

2) Statuten von 1360.

3) St.R. 1419 6 beh. propinacio den trumpenern von Cassel de der Rad ghemeydet wolde hebben an deme nygen jars dage.

4) Statuten von 1360.

5) St.R. 1464 Imprimo Meyger de jode hefft laten dopelen unde karten in synem huse; ibi interfuerunt servi Hans von Stoghusen. Item Meyger de jode hefft laten dopelen in synem huse ...

genommenen überließ man, wie andere Gebiete der sozialen Fürsorge, der privaten Mildtätigkeit und den auf sie gegründeten Instituten; nur vereinzelte Spenden erfolgten städtischerseits dorthin[1]). Wie man einerseits für die Bestattung der ohne Anverwandte Gestorbenen sorgte[2]), so unterstützte man die Aufziehung der Findelkinder[3]).

Generelle baupolizeiliche Anordnungen sind für Münden im Mittelalter nicht erfolgt, sodaß eine baupolizeiliche Entscheidung nur in Befolgung eines Zivilprozesses erreicht werden konnte. War unter den Parteien eine Einigung noch nicht vorhanden, so ordnete der Rat, wenn die Klage anhängig gemacht war, einige Mitglieder ab, die unter Abhaltung eines Lokaltermins einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen suchten, den sich dann der Rat in seinem Urteil zu eigen machte. Gelegentlich suchte wohl der Rat durch kostenlose Lieferung von Ziegeln aus dem städtischen Ziegelhaus der Baufälligkeit des bürgerlichen Hausbesitzes Einhalt zu tun[4]).

Hinsichtlich der Straßenpolizei war man 1467 zu einigen generellen Vorschriften gelangt. Da die Straßenreinigung eine Pflicht der Anwohner war, beschränkte sie sich darauf, eine zuweit greifende Verunreinigung, besonders durch die gewerblichen Betriebe der Lohgerber und Fleischer, denen die Ausübung ihres Gewerbes auf der Straße untersagt wurde, zu verhindern. Städtischerseits erfolgte außer für die Gebäude der Stadt, die nicht in Privatnutzung übergegangen waren, nur eine Reinhaltung der Gossen, des Marktes und der Brücke[5]).

Da die Landwirtschaft vielfach und in den kleineren Städten des Mittelalters durchaus eine Funktion der bürgerlichen Haushaltung war, mußte die fortschreitende Kommunalisierung des städti-

1) St.R. 1485 3 s. 10,5 d. worden den seyken luden; in das Armleutehaus ward jährlich am Tage Agathe für $^1/_2$ lot Brot gegeben.

2) St.R. 1409 1 beh. gossl. dem schinder Hennen, dat he den groff de dar was gevallen von deme gerichte.

3) St.R. 1406 3 beh. gosl. der Huprechtischen, dat se dat kint helt want to wynachten dat de Trostirsche hadde vor dat dor gelecht.

4) St.R. 1482 ... Item wenne datsulve hus bereyde gemaket is, so wil ome de Raid dar to bate geven ein dusent tegeln; buwet he des aver nicht reyde, so sal de Raid mid deme tegel unverbunden sin ome to gevende.

5) St.R. 1401 1 lot hanse griffel qui purgavit und rumede de goten; St.R. 1441 0,5 lot Nolte dat he de brugge reyne makede.

schen Lebens früh auch dieses Gebiet ergreifen, zumal da seit 1298 die Allmende Eigentum der Stadt geworden war. Von dieser Zeit an wird der Rat im Verein mit dem Schultheiß die Feldpolizei in größerem Maßstabe geübt haben, um den in den städtischen Flur gelegenen bürgerlichen Besitz gegen fremde Eingriffe sicherzustellen. Wer fremdes Feld- und Gartengrundstück betrat, wurde bestraft, während an Vieh, das in fremden Besitz eingedrungen war, die Pfändung der Strafe unmittelbar erfolgen konnte. Felddiebstählen suchte man durch das Verbot vorzubeugen, Feldfrüchte mit Säcken in die Stadt hineinzutragen [1]). Ein Ableiten der Quellen zur Bewässerung der Wiesen war — besonders für den herrschaftlichen Weißborn — untersagt [2]). Wer durch Nachlässigkeit einen Weg auf seinem Grundstück zuließ, ward bestraft [3]). Ährenlesen und Abweiden war erst gestattet, wenn die Feldfrucht vollkommen eingebracht war [1]) und die Statuten von 1500 behielten die erste Abweide der städtischen Schweineheerde vor. Für die Landarbeit suchte man sich der einheimischen Arbeitskräfte, deren Lohnverhältnisse man zugleich regelte, dadurch zu sichern, daß man Arbeitsnahme nach auswärts verbot, solange noch in der städtischen Feldmark die Winterfrucht auf den Feldern stand, wobei von dieser Bestimmung nur der Besitz von Bürgern in der Gemarkung der benachbarten Dörfer ausgenommen war.

Für das wirtschaftliche Leben der Stadt war die Regelung des Handels und Gewerbes eine wichtige kommunale Aufgabe, die vor der Verselbständigung des Rates durch den Schultheiß ausgeübt ist, sodaß sich an ihn die Privilegien der thüringisch-hessischen Landgrafen richten, die den benachbarten Klöstern abgabenfreie Einkäufe auf dem Mündener Markte gestatten. Allerdings war die Stadt, da ihr Eigenhandel in der wenig produktiven Gegend kein großer gewesen sein kann, auf den Zwischenhandel angewiesen; sie war auch dadurch im Nachteil, daß die Großverkehrswege von Hessen nach Bremen und Hamburg die Stadt mieden [4]). Diese Tatsachen haben das Bild des städtischen wirtschaftlichen Lebens bestimmt und machen den Stillstand, ja Rückgang in der Bevölkerung und in der durch die bürgerlichen Vermögen dargestellten Finanzkraft der Stadt er-

1) Statuten von 1360. 2) Statuten von 1500.

3) St.R. 1483 0,5 lot hinrich Cuntzen dat he den wech geleden hadde upp siner wischen im Snakenrode.

4) Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden S. 35.

klärlich. Denn auch die unmittelbare Umsatzmöglichkeit gewerblicher Erzeugnisse auf dem Mündener Wochenmarkt, der 1471 von Sonntag auf Sonnabend verlegt wurde, war gering. Gewiß waren in dieser Hinsicht durch das Marktprivileg v. J. 1471 [1]), das sich als eine Bestätigung früherer Rechte darstellt, die Gerichte Münden, Sichelstein, Imbsen, Brackenberg wirtschaftlich an den Mündener Markt gebunden. Wie wenig diese Bestimmung den natürlichen Bedingungen entsprach, zeigt schon die Tatsache, daß es dem Rat erlaubt wurde, wie in der Stadt, so auch in jedem markthörigen Dorfe einen geschworenen Wroger (Rüger) einzusetzen, um die Durchführung des Marktprivilegs sicherzustellen und die Übertreter in Strafe zu nehmen. Strömte doch das am südwestlichen Abhang des Kaufungerwaldes gelegene Gericht Sichelstein in seinem wirtschaftlichen Leben fast ganz zu den reichen Siedlungen des Fuldatals ab, während in den nördlichen Gerichten, die dem Markt zu Münden zugewiesen waren, Göttingen große Teile in engerem Marktverkehr zog.

Neben dem Wochenmarkt standen im Ausgang des Mittelalters drei freie Jahrmärkte [2]). Die konsequente Bevorzugung der Einheimischen vor den fremden Händlern verrät sich in der Bestimmung der Statuten von 1467, die den ersteren die Verkaufsstände vor den Häusern am Markte — seit 1500 unentgeltlich — sicherte, wenn der Hausbesitzer nicht selbst zu Markte stehen wollte.

Andererseits suchte man die Rechte der gesamten Bürgerschaft zu wahren, wenn man den „Fürkauf" den Hökern und Verkäufern verbot, sie vielmehr erst zum Kaufe zuließ, wenn die Waren 1 — bei Vieh und Salz 2 Tage — auf dem Markte feilgehalten waren; aber auch dann mußten sie für das Salz den Marktpreis beibehalten [3]). Die bürgerlichen Viehhändler waren verpflichtet, ihr Vieh vor dem Verkauf auf den Markt zu bringen [4]), ja 1483 wurde überhaupt der Verkauf von Hammeln verboten [5]). Besondere Be-

1) Priv.B. 30.

2) Priv.B. Nr. 60 zu Mittfasten, Laurentius, Martinus.

3) Statuten 1467.

4) St.R. 1486 10 s. dedit cort burmester excessus ex anno 85 vor dat he swine vordreyff, er he hir to markede stuntth ...

5) St.R. 1483 Item anno domini 83 sexto post octavam corporis Christi hebben unse gnedige herschap unde de Raid geboden unde ver-

rücksichtigung fand auch der Fischmarkt wegen seiner Bedeutung für den bürgerlichen Haushalt in der Gesetzgebung des Rates. Man erstrebte hier eine Konzentrierung des Fischhandels in der Stadt; so waren nach dem Marktprivileg von 1471 die Fischer von Speele, Gimte und Bonaforth gezwungen, für den Ertrag ihrer Fischerei zunächst in Münden ein Absatzgebiet zu suchen. Man hatte ferner schon 1467 den Aufkauf von Fischen auch außerhalb der Stadt nur nach städtischen Maßen und Gewichten gestattet. Allerdings hat sich ein Teil der Fischer 1489 von dieser Bestimmung befreit[1]), ohne daß freilich der Rat in den Statuten von 1500 darauf Rücksicht genommen hätte.

Die Aufsicht über den unmittelbaren Marktverkehr führte im Auftrage des Rates der Marktmeister, dem zeitweise auch die städtische Wage, auf der größere Warenbeträge bei ihrem Umsatz gewogen werden mußten, zustand, sodaß er sich aus ihrem Gewinn bezahlt machen konnte[2]). Auch sonst übte der Rat das Recht über Maß und Gewicht.

Für die einzelnen Gewerbe galt in Münden das volkswirtschaftliche Prinzip des Mittelalters, die Konzentrierung des Verkehrs[3]). Das ganze Geschäft soll öffentlich gemacht werden; man will den Handelsbetrieb des einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit rücken. So erscheint 1384 der Tuchhandel auf dem Kaufhaus lokalisiert, wo sich am Sonntag nach Frühmesse der durch das Vertriebsmonopol der Kaufgilde bedingte Aufkauf der gesamten in der Stadt hergestellten Leinewand vollzog, wobei man ebenfalls jeglichen Fürkauf zu unterdrücken suchte; nur den Hausbedarf von 10 Ellen durften die Bürger unmittelbar von den Leinewebern erwerben[4]). Andererseits stand es den städtischen Kaufleuten frei, aus-

beden laten den knokenhauwern unde andern borgern, de hemele hebben edder krigen, neyne hemele buten driven eddir verkoipen schullen ane willen unde fulbort der herschap unde des Raides ...

1) St.R. 1489 1 m. Henrich Harkenstele vor eyn vath bers, wart den vischern to bathe geven de by deme Rade bleven, do de anderen vischer dat wegen unde metten der vische affkoften.

2) St.R. 1483 Engel Ysengard debuit habere libram unde sal dar von geven 3,5 f.; darto is ome bevolen dat margktmester ampt, dar von sal he hebben frigheit unde kleydinge nicolai.

3) v. Below, Ursprung der Stadtverfassung S. 15f.

4) Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1884 S. 235.

wärtige Arbeit aufzukaufen. Die Berücksichtigung, die das Leinengewerbe und der Leinenhandel in der städtischen Gesetzgebung erfuhr, die Bemühungen des Rates, ihm auch landesherrlichen Schutz zu verschaffen, indem die Garnausfuhr aus dem Lande Göttingen verboten werden sollte[1]), zeigen, daß hier ein über lokale Bedeutung hinausgehendes Gewerbe bestand. Wie man schon bei dem Tuchhandel jede nichtzünftige Konkurrenz ausschloß, so auch bei dem zweiten, vielleicht ursprünglicheren Erwerbszweig, der in der Kaufgilde seine Vertretung gefunden hatte: der Krämerei. Man unterband hier die Konkurrenz der freien Höker, indem man 1467 die Vereinigung beider Gewerbe verbot.

Die Hökerei, ein freies bürgerliches Gewerbe also, hatte vornehmlich in der Hökerstraße, der heutigen Rathausstraße, ihre Stätte gefunden. Der Verkauf von Fleisch und Brot war in der städtischen Fleischscharne ebendort und in dem Brothaus auf der Marktstraße lokalisiert. Hier besaßen die beiden Zünfte der Knochenhauer und der Bäcker Schankgerechtigkeit, mußten aber für ihren Stand einen jährlichen Zins an die Stadt zahlen[2]). Der Rat suchte diesen beiden Gewerben gegenüber ihrer Bedeutung für den städtischen Haushalt zufolge den Nutzen der Gesamtbürgerschaft zu betonen. Er bestimmte ihnen die Verkaufspreise unter Mitwirkung des Schultheißen oder Amtmanns[3]), wobei er den Fleischverkauf auf Mitteilungen aus Nachbarstädten basierte[4]). Auch anderen Gewerben gegenüber, wie den Böttchern[3]), scheint zeitweise der Rat den Verkaufspreis festgesetzt zu haben. Schon diese Mitwirkung des herzoglichen Beamten zeigt, daß der Rat die volle Gewerbepolizei nicht besaß, sofern die Erteilung der Zunftgerechtigkeit von dem Landesherrn und seinen Beamten ausging und ihnen auch bei der Neuordnung der einzelnen Gewerbe eine Mitwirkung zustand. Inner-

1) Schmidt, Urk.B. d. Stadt Göttingen Nr. 155 Anm.

2) St.R. 1400 Recepta de stampnis carnificum 2,5 m; de stampnis pistorum 5 f. 1 lot. J. J. 1400 betrug das Standgeld 3 g. β., 1449 6 beh., 1498 bei den Knochenhauern 4,5 β, bei den Bäckern 6 β.

3) Statuten 1360 u. Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1883 S. 236.

4) St.R. 1400 ein Bote nach Cassel pro venditione carnium; St.R. 1412 1 lot Hanse Crusen, dat hey was to Cassel, Grebensteyn unde to Gottingen unde fregede, wy sey dat myt deme hamelfleysch helden.

halb der Zunft übten die Zunftmeister die Gewerbepolizei; erst gegen ihre Entscheidungen konnte an den Rat appelliert werden.

Wie die Hökerei, war die Schifferei und das Brauen ein freies Gewerbe. Obwohl doch die Schifferei, falls die Stapelgerechtigkeit auf einen reicheren Flußverkehr Anwendung gefunden hätte, früh von der Polizeigesetzgebung hätte ergriffen werden müssen, erließ man erst 1449 ein statutum von deme schepwerke [1]), das mit kleinen Änderungen in die Statutensammlung von 1467 aufgenommen ist. Es ward dadurch der Verkauf der in Münden beheimateten Schiffe auf 16 Meilen stromauf- und abwärts untersagt, und auch jenseits dieser Zone konnten größere Schiffe nur dann aus der Hand gegeben werden, wenn sie 3 (seit 1467 1) Jahr in Münden to water unde weyde gegangen waren [2]). Um weiteren Kreisen der Bürgerschaft die Beteiligung am Schiffsgewerbe zu ermöglichen, schränkte man den Schiffsbesitz auf 2 Fahrzeuge ein. 1467 bedingte die Beförderung fremden Kaufgutes in größeren Schiffen die Erlaubnis der Herrschaft und des Rates. Es zeigt diese Bestimmung deutlich, daß es kein tagtäglicher Fall war. Ferner hatte stets ein Schiff zur Verfügung der Herrschaft oder des Rates in Münden zu verbleiben.

Die der Braugerechtigkeit inhärierenden Verpflichtungen haben den städtischen Brauordnungen gleich den Steuerordnungen eine Sonderstellung gegeben und sie von dem landesherrlichen Bestätigungsrecht befreit. Die Braugerechtigkeit war an bürgerlichen Hausbesitz gebunden; seit 1360 war sie nach dem schoßpflichtigen Vermögen, seit 1446 [3]) nach dem zu leistenden Schoß abgestuft; qualifizierend trat der auf den Häusern ruhende Wachtdienst, sowie ein das gewöhnliche Maß überschreitender Waffenbesitz hinzu. Ausgeschlossen waren von der Ausübung des Brauens nur die Höker und die Schankwirte, wohl um die Entwicklung eines Sondergewerbes zu verhindern [4]). Die Reihenfolge der einzelnen Bräue wurde am Bartholomäustage zunächst für die ersten zehn festgestellt und regelte sich dann nach Vereinbarung; dieser Reihenfolge gingen die städtischen Braurechte in ihrer Arbeit nach [5]). Diese Braugerechtigkeit

1) Stadtb. 246.

2) St. 1485 Hans Bodeker hefft eyn schep gefurd to Bremen unde dat gelaten ane orloff der herschap unde des rades.

3) Stadtb. 248. 4) Statuten 1360. 5) Statuten 1467.

gewann für die Bürger an Wert, als 1422 Herzog Otto zunächst für 10 Jahre anordnete, daß in dem Gericht Münden kein fremdes Bier neben dem in der einzelnen Ortschaft oder in der Stadt Münden gebrauten Bier verzapft oder verkauft werden durfte[1]; 1471 kehrte diese Bestimmung, jetzt auf die Gerichte Münden, Sichelstein, Imbsen und Brackenberg erweitert, wieder. Freilich war seit 1467 durch die städtische Gesetzgebung das nach alter Weise in Kesseln gebraute Bier von jeglichem Verkauf ausgeschlossen.

Kapitel V.

Wegebau, Wasserversorgung und Feuerlöschwesen.

Die Unterhaltung der Wege erfolgte, wo geringe Ausbesserungen genügten, durch die Inhaber der städtischen Klausen für die ihrem Wohnsitz nahegelegenen Wege[2]; hier und da wurden ihnen Leute zur Unterstützung beigegeben[3]. Neuanlagen und weitgreifende Ausbesserungen bedurften natürlich wesentlich mehr Arbeitskräfte und verschlangen oft beträchtliche Summen. Die Stadt beschränkte sich keineswegs darauf, die Gemarkungswege zu unterhalten, sondern erkannte auch für weitere Verkehrswege eine Unterhaltungspflicht an; besonders für die Arbeit an den letzteren gewann man aus den nahegelegenen Dorfschaften die Arbeitskräfte[4]. Schon in dieser Zeit hat man die dem Hochwasser ausgesetzten Wege mit Steinen gepflastert[5], während man sonst noch durch Bohlenlegung, zu der die Stadtforsten reiches Material boten, die Wege in fahrbarem Zustand erhielt.

Dem Mittelalter war es fremd, die Weganlieger als die Hauptinteressenten zur wirklichen oder finanziellen Wegunterhaltung heranzuziehen; es wurden vielmehr die Unkosten auf die jeweiligen Besucher abgewälzt. Auch die Stadt erhob auf Grund eines nicht mehr bekannten Rechtstitels ein solches Wegegeld; es geschah an den beiden Haupttoren, dem Ober- und Niedertor, in der Weise,

---

1) Staatsarchiv Hannover Cop. Calenberg 6 S. 112.

2) St.R. 1403 1 lot deme clusener, dat he den wech makede unde over jar gearveidet hadde.

3) St.R. 1403 4 s. got. Knepile unde Krambuke, dat se deme clusener hulpin bolen setten by der clus.

4) St.R. 1480 9 s. den burmenern to Scheden den wech to makende in der Schede.

5) St.R. 1449 tom steynwege 11 m. 6 beh. 3 d.

daß die Wagen nach der Ableistung durch ein Zeichen markiert die Stadt passieren durften[1]). Die Erhebung des Wegegeldes wurde gegen einen festen, später vierteljährlich zu zahlenden Betrag verpachtet[2]). Es hing natürlich sein Ertrag von dem jeweilig über Münden sich hinziehenden Wagenverkehr ab[3]).

Dagegen ist die Unterhaltung der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[4]) gebauten Brücke und die Durchführung ihrer Befestigung, die im Jahre 1402 vollendet war, anderthalb Jahrhunderte wesentlich aus städtischen Mitteln bestritten worden, während wohl der Bau zum großen Teil auf Stiftungsgeldern fundiert gewesen sein wird. Als es i. J. 1442 der Stadt gelang, von Herzog Otto ein Privileg für die Erhebung eines Brückengeldes zu erlangen[5]) und noch dasselbe Jahr von Kaiser Friedrich bestätigen zu lassen[6]), war die Ausübung des Privilegs an dem Widerstand Herzog Wilhelms gescheitert. Erst nach Verhandlungen mit den von dieser Maßregel betroffenen Städten[7]) und vor allem erst nach dem Tode Herzog Ottos gab dann 1463 Herzog Wilhelm diesen Widerstand auf, sodaß i. J. 1464 das Brückengeld in einer Höhe von 13 m erhoben werden konnte. Von ihm waren neben den privilegierten Ständen die Bürger der Stadt[8]) und die Einwohner der Gerichte Münden und Brackenberg befreit. Das Brückengeld wurde wohl in ähnlicher Weise wie das Wegegeld erhoben, dem es auch in den Schwankungen seines Ertrages im allgemeinen parallel geht.

1) St.R. 1443 0,5 lot vor wagenteyken.

2) St.R. 1486 Hinrich Metten habuit de tekenen vor 1 m. unde 1 lot.

3) Es schwankt im 15. Jahrhundert zwischen 2,5 m. und 11,5 m. Abgesehen von einzelnen Jahren, wo der Verkehr wohl durch äußere Ereignisse gehemmt wurde, ist es in der 1. Hälfte des Jahrhunderts im ganzen höher, als in der 2., gegen deren Ende es sich erst wieder hebt.

4) Uhl, Mündener Nachrichten v. 8. Sept. 1901. 5) Priv.B. Nr. 28.

6) Priv.B. Nr. 29; darauf bezieht sich St.R. 1442 240 guld. hebben wy geschenket deme koninge, unse junchern, unser gnedigen frawen unde darover vertert.

7) St.R. 1462 Helmbrecht Mengershausen unde Provest weren to Lengelern unde reden von dar to Gottingen unde fordan to Hildensen, to Honover unde to Brunswigk an den hern umme dat brugengelt unde weren 40 dage ute, unde her Cord Grundeman unse perner was mede gereden.

8) St.R. 1482 Item gedengken Gevert Snelrades, dat he dorch der hern tolle drivet unde neyn bruggengelt gifft, dewile he neyn borger is.

Damit niemand sich diesen öffentlichen Lasten, zu denen noch der landesherrliche Zoll trat, entziehen konnte, war der ganze Verkehr durch die beiden Haupttore geleitet, und es war verboten, den Fremden einen anderen Eingang in die Stadt zu weisen[1]).

Dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Brunnen, die im Mittelalter hier meist Ziehbrunnen waren, hatte sich die Kommunalverwaltung früh entzogen und sie den einzelnen Brunnengemeinden, denen sämtliche Häuser der Stadt zugeteilt waren, überlassen. Sie bildeten ähnlich, wie in Frankfurt a. M.[2]), zur Erfüllung ihrer Aufgabe Sonderhaushalte mit eigenem Steuerrecht, das sich in der Erhebung des Borngeldes aussprach, nur daß der Rat sich die gesetzgeberische Regelung vorbehielt. Er erstrebte dabei eine gerechte Verteilung der Lasten, wenn von den brauberechtigten Häusern und denen der Gewerbetreibenden der volle Betrag, von dem übrigen Hausbesitz nur das halbe Borngeld verlangt wurde[3]).

Zum Zweck der Straßenreinigung war von den in dem Vogelsang gelegenen Stadtteichen ein Bach in die Stadt geleitet, der die einzelnen Straßen durchfloß. Man hat wohl auch darin eine Erleichterung der Löscharbeit bei ausgebrochenen Bränden gesehen; denn bei der engen Bauart der mittelalterlichen Städte konnte jedes ausbrechende Feuer große Gefahren in sich bergen: kein Wunder, wenn hier die Stadtverwaltung mit bis ins einzelne gehenden Verordnungen eingriff. Die Feuerwacht blieb durch das ganze Mittelalter allgemeine Bürgerpflicht. Jeder Hausbesitzer war schon nach den Statuten von 1360 verpflichtet, bestimmte Löschgeräte sich zu halten[4]); auch griff der Rat hier unmittelbar ein, als er i. J. 1480

1) St.R. 1485 Hans Gernandes hefft gefort lude von Eschewe vor de porten im graven, dar vor schal he geven 1 punt deme Rade.

2) A. Bücher, D. öffentl. Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, Zs. f. Staatswiss. 52 (1896) S. 15.

3) Stadtb. 245. umbe dat borngelt. anno dm. 1465 ... sint de Rad eyndrechtliken overkomen unde umbe eyndracht unde des besten willen gesloten, dat alle hus bynnen dusser stad, dar me vortyden inne gebruwet hefft unde noch bruwet, de jene de in deme huse wonet sullen to deme borne dar se to horen vülbornengelt geven unde andere lude, de nicht bruwet edir bruwe huse hebbet, sullen halff bornegelt geven. Item hoker begker unde knokenhower unde lower sullen ok ful bornengelt geven.

4) ... duas schalas, unam longam et aliam brevem.

sich durch Erhebung eines Eimergeldes[1]) die Mittel sicherte, von Seiten der Stadt Löschgeräte zu beschaffen. Ferner unterstützte ein ausgedehntes Prämiensystem diese Maßnahmen des Rates[2]). Er suchte aber auch jeder Möglichkeit eines Brandes entgegenzutreten. Seit 1467 ward die Ausübung der Braugerechtigkeit nur in den Häusern gestattet, die mit Dachleitern versehen waren; i. J. 1500 band man die Bauerlaubnis für Backöfen, Badestuben, Schornsteinanlagen an eine Lokalbesichtigung durch den Rat, der auch den Abbruch besonders gefährlicher Anlagen fordern konnte. Besonders streng ging er gegen fahrlässige Feueranstiftung vor, die durch Unterlassung der Gerüchterhebung noch qualifiziert wurde; für den letzteren Fall trat 1500 sogar die körperliche Strafe ein.

Kapitel VI.

Verwaltung des städtischen Grundbesitzes.

Von den öffentlichen Gebäuden der Stadt diente das Rathaus am Markt, dort wo heute der Neubau von 1603—1609 steht, den Verwaltungszwecken. Vor seiner Vorlaube herab wurden die Ratswillküren den Bürgern, die durch die Glocke oder die Stadtknechte zusammengerufen waren, verkündigt[3]). In dem Keller war der städtische Weinausschank[4]). Im Rathaus fanden die ernsten und geselligen Zusammenkünfte des Rates statt; hier auch die öffentlichen Tanzabende, zu denen oft die in der Stadt anwesenden Mitglieder des herzoglichen Hauses erschienen[5]). Beim Rathaus befand sich auch der städtische Marstall. Das wirtschaftlich-politische Prinzip des Mittelalters fordert im weitem Umfang eine Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatz[6]). So lagen ja auch das Kaufhaus

1) St.R. 1480 von emmern zahlen 46 Personen je 7 ß. 4 d.

2) St.R. 1464 6 d. deme borneman dat he vur schrey, do dat wedir des Augustins hus entfengede.

3) Stadtb. 93 anno 1438 wart gekundiget von der vorlove, dat eyn iowelk mochte hasen vangen by dage, wu he konde myt garnen, winden edir stoveren, sunder kyren wart do utgescheiden.

4) Stadtb. 249 i. J. 1437 war er für 8 rhein. guld. verpachtet.

5) St.R. 1415 1 s. got. vor bernen unde andir ovet unsen jungen vrouwen, do se dantzeden mit unsen junchern dominica post assumptionem.

6) v. Below, Territorium u. Stadt S. 333 Anm.

und die Fleischscharne in der Hökerstraße, das Brothaus in der Marktstraße ihm sehr nahe. Nur aus den beiden letzteren Gebäuden bezog die Stadt in den Standgeldern einen Gewinn; die in der Fleischscharne aufgestellte Wage [1]) ward jährlich verpachtet [2]).

Wie fast in jeder mittelalterlichen Stadt gab es auch in Münden ein Frauenhaus, das ebenfalls verpachtet war [3]). 1418 baute man für 27 m. eine Ratsbadestube, die aber bald verkauft sein muß, da späterhin keine Einnahmen mehr daraus zu belegen sind [4]).

Die Stadt hielt sich so im wesentlichen der Eigennutzung gewerblicher Anlagen fern. Das zeigt auch die städtische Ziegelei, die immer auf 5 Jahre in der Weise verpachtet war, daß die Stadt und ihre Bürger Vorzugspreise hatten [5]). Aber der häufige Pachtwechsel und die zeitweise Übernahme in städtische Wirtschaft, zeigen, daß sich der Betrieb nicht recht rentierte; es fehlte wohl an geeignetem Material, denn 1447 versprach die Stadt dem Pächter, für den Fall, daß die Erde untauglich sei, solche aus Oberrode herbeiführen zu lassen.

Zu den 2 städtischen Schleifhütten hatte der Rat überhaupt nur den Platz gegen Zins hergegeben. Zu diesen gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden trat 1471 die Notmühle in der Burgstraße, aus deren Betrieb die Stadt das Mahlkorn erhielt; allerdings war ja ihre Benutzung zunächst nur gestattet, wenn bei Hochwasser die herrschaftlichen Mühlen stillstanden. 1485 wurde die Lohmühle für 120 guld. erworben und der Schuhmachergilde in weiterer Pacht gelassen.

Die Stadt hatte ferner in ihrem Besitz eine Reihe von Häusern, die sie gegen Zins an Einwohner ausgetan hatte; daneben standen für Vergabung an Neubürger noch eine Reihe städtischer Bauplätze

---

1) St.R. 1410 1 lot vor eyn linen an de wage der stat in dey scharne Corde van June.

2) Für 3 m; später überließ man sie dem Marktmeister für 3,5 f.

3) St.R. 1401 hospita de prostibulo 2,5 g. s.; St.R. 1411 ad novum faciendum prostibulum ...

4) St.R. 1418 von deme stoven 5,5 f. 20 s. got.

5) Stadtb. 249; ein Pachtzins wurde nicht bezahlt; ... unde darto hebben we en, de wile he so unse teygeler is, fryg gegeven utgescheiden der wachte. Ok so schullen we unde willen eme geven holt in unsen holte so vele hey des to howen unde halen schal.

zur Verfügung; zudem bot ja das Enteignungsstatut von 1467 die Möglichkeit, hier jeden Bedarf zu decken.

Auch der in der städtischen Flur gelegene Grundbesitz der Stadt war zum großen Teil, soweit er nicht in Allmende bestand, gegen Zins ausgetan; andererseits sah man darin das Mittel, durch Vergabung an städtische Beamte diesen einen Teil ihres Gehaltes in solcher Form anzuweisen, ebenso wie man gewisse Grundstücke vergabte, um auf ihnen singuläre Verpflichtungen gleichsam als Reallast ruhen zu lassen [1]). Der 1298 in den Besitz der Stadt übergegangenen Allmende ist diese Eigenschaft das ganze Mittelalter hindurch geblieben [2]); sie wurde 1466 um 12,5 Morgen erweitert. Kleinere Allmendebildungen erscheinen ferner in Altmünden [3]) und bei dem Königshof [4]). Auch der Tanzwerder befand sich in städtischen Besitz und verblieb in Eigenwirtschaft. In der Flur südlich der Stadt war der Rat seit etwa 1463 für ein Feldgrundstück dem Herzog zinspflichtig, und er besaß ebenfalls gegen Zins im Gimterfeld eine Flur, die ihm das Kloster Hilwartshausen überlassen hatte [5]).

Die Einnahmen aus dem gesamten gegen Zins ausgeliehenen Haus- und Grundbesitz der Stadt betrugen etwa 1376 23 m. 5,5 f., 1401 5,5 m. weniger 2 g. d., 1500 6 m. Der Differenz der Einnahmen von 1376 und 1401 muß wenigstens zum Teil eine weitreichende Entwertung des Grundbesitzes in Münden zugrunde liegen. Damit ward aber dieser Einnahme jede Bedeutung für den städtischen Haushalt genommen, zumal die Unterhaltung der Gebäude oft bedeutende Summen verschlang.

Zur städtischen Allmende gehörte auch der umfangreiche Waldbesitz, den die Stadt bereits im Mittelalter besaß. Unter welchen Rechtstiteln er der Stadt zugefallen ist, ist nicht klar. Schon jene Urkundenfälschung, die auf das Jahr 1246 zurückdatiert wurde, weist

1) Stadtb. 94′ es wird ein Wiesenplatz bei dem neuen Teich für 3 lot verpachtet unter der Verpflichtung, die Flutrinne bis zum Stadtgraben in Stand zu halten; zugleich erhält der Pächter dafür Schoßfreiheit.

2) St.R. 1498 11 s. 4 d. Henrich Sneyn, fuit in Kalenberge unde Nyghenstad to unsen hern hertogen Ericke umme der meynde willen hinder der borch.

3) Stadtb. 187′ thegen Oldenmunden in der owe twischen der gemeynde...

4) Stadtb. 156.

5) St.R. 1463 11 bruns. den von Hildewardeshusen hovegelt; 1 lot 4 d. den hern hovegelt.

den im inneren Flußdreieck gelegenen Münderwald, der sich bis zur Gelster bei Witzenhausen und bis zur Losse bei Kauffungen erstrecken sollte, als städtisches Eigentum ab antiquo nach. Dem Charakter der Fälschung zufolge waren die südlichen Grenzen weit nach Hessen hinein verschoben. 1346 wird offenbar auch der Blümerberg als städtisches Eigentum vorausgesetzt[1]), während es wahrscheinlich ist, daß der Knick am südlichen Abhang des Rabanenkopfes nicht lange vor 1417 18 durch Kauf von den Herren von Schonenberg in den Besitz der Stadt gelangt ist[2]), sodaß ihr hier auch die Jagdgerechtigkeit zustand, die für die übrigen städtischen Waldgebiete der Herzog als Landesherr ausübte.

Vor allem aber diente der Wald als Weide für das Vieh der städtischen Einwohner, das hier von den städtischen Hirten gehütet wurde; die Hirten wurden unmittelbar von den Viehbesitzern besoldet. In einigen Jahren wurde gegen Naturalleistungen auch einzelnen Nachbardörfern, soweit sie nicht weideberechtigt waren, die Mast in den städtischen Waldungen gestattet[3]).

1) Uhl, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachs. 1900 S. 300: er vermutet, daß der Blümerberg von Herzog Otto der Stadt zur Belohnung für ihren Übergang geschenkt sei, und meint, da die Urkunde von 1246 in ihrer Echtheit zweifelhaft sei, könne sie nicht als Gegenbeweis herangezogen werden. Aber gerade hier liegt doch ein Grund gegen diese Vermutung: man hätte doch kaum im Jahre 1319, wo die Fälschung erfolgte, eine so wesentliche Bedingung des Übertritts unerwähnt gelassen. Vielmehr scheint erst 1246 der südlich der Stadt gelegene Waldkomplex, der bis dahin an die Burg angeschlossen und der Stadt bei ihrer Gründung nur zur Allmende überlassen war, ähnlich wie dann 1298 die Gemeinde hinter der Burg, durch Schenkung des Herzogs in den Besitz der Stadt gekommen sein; die Fälschung projizierte dann diesen Erwerb in graue Vorzeiten. — Für den Blümerberg läßt sich unter allem Vorbehalt ein Erwerb von dem Grafen Otto von Waldeck vermuten, sodaß die Nachricht, die Lotze, Gesch der Stadt Münden S. 244 für den Knick anführt, die aber Uhl für diesen mit Recht ablehnt, auf jenes Waldgebiet sich beziehen würde; denn i. J. 1303 verkaufte Graf Otto den Zehnten von Volkmarshausen und Hermannshagen an das Kloster Hilwartshausen (Staatsarch. Hannov. Hilwartsh. Urkunden Nr. 95); zwischen diesen beiden Siedlungen liegt aber der Blümerberg. Rechtsansprüche können hier von den nahverwandten Grafen von Dassel, die als teilweise Erben des auch um Göttingen begüterten Grafen Hermann von Winzenburg auftraten (Rommel, Gesch. v. Hessen I, S. 239), auf die Grafen von Waldeck übergegangen sein, die sie um d. J. 1303 an die Stadt veräußerten.

2) Uhl, Mündener Nachrichten v. 18. Juni 1905.

3) St.R. 1495 de von Spele dederunt 24 vertil havern, dat se in des

Die finanziellen Einnahmen aus den städtischen Waldungen waren gering. Eine regelmäßige Einnahme war das Wald- oder Holzgeld, das für das ganze Jahr von den Eseln erhoben wurden, auf denen die an sich holzberechtigten Bürger ihr Brennholz heimschafften [1]). Um eine zuweitgehende Ausnutzung dieser Kompetenz zu verhindern, war es 1360 den Bürgern verboten, mehr als einen Esel zu halten; im 15. Jahrhundert scheint man zeitweise den Besitz von 2 Eseln wieder gestattet zu haben. Zugleich hatte man Maßnahmen ergriffen, um einen Raubabbau zu verhindern; zunächst scheint die Berechtigung, Holz aus dem städtischen Wald zu holen, auf das abgefallene, dürre Holz beschränkt gewesen sein; denn 1360 verbot der Rat anbrüchiges Holz abzuhauen. Im 15. Jahrhundert wurde den eselhauwern der Platz, wo abgeholzt werden durfte, angewiesen, zugleich aber die Zahl der täglich einzubringenden Lasten durch das Verbot beschränkt, im Sommer die Esel nicht mehr als 3 mal, im Winter nicht mehr als 2 mal täglich auszutreiben. Zuweilen scheinen auch weitergehende Abgaben für die Holznutzung insofern gefordert zu sein, als die einzelne Ausübung derselben bezahlt werden mußte [2]). Neben dieses Waldgeld treten die gelegentlichen Einnahmen für Holz, das die Bürger oder die Einwohner der benachbarten Ortschaften zu gewerblichen Nutzungszwecken ankauften. Die gesamten Einnahmen aus dem Wald betrugen 1401 5,45 m, 1500 15,65 m; allerdings ist dabei zu beachten, daß der Holzbedarf der Stadtverwaltung unmittelbar aus dem Walde gedeckt wurde. Aber soviel tritt doch klar hervor, daß man nach dieser Seite keine wirtschaftliche Basierung des städtischen Budgets versucht hat, wenn auch die Er-

---

Rades holt dreven myt oren swynen in de mast anno 94, unde worden ok den heren; eodem anno dederunt de von Lutternberge 7 vertil havern vor mast.

1) St.R. 1482 anno dm. 82 up den dach sanctorum Symonis et Jude hebben dusse nageschreven mit oren eselen in der stad holt gedinget eyn iar lang darin togande, dat denne up martini hirneistfolgende angan sal, von eyme esele dyt iar to gevende 18 s.; unde schullen dat holt hauwen dar hen se gewiset sin unde den sommer twischen paschen unde michel nicht mer denne drie des dages driven unde de andern tyd over winter nicht mer denne twige des dages, unde orer eyn sal boven 2 esele nicht hebben.

2) St.R. 1415 su. von berneholt von perden unde eselen, unde von wegenern 7 m. 1,5 f. minus 4 g. d.

trägnisse einzelner Jahre zeigen, daß es in gewisser Weise möglich war. Für fremde Holzsorten war die Stadt auf den auswärtigen Holzmarkt angewiesen; so, wenn der Rat 1489 in Erfurt Dielen kaufte [1]).

In den städtischen Waldungen befanden sich auch die städtischen Steinbrüche, die die Stadt unter der Verpflichtung, für jeden Mühlenstein einen sleyschat zu zahlen, vergabte. Die Kalkgruben erfuhren nur dann, wenn größere städtische Bauten geplant waren, intensivere Ausnutzung.

Zur Bestrafung der Holzfrevel, die in umfangreichem Maße von den Nachbardörfern aus geübt wurden, bot sich der Stadt keine wirksame rechtliche Handhabe. Denn sofern die Frevler nicht dem Stadtgericht unterstanden, wird man darauf verzichtet haben, die Klage vor dem heimischen Gericht des Angeklagten durchzuführen; man begnügte sich mit dem bei fremdem Eingriff geltenden Pfändungsrecht. Dieses konnte wohl von jedem Bürger als Mitglied der Allmendegenossenschaft ausgeübt werden und seine energische Durchführung suchte der Rat durch ein ausgedehntes Prämiensystem sicherzustellen, wobei freilich das pandegelt zu einer beträchtlichen Höhe anwuchs. Ebenso ward die Gerüchterhebung bei Waldfreveln besonders entlohnt. Daneben suchte man wohl auch gelegentlich die Hilfe des geistlichen Gerichts zu gewinnen [2]).

Die Ansätze zu einem systematischen Forstschutz haben sich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts herausgebildet. Bis dahin überließ man ihn den im Wald anwesenden Bürgern; es wurde nur gelegentlich durch die Stadtknechte der Wald begangen. Erst auf ein Gerücht hin entsandte der Rat einige Knechte oder Bürger [3]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wies man den einzelnen Stadtknechten ausdrücklich zum Forstschutz bestimmte Waldreviere zu [4]).

1) St.R. 1489 44 guld. hebben wy gegeven vor 17 schock doringescher delen, unde sanden de to Erfford.

2) St.R. 1483 13 beh. Krambuke was to Erfurdt halde processus over de von Hedemyn unde andere dorper, de der stad holt hadden affgehauwen.

3) St.R. 1411 1 lot 6 knechtin, de an den walt gingen do eyn gerochte wart to Luttillenbergen.

4) St.R. 1482 Hans Ludewiges is angenamet in den berch unde, wen dat noit is, oven uth to gande, unde sal hebben 0,5 m. unde 1 grauwen rock.

Kapitel VII.

Die Finanzverwaltung.

§ 1. Die Organisation der Finanzverwaltung.

Der Rat steht an der Spitze des städtischen Finanzwesens in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht[1]), auch als er bei der weiteren Entfaltung des städtischen Verwaltungslebens nicht mehr in seiner Gesamtheit die bis ins einzelne gehende Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben vornehmen konnte und sich in der Kämmerei eine besondere Amtsstelle schuf[2]). Aber auch weiterhin blieb das Steuerwesen zum Teil selbst in verwaltungstechnischer Hinsicht eine Aufgabe des Rates; und, wenn auch die Stadtschuldverwaltung im wesentlichen unter der Autorität des Rates in der Kämmerei erfolgte, Rentenkauf und -verkauf war dem Ratsplenum vorbehalten, als dessen Organ hier der neue Rat fungierte, obwohl natürlich es nicht ausgeschlossen war, daß bei augenblicklichem Anleihebedürfnis die Finanzbeamten selbständig vorgingen und vom Rat Indemnität erhielten. Der Rat bildete schließlich auch die oberste Kontrollbehörde für die städtische Kassenführung.

Auch in Münden lag sie, wie in anderen nord- und mitteldeutschen Städten[3]), zwei Kämmerern ob, die nach vollzogener Ratswahl aus den Neugewählten bestimmt wurden. Nach Ablauf ihres Amtsjahres legten sie dem Ratsplenum über ihre Verwaltung Rechnung ab. Die Finanzverwaltung war also auch einer jährlichen Umsetzung ihrer Beamten unterworfen, aber man griff gern, um ihr eine gewisse Stetigkeit zu sichern, auf Personen zurück, die schon einmal das Amt ausgeübt hatten; dieses war, wie der Ratssitz überhaupt, ein Ehrenamt und mit keinem Entgelt verbunden. Darin, daß trotz ihrer Beamteneigenschaft die Kämmerer nicht aus dem Rate heraustraten, liegt es begründet, daß sie mit ihrer Amtsbezeichnung erst in der Stadtrechnung von 1401 erscheinen und so der Prozeß der allmählichen Verselbständigung der Finanzverwaltung nicht zu verfolgen ist. Wahrscheinlich liegt aber der Anfang hierzu in der

1) L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter (Münch. volkswirtsch. Studien 103) S. 21.

2) Ebenda S. 25.

3) W. Stieda, Städt. Finanzen i. Mittelalter (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik III. F. 17. B.) S. 6; zu den dort genannten Städten tritt auch Göttingen.

Herausbildung einer städtischen Steuer, die durch den 1292 erfolgten Verzicht des Herzogs Albrecht auf eine unmittelbare landesherrliche Besteuerung veranlaßt wurde und dann um 1340 in fertiger Ausbildung erscheint; denn durch sie wurden zum ersten Mal größere Summen für die Bedürfnisse der städtischen Verwaltung bereitgestellt.

Bei der Enge des städtischen Haushaltes war eine Konzentrierung desselben in der Kämmerei natürlich; gleichwohl war das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit[1]) auch hier nicht vollständig durchgeführt. Die einzelnen Brunnengemeinden bildeten Sonderhaushalte, die von der städtischen Kasse vollkommen unabhängig waren. Aus dem Verschank und Verkauf fremder Weine und Biere entwickelte sich eine Nebenkasse, die nur in ihren Überschüssen in den Kämmereirechnungen erscheint[2]). Die städtischen Hirten sammelten unmittelbar von den Viehbesitzern ihren Lohn ein. Es ist schon darauf hingewiesen, daß das Bürgergeld und die Einnahmen aus der städtischen Kanzlei stets der endgültigen Rechnungslegung entzogen waren[3]). Andererseits erfolgten aber noch alle Naturalleistungen an die Stadt, ebenso wie die, welche von der Stadt ausgingen, durch Vermittlung der Kämmerei, in deren Rechnungen sie auch erscheinen; ihr unterstand daher auch die Verwaltung der städtischen Kornkammer.

Eine über den Rahmen der städtischen Kassenführung hinausgehende Aufgabe der Kämmerei war die Verwaltung des bei ihr niedergelegten Stiftungsvermögen. Sie übte ferner die Funktion eines Depositars für Kapitale, deren Sicherstellung, sei es weil sie rechtlich gebunden waren, sei es aus anderen Gründen, beantragt wurde; sie wurden to getruwer hand unverzinsbar niedergelegt[4]).

§ 2. Die Technik des Finanzhaushaltes.

Die äußere Technik des Finanzhaushaltes hat ihren Niederschlag in den Stadtrechnungen gefunden. Die erste Stadtrechnung v. J.

---

1) K. Bücher, D. öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt (Zs. f. Staatswiss. 52) S. 7.

2) Mit den St.R. 1419 und 1499 ist ein registrum vini vereinigt; die Überschüsse werden unter den Titel: 'an wyn unde ber erovert' in den St.R. aufgeführt. 3) a. a. O. S. 55.

4) Z. B. St.R. 1441 9 m. von Plesseman; hefft he by uns gelecht to truwer hant ane gulde.

1401 zeigt schon ein soweit erfolgreiches Bestreben, über den Haushalt der Stadt einen Überblick zu gewinnen, daß man zu der Annahme geneigt ist, es seien ebensolche schon vorher in gleicher oder ähnlicher Weise gewohnheitsmäßig abgefaßt worden. Aber dagegen spricht, daß das Stadtbuch bis zum Jahre 1400 für einige Jahre einzelne Einnahme- und Ausgabeposten des städtischen Haushaltes in derselben Form und Fassung bietet, die die Stadtrechnung von 1401 kennt; auch treten die in das Stadtbuch eingetragenen Abschriften der von der Stadt ausgegebenen Rentenbriefe gegen Ende des 14. Jahrhunderts auffallend zurück, um schließlich ganz aufzuhören, sodaß hier die Kontrolle von einer anderen Stelle übernommen sein muß. Diese Punkte machen es wahrscheinlich, daß die Stadtrechnung von 1401 in ihrer systematischen Form für die Finanzgeschichte der Stadt eine Neuschöpfung war, die allerdings die Formen schriftlicher Fixierung, die sich für einzelne Gebiete des städtischen Haushaltes schon herausgebildet hatten, aufnahm. Es war ja diese Entwicklung ein Zug der Zeit[1]). Der Urheber dieser einschneidenden Neuerung ist nicht bekannt; es ist der Nachfolger des Stadtschreibers Konrad Otten, als dieser im Jahre 1399 aus der städtischen Kanzlei ausschied. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß natürlich schon vor 1400 die Finanzverwaltung zu schriftlichen Aufzeichnungen geführt hat. So scheint das Schoß- und Zinsregister seine eigene Entwicklung gehabt zu haben; denn in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts ist es den Stadtrechnungen gesondert vorgeheftet und übernimmt erst 1412 dorther den Kopftitel mit den Namen der beiden Kämmerer. Es ist eine Vermutung, daß es gleichzeitig mit der ersten schriftlichen Fixierung der Schoßordnung, also um 1360, in Gebrauch gekommen ist.

Die Stadtrechnung von 1401 ist vollständig lateinisch geschrieben; aber bereits vom folgenden Jahr ab vollzieht sich langsam doch nie vollständig die Verdeutschung des Sprachschatzes. Es war also von den beiden ratsherrlichen Kämmerern eine Kenntnis der lateinischen Sprache vorauszusetzen. Die Stadtrechnungen stellen sich als saubere Reinschriften dar, wie sie im allgemeinen erst im 15. Jahrhundert aufkommen[2]). Sie sind erst mühsam aus den Konzepten[3]), in die allerlei Notizen aus dem sonstigen Verwaltungs-

1) L. Schönberg a. a. O. S. 93. 2) Ebenda S. 96.

3) Es sind einige für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten.

leben der Stadt aufgenommen sind, zusammengestellt. Eine Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben und eine Gegenüberstellung derselben hat in dem erhaltenen Material der Stadtrechnungen nicht stattgefunden; bis 1449 sind die einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben in sich addiert; sodann aber hört im wesentlichen auch dieses auf. Es war das überhaupt nur dadurch möglich, daß man sich bei der Rechnungslegung mit der Anwendung eines Rechenbrettes[1]), die nicht ein schriftliches Festhalten der einzelnen Ergebnisse zu ihrer rechnerischen Verarbeitung erforderte, begnügte, eine Nachprüfung durch schriftliches Verrechnen der Zahlen unterließ man jedenfalls. Die Zuverlässigkeit dieser Rechnungen ist aber nicht nur formal in rechnerischer Hinsicht eine nur allzu bedingte, sondern auch materiell, da Eintragungen von oft bedeutenden Beträgen offensichtlich unterlassen sind[2]).

Für die innere Technik des städtischen Haushaltes ist vor allem zu beachten, daß ein Voranschlag bei den wenig stabilen Ausgaben der mittelalterlichen Städte fast unmöglich war[3]). Immerhin läßt sich ein gewisses Prinzip der Relation zwischen einzelnen regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben nicht verkennen, nur daß es eben darum zurücktritt, weil die außerordentlichen Ausgaben und das Bestreben für sie Deckung zu gewinnen den städtischen Etat beherrschen. So haben im allgemeinen die Ausgaben für Wegebau und Wegebesserung nicht die Höhe des einkommenden Wegegeldes überschritten; ferner, als man 1414 zur Anstellung von Stadtwächtern schritt und ihre Besoldung auf die städtische Kasse übernahm, erhob man ein Wachtgeld, dessen Ertrag den Unkosten gleichkam. Dagegen fehlt dem seit 1464 erhobenen Brückengeld eine unmittelbare Zweckbestimmung; gewiß hatte zur Verleihung dieses Rechtes das Motiv geführt, der Stadt die Unterhaltung der Brücke zu erleichtern und man konnte ideell in diesem Brückengeld eine jährliche, dauernde Amortisation des in den Bau und die Erhaltung der Brücke jeweilig niedergelegten Kapitals erblicken. In Wirklichkeit aber ging es ohne

1) St.R. 1464 Imprimo 43 m. und 1 f. hebben uns de olden kemmerer ouer antwordet ad computum utrumque in cedula.

2) So erscheint 1486 unter den Rentenzahlern der Stadt der Abt von Northeim mit 4 m., ohne daß in diesem oder den vorhergehenden Jahren ein solcher Rentenkauf erwähnt wird.

3) L. Schönberg a. a. O. S. 147.

irgend eine Zweckbestimmung in die Masse der sonstigen Einnahmen ein; vollends durch Errichtung eines Sonderhaushaltes hier künftigen finanziellen Leistungen, die sich aus der Unterhaltungspflicht ergaben, entgegenzukommen, lag der auf den Tag berechneten Finanzverwaltung der mittelalterlichen Städte fern.

Die Einnahmen aus dem gesamten in Grundbesitz jeglicher Art niedergelegten städtischen Vermögen haben, wie ein Vergleich der Stadtrechnungen von 1401 und 1500 zeigt[1]), keinerlei Erweiterung erfahren; eine wirtschaftliche Fundierung auch nur eines Teiles der Ausgaben nach dieser Seite des städtischen Haushalts ist nicht erfolgt und im Grunde auch nicht versucht worden; das zeigen auch die Einnahmen aus den gewerblichen Unternehmungen der Stadt; neben einzelnen Jahren, wo die Ergebnisse aus den städtischen gewerblichen Eigenbetrieben ansehnliche Beträge darstellen — so im Jahre 1500 aus dem Vertrieb von fremden Wein und Bier und der in den städtischen Steinbrüchen hergestellten Mühlensteine — stehen andere, wo jede gewerbliche Betätigung der Stadt ruht. Zu diesen Einnahmen treten noch die, welche aus der städtischen Verwaltung gewonnen werden; freilich die Verwaltungsunkosten, die vor allem die Besoldung der städtischen Beamten und die Ausgaben für das umfangreiche Gesandtschaftswesen umfassen, werden dadurch nicht gedeckt; ferner erscheinen seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Stadt selbst geldleihend tätig sein konnte, die Beträge aus diesen meist kurzfristigen Rentenkäufen.

Die maßgebende Rolle unter den Einnahmequellen des städtischen Haushaltes nimmt natürlich die städtische Steuer ein. Ihr Ergebnis betrug im Jahre 1402 78 % aller Einnahmen, im Jahre 1449 55 %, im Jahre 1500 35 %; so läßt sich auch in Münden ein Zurückweichen dieser direkten Vermögenssteuer in ihrer Bedeutung für die Gesamteinnahme beobachten[2]). Hier soll nur auf ihre Zweckbestimmung im Rahmen des städtischen Budgets eingegangen werden. Auf ihr war im wesentlichen die Rentenzahlung der Stadt

1) Vgl. Anhang S. 97 die aus den St.R. hergestellten Stadthaushaltspläne der Jahre 1401 und 1500, die nach dem von A. Becker (Die Selbstverwaltung 1910 Nr. 34 S. 610) gegebenen modernen Stadthaushaltungsplan gestaltet sind.

2) Stieda a. a. O. S. 26 hat es für Hamburg und Hildesheim nachgewiesen.

fundiert; je mehr die Schuldenlast der Stadt wuchs, umsomehr wurde der Steuerertrag von dieser Seite absorbiert, bis er 1418 und 1419 ganz in dieser Bestimmung aufging. Als dann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, worauf weiter unten einzugehen ist, in dem städtischen Schuldenwesen eine rückläufige Bewegung eintrat, wurde diese städtische Steuer in weitergehendem Maße als vorher für andere Aufgaben, besonders für die Deckung außerordentlicher Ausgaben frei.

Diese letzteren bilden ja die Hauptkategorien des städtischen Bedarfs[1]); auch hier läßt sich zum Teil jenes Prinzip der Relation zwischen Ausgaben und Einnahmen verfolgen, nur daß eben auch die Einnahmen, wie die Ausgaben, einen ephemeren Charakter tragen; auch sie sind in einzelnen Erscheinungsformen auf das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung zurückzuführen d. h. auf den Gedanken, daß jedes Privatinteresse — und man faßte darunter viele Dinge, die heute berechtigtes öffentliches Interesse erregen — für sich selbst aufzukommen hat[2]). So fundierte man, als in dem 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts an dem stellenweise das städtische Waldgebiet schützenden Verhau gearbeitet wurde, die Ausgaben hierfür auf eine von dem Vieh erhobene Abgabe, wohl aus der Anschauung heraus, daß durch diesen Verhau den Bürgern, deren Vieh in den städtischen Waldungen weidete, hierfür eine größere Sicherheit gewährleistet würde. Unter ähnlichem Gesichtspunkte hat man in der Periode des Mauerbaus (1441—1449) für die Jahre 1443 und 1446 ein Mauergeld erhoben; es konnte dabei insofern auf die jeweiligen Ausgaben Rücksicht genommen werden, als dieses Mauergeld wohl nach feststehender Rolle verschieden oft im Jahre erhoben wurde; im Jahre 1446 tritt dabei der Gedanke hervor, daß die Gemeinde als solche und die einzelnen Gemeindemitglieder zu gleichen Teilen an den Unkosten für den Mauerbau dieses Jahres beteiligt sein sollten. Vereinzelt legte man bei militärischen Leistungen der Stadt eine Kriegssteuer auf die Einwohnerschaft um. Ebenso suchte man 1462 die Kosten des Stadtgrabens zu decken. Da die persönlichen Dienstleistungen der Bürger durch Geld ablösbar geworden waren, so boten sich hier der städtischen Kasse neue Einnahmequellen,

1) L. Schönberg a. a. O. S. 146.
2) Ebenda S. 71.

deren Ertrag je nach der Dienstleistung, die abgelöst wurde, wechselnde Bezeichnung erfuhr.

Wenn auf diese Weise für die außerordentlichen Ausgaben keine Deckung möglich war oder auch sonst aus den städtischen Einnahmen kein Betrag dafür zur Verfügung stand, mußte die Stadt durch Rentenverkauf sich bares Kapital verschaffen. Die jeweilige Finanzlage der Stadt steht mit der Entwicklung des städtischen Schuldenwesens in so enger Berührung, daß ihre Entwicklung, die sich unter Beobachtung der eben geschilderten Finanztechnik vollzieht, zugleich mit der Geschichte des städtischen Schuldenwesens dargestellt werden kann.

Hier sei nur noch ein Überblick über die Entwicklung des städtischen Etats, insofern er sich als ganzes zahlenmäßig darstellt, gegeben:

Im Jahre	1401	betrug er	558	münd.	m.	=	16 535	Rm.
„ „	1449	„ „	811	göt.	m.	=	16 416	„
„ „	1500	„ „	1183	„	„	=	12 143	„

Natürlich sind diese Zahlen durchaus relativ zu nehmen; jede größere außerordentliche Ausgabe mußte den Etat ungewöhnlich erhöhen. So wurde 1402 noch an der Befestigung der Werrabrücke gebaut, zugleich aber auch der Stadt vom Landesherrn weitgehende militärische Leistungen auferlegt; der Etat von 1449 zeigt noch die Nachwehen der weitgreifenden Mauerbauten, die 1446 den städtischen Haushalt auf 1050 göt. m. = 21 254 Rm. anschwellen ließen; und 1500 absorbierte der Neubau des oberen Tores allein $^1/_7$ aller Einnahmen. Unter Berücksichtigung dieses Momentes läßt sich sagen, daß eine Erweiterung des städtischen Etats in Hinsicht auf das darin in Bewegung gesetzte Kapital nicht stattgefunden hat: ein Zug, der sich in das Gesamtbild der städtischen Entwicklung Mündens im Ausgang des Mittelalters einfügt.

§ 3. Das Steuerwesen.

Schon die Urkunde, in der Herzog Otto 1313 unter Bestätigung eines Gemeindebeschlusses bei Veränderung in dem Besitz von Weichbildgütern dem Rate und den Bürgern das Vorkaufsrecht sicherstellte, betont das Moment der Steuerpflichtigkeit für diesen Be-

sitz [1]). Urkundlich erscheint diese städtische Steuer zuerst im Jahre 1340 [2]).

Diese städtische Steuer zerfiel in einen Vorschoß und den eigentlichen Schoß. Ersterer war eine auf den Häusern gleichmäßig ruhende Reallast; der Schoß dagegen war eine Vermögenssteuer. Man hat zwei sich entgegengesetzte Richtungen in der Entwicklung der Formen, die die städtischen Vermögenssteuern im Mittelalter angenommen haben, herausgestellt und als ihre Vororte Basel und Frankfurt bezeichnet [3]). In seiner Schoßordnung von etwa 1360 [4]) bietet Münden die Form der Baseler Vermögenssteuer, insofern sie es jedem Steuerpflichtigen überläßt, sein Vermögen als Ganzes nach dem Geldwert einzuschätzen und nach einem bestimmten Satz zu versteuern; nur ist eben für Münden eigentümlich, daß der in dem Hausbesitz niedergelegte Vermögensteil herausgenommen ist und in dem Vorschoß einer besonderen Haussteuer unterliegt. Die Mündener Schoßordnung von 1446 [5]) tritt sodann aber insoweit der Frankfurter Steuerform bei, als sie bestimmt, wie die Steuer für einzelne Vermögensteile, wie Leibrente und Zinsgut, zu berechnen ist. Allein schon in der Bestimmung über die Besteuerung der Leibrente weicht die Mündener Schoßordnung von 1446 ab; während in Frankfurt die Steuer nur nach der Rente bemessen wurde, suchte man in Münden ihren Kapitalwert zu erfassen, wenn man, ebenso wie in

1) Priv.B. Nr. 7 ... Sed debet ea prius exhibere consulibus ipsius opidi et incolis, qui nobis et dictae civitati de huiusmodi bonis faciant velut alter opidanus ...

2) Priv.B. Nr. 11. Die Gebrüder von Stockhausen bezeugen, daß ihnen für ihren freien Sitz in Münden bei dem Schloß Wacht- und Steuerfreiheit vom Rate zugebilligt ist: verumtamen si aliquis suorum concivium aut extraneus de conventione et tractatu nobiscum aut nostrorum heredum habita in antedicta curia residenciam habuerit, hic civitati et consulibus predictis in vigiliis et proexactione, quod dicitur *vorschot*, minime tenebitur, sed de persona sua rebus et bonis suis quibuscunque exactionem, quod dicitur *schot*, ceteraque subsidia civitati predicte secundum exigenciam necessitatis eius dare et facere debebit, prout ceteri concives de bonis suis facere tenentur et requiruntur. Ceterum antedicti consules antedictum extraneum velut alium suum cohabitorem juxta valorum juris ipsius proloqui debebunt et defensare ...

3) Heidenhain, Städt. Vermögenssteuern im Mittelalter. Diss. Leipzig 1906 S. 2. 4) Zs. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1899 S. 127.

5) Stadtb. 248.

Göttingen[1]), der Versteuerung ihren Kaufpreis zugrunde legte, freilich ohne zu beachten, daß der Wert der Leibrente mit dem vorschreitenden Alter des Rentners dauernd sank, bis er bei seinem Tode erlosch. Für die Zinsgüter wurde bestimmt, daß der damit Beliehene den Ertrag derselben, soweit er den davon gezahlten Zins überstieg, versteuern sollte, während natürlich die Versteuerung des Zinsgutes selbst und des davon fälligen Zinses dem Verleiher verblieb. Diese Anordnung erinnert allerdings an Frankfurt, wo es bei der Versteuerung erlaubt war, von dem Ertrage der Häuser und des Gartenlandes den Grundzins abzuziehen[2]). Grundsätzlich aber weicht die Mündener Vermögensteuerform von der Frankfurts dadurch ab, daß sie für alle Vermögensteile, also vor allem Grundbesitz und Fahrnis, den gleichen Steuerfuß bietet. Nur der Harnisch war seit 1446 von der Steuer befreit, da er im Dienste der Stadt gebraucht wurde.

Der Steuerfuß betrug in Münden nach der Schoßordnung von etwa 1360 4 schwere d. von der Mark, womit die Besteuerung einsetzte; es betrug also die Steuer in Prozenten des Vermögens 1,042[3]). In dem 4. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, als der Mauerbau erhöhte Anforderung an die städtischen Finanzen stellte und noch immer die Schuldenlast eine drückende war, suchte man 1446 eine Sanierung der städtischen Finanzlage durch Erhöhung der Einnahmen aus der städtischen Vermögensteuer: man steigerte den Steuerfuß, insofern man jetzt 5 braunschweigische d. von der Mark erhob, also in Prozenten des Vermögens 1,302. Warum man bei der Feststellung des neuen Steuerfußes zu einem Münzsystem griff, das dem wirtschaftlichen Leben Mündens fern lag, erhellt nicht recht[4]). Dazu kam, daß das Verhältnis der braunschweigischen Pfennigmark zu der Göttingens, dessen Währung um diese Zeit auch in Münden die herrschende wurde, kein festes war und sich fortwährend zu ungunsten der letzteren verschlechterte, sodaß es 1461

1) von der Ropp, Göttinger Statuten 74, 10.

2) Heidenhain a. a. O. S. 60.

3) Erst für das Jahr 1400 ist für Münden das Verhältnis der Zahlmark zu den schweren d. festzustellen; da es aber noch 1440 dasselbe war, so scheint ein fester Münzfuß bestanden zu haben, der auch für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vorauszusetzen ist.

4) Eine Vermutung dazu s. a. a. O. S. 25.

wie 2 : 1 genommen wurde[1]). Vielleicht erklärt es sich hieraus, daß der Schoßertrag die durch Steigerung des Steuersatzes geforderte Höhe nie erreicht hat und sich nur langsam von seinem früheren Umfang loslöst. Zu Beginn der sechziger Jahre faßte denn auch der Rat den Beschluß bei der Ableistung des Schosses nur Göttinger Währung gelten zu lassen[2]). So fällt denn auch in der Schoßordnung von 1467[3]), die in ihren Bestimmungen nur eine Redaktion der Ordnung von 1446 darstellt, der nunmehr vollkommen veraltete Steuersatz nach braunschweigischer Währung; zugleich aber schritt man über das Jahr 1446 hinaus zu jenem Steuerfuß von 1360 zurück, wenn man jetzt 6 göt. d. von der Mark erhob; es betrug also diese Steuer in Prozenten des Vermögens wieder 1,042[4]).

Der Vorschoß, der den Charakter einer Haussteuer mit unbeweglichem Steuerbetrage zeigte, war in der Schoßordnung von etwa 1360 auf 5 schwere Schillinge festgesetzt; 1446 steigerte man auch ihn auf 3 lot, die in der Steuerordnung von 1467 9 göt. ß. gleichgesetzt wurden. Der Verkaufswert der Häuser ihn der Stadt schwankte in der Zeit von 1375—1500, soweit ihn das Stadtbuch erkennen läßt, zwischen 4,5 und 49 m., im Durchschnitt betrug er 26 m. Es war somit der in dem Hausbesitz niedergelegte Vermögensteil durchschnittlich in den Jahren 1360—1446 mit 0,6 %,

1) W. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens S. 80.

2) Diese Ratswillkür findet sich auf dem den Ratsstatuten von 1467 beigelegten Zettel b; da dieser sonst Beschlüsse bietet, die in jene Statuten aufgegangen sind, so wird auch für diese Willkür die Präexistenz bewiesen.

3) Es liegt nach Anm. 2 nahe, daß die in der Schoßordnung von 1467 erst nachträglich aber von demselben Schreiber vollzogene Umsetzung des Steuerfußes aus braunschweig. in götting. Währung eine Entgleisung nach der Vorlage, der Ordnung von 1446, zum Grunde hat.

4) Zum Vergleich n. Heidenhain a. a. O. S. 105: die Vermögenssteuer betrug in Prozenten des Vermögens:

1376 Lübeck	1,04	1426 Göttingen	1,042 (ebenda S. 108
1405 „	1,56	1388 Braunschweig	2,1 Anm.)
1407 „	1,04	1404—1406 „	0,5
1379 Hannover	2,666	1404—1431 Hildesheim	0,78
1381 „	0,666	1437 Mainz	1,0
1381 Göttingen	1,459	1472 Mainz	1,5
(v. d. Ropp Nr. 54, 1)			

von 1446 an mit 0,72 % versteuert. Diese Tatsache, daß der Hausbesitz aus dem Gesamtvermögen herausgenommen und einer besonderen Steuer unterworfen wurde, deren Steuerfuß bei der Anwendung auf den durchschnittlichen Wert des Steuerobjekts um $^1/_2$ bis $^1/_3$ hinter dem der allgemeinen Vermögenssteuer zurückblieb, verlangt ihre Erkärung. Sie liegt in der Entwicklung des Vorschosses aus einer Familien- oder Haushaltungssteuer, wie sie in Frankfurt[1]), Mainz und anderen süddeutschen Städten[2]) als Heerdschilling neben der allgemeinen Vermögenssteuer erscheint. Ein gleicher Ursprung des Vorschosses in Göttingen läßt sich nicht verkennen, wenn er hier auch frühzeitig den Charakter einer Kopfsteuer, wie sie in den übrigen Hansestädten erscheint[3]), gewann[4]). Nur die Entwicklung ist eben in beiden Städten eine wesentlich andere.

Durch den Besitz von Sondereigen gewann die Familie auf früher Kulturstufe einen festen Halt in der sozialen Organisation; in den Städten war es ursprünglich nicht anders[5]). Auch in ihnen konnte Bürger nur der werden, der ein eigenes Grundstück in der Stadt besaß[6]). Wie sehr diese Voraussetzung in Münden noch gegen das Ende des Mittelalters galt, zeigt die ungenaue Charakterisierung des Vorschosses in den mittelalterlichen Steuerordnungen Mündens, die ihn auch als allgemeine Personalsteuer fassen lassen würde; ferner tritt es auch darin hervor, daß man für steuerrechtliche Vergehungen die Verdoppelung des Vorschosses als Strafe androhte. Der Hausbesitz bildete also durchaus eine wesentliche Eigenschaft fast jeder bürgerlichen Haushaltung. Es lag aber in der Anschauung des Mittelalters, wenn man sich steuerrechtlich an die konkrete Erscheinungsform des Haushaltes hielt. Mit diesem Übergang der Haushaltungssteuer in eine Haussteuer wurde so das Steuerobjekt verdinglicht, aus der Personal- wurde eine Realsteuer. Als aber

---

1) K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig. Leipzig 1894. S. 125.

2) Stieda, a. a. O. S. 19. 3) Ebenda S. 18.

4) So bestimmte 1416 (v. d. Ropp a. a. O. Nr. 104) der Rat von Göttingen, daß Dienstleute, die doch eben in einen fremden Haushalt eingetreten waren, vom Vorschoß befreit sein sollten; und noch 1419 (v. d. Ropp a. a. O. Nr. 111, 1) mußte er entscheiden, daß Junggesellen auch den Vorschoß steuern mußten. 5) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 7.

6) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II § 217.

diese Wandlung vollzogen war, scheute man sich vor einer Doppelbesteuerung des Hausbesitzes und schied ihn aus der der allgemeinen Vermögenssteuer unterworfenen Gütermasse aus. Aber darum blieb doch die Anlage dieser Haussteuer insoweit unsozial, als nun ihrem unbeweglichen Steuersatz gegenüber das Steuerobjekt verschiedene Werte darstellte und so gerade der Hausbesitz der ärmeren Klassen der Bevölkerung, die in schlichteren Wohnungsverhältnissen lebten, erheblich mehr belastet wurde, als der Hausbesitz der reicheren Klassen, in dem größere Werte niedergelegt waren. Und ebensowenig unterschied man zwischen den in Eigennutzung des Besitzers stehenden Häusern und solchen, die durch Vermietung oder Vergabung zu Erbleihe oder Leibzucht zu werbendem Kapital wurden. Der dingliche Charakter des Vorschosses tritt auch darin hervor, daß er auf wüsten Hausplätzen als Reallast ruhen blieb; wurde aber seine Ableistung für diese Grundstücke verweigert, so stand dem Rat als dem Organ der Gemeinde für den Fall, daß durch Vergabung an einen anderen Einwohner die Besserung des Grundstückes erreicht werden konnte, das Recht der Enteignung gegen einen von ihm abgeschätzten Kaufpreis zu[1]). Für die oben rekonstruierte Entwicklung des Vorschosses spricht auch, daß man ihn, wenn auch vielleicht nicht gleichzeitig mit seiner Einführung in das städtische Finanzleben, mit dem Heerdschilling Frankfurts insofern in Beziehung setzte, als man den dort geltenden Steuersatz von $^1/_2$ Gulden[2]) auch in Münden durch alle Redaktionen der Schoßordnung von 1360 festzuhalten suchte.

Steuerpflichtig waren alle Einwohner, die sich Jahr und Tag in der Stadt aufgehalten. Sie erwarben durch die Ableistung des Schosses die rechtliche Fürsprache und den Schutz des Rates[3]); auch die Palbürger gewannen durch Versteuerung ihrer Bürgerschaft die Vertretung ihrer Rechte durch die städtische Behörde. Von der Steuer war das Gesinde befreit[4]), wohl deshalb, weil man bei ihm kein umfangreiches eigenes Vermögen voraussetzte. Steuerfreiheit genossen auch alle herzoglichen und städtischen Bedienten, sofern sie nicht Grundbesitz erwarben, der vor der Besitznahme durch sie der

1) Schoßordnung v. 1467. Zs. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1899. S. 128. 2) K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 125.
3) A. a. O. S. 83 Anm. 2.
4) Denn 1467 verbot der Rat die Steuerhinterziehung durch Annahme der Eltern als Gesinde.

Stadt bereits schoßpflichtig gewesen war. Unter derselben Einschränkung war auch der herzogliche Grund- und Hausbesitz von dem Schoß oder Vorschoß befreit.

Der Schoßerhebung ging die Aufstellung der Schoßliste durch Bürgermeister und Kämmerer voraus; sie enthielt die Namen aller Einwohner, die eigenes Vermögen besaßen, und verzeichnete alle Grundstücke innerhalb des bebauten Stadtteils, soweit sie nicht in Eigenbenutzung verblieben waren. Andererseits hatte jeder Steuerpflichtige sein Vermögen nach dem Geldwerte einzuschätzen und seinen Schoß daraus nach dem in der Schoßordnung angegebenen Steuerfuß zu berechnen. Dieser Schoß wurde sodann unter dem Eid, daß er den wirklichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen entspreche, vor dem gesamten Rat in der Schoßzeit entrichtet. Diese dauerte bis zum Jahre 1446 von Martini an 14 Tage, also bis Katharinä; 1446 aber schritt man auch bei dem Schoß zur Einrichtung von 4 Steuerbezirken, die sich schon für die Erhebung einzelner besonderer Umlagen herausgebildet hatten[1]); sie lehnten sich an die vier Längsstraßen der Stadt an; die Steuertermine für die Einwohner dieser 4 Bezirke wurden auf 4 Tage der zweiten Woche nach Michaelis verlegt. Aber diese Einschränkung der Schoßzeit auf nur 4 Tage scheint doch nicht den Wünschen der Beteiligten entsprochen zu haben. Bald nach 1467 kehrte man zu der alten Weise der Schoßerhebung zurück; wenn sich jetzt in der Schoßzeit der Rat zum Empfang der Steuern versammelte, entbot er durch Glockenschlag die Steuerpflichtigen dazu. Nach der Schoßordnung von etwa 1360 trat für den Steuersäumigen sofort nach Ablauf der Schoßzeit die Strafe des verdoppelten Vorschosses ein, die alsbald auf dem Wege der Pfändung von den Stadtknechten eingezogen wurde. Seit 1446 ließ der Rat die säumigen Steuerzahler zunächst mahnen; erst wenn sie sich verzögerten oder überhaupt nicht kamen, verfielen sie der gesetzlichen Strafe. Dasselbe trat ein, wenn ein Einwohner auf Reisen ging, die ihn in der Schoßzeit fernhielten, ohne zuvor seinen Schoß entrichtet zu haben.

Zeigen schon diese Bestimmungen ein Streben, durch rasche Abwicklung des Steuergeschäftes den Erfolg des Schosses sicher zu stellen, so liegen in derselben Richtung die Verbote, die sich gegen

1) St.R. 1415:... von deme queke... ute den straten veirn.

Steuerhinterziehung wenden. Schon 1360 ward der Hauswirt verpflichtet, für den Schoß dessen, den er über Jahr und Tag beherbergt, einzustehen. 1446 wandte man sich gegen den Versuch, durch Besitzübertragung oder Rentenverkauf an Kinder, die sich vermögensrechtlich noch nicht von den Eltern abgesondert hatten, Vermögensteile der Eltern der Steuer zu entziehen. 1467 unterband man gesetzlich den Versuch, durch Aufnahme der Eltern unter das Gesinde diese von der Schoßleistung zu befreien. Hierher stellt sich das Streben, schoßpflichtigen Grundbesitz in dieser Eigenschaft nicht Gefahr laufen zu lassen. So wurden 1446 die Juden von jeglichem Hausbesitz ausgeschlossen. Das Privileg Herzog Ottos vom Jahre 1313 sicherte ferner bei Besitzveränderung von Weichbildgütern dem Rate und den Einwohnern der Stadt das Vorkaufsrecht; noch 1467 war hier der Übergang in den Besitz von Ausleuten untersagt oder doch wenigstens an die Zustimmung des Rates gebunden, die natürlich den Fortbestand der Schoßpflichtigkeit zur Voraussetzung hatte; auch nur unter dieser Bedingung konnte stadtpflichtiges Gut an Geistliche oder Ausleute vererbt werden.

Aber alle diese Bemühungen, eine straffe Steuerdisziplin durchzuführen, hatten im 15. Jahrhundert nur für seine erste Hälfte Erfolg. Die schwierige Finanzlage zwang dazu den Schoß, aus dem die meist in der Schoßzeit fälligen Renten zu decken waren, pünktlich und mit möglichst hohem Betrage einzubringen. Aber in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, in der sich ja auch die Finanzlage der Stadt wesentlich besserte, trat ein merkwürdiges Nachlassen der Steuerdisziplin ein: war 1449 noch zur Zeit der alten Kämmerer die ganze Steuer ane schulde eingekommen, so fehlten 1462 beim Abschluß der Stadtrechnung noch 24 Steuerpflichtige, deren Zahl sich im Jahre 1463 auf 67 erhöhte. Und ein zweites Symptom dafür bildet die Tatsache, daß jetzt immer öfter die zeitweise Befreiung vom Schoß nachgesucht und immer öfter erteilt wird. Allerdings waren Steuerbefreiungen zu allen Zeiten vorgekommen; besonders hatte man sie geübt, um dem Neubürger zunächst eine Frist zu gewähren, sich eine wirtschaftliche Existenzmöglichkeit zu verschaffen, oder man suchte es ihm wenigstens insofern zu erleichtern, daß man mit ihm die Höhe des zu zahlenden Schosses so vereinbarte, daß ein Existenzminimum steuerfrei blieb. Natürlich war es auch jedem Einwohner möglich, sich im Dienste der Stadt seinen Schoß abzuver-

dienen[1]); auch wurde hier und da wohl überhaupt die Schoßpflichtigkeit durch Zahlung einer Geldsumme abgelöst[2]). Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber nimmt dies Streben sich vom Schoß zu befreien oder wenigstens seine Ableistung sich zu erleichtern außerordentlich zu. Zu Beginn der sechsziger Jahre hatte sich in den Fischern ein ganzer Gewerbestand der Steuer entzogen und der Rat mußte hier nachträglich Schoßbefreiung eintreten lassen[3]). Alles dies weist auf ein Nachlassen in der Steuerkraft der Bevölkerung, das auch in dem Rückgang der Steuererträgnisse seinen Ausdruck findet.

Die Einnahmen aus dem Schoß betrugen, soweit sie sich in den Schoßlisten darstellen:

1402 211,5 münd. m. = 6297 Rm.
1449 231 göt. m. = 4676 „
1500 208 „ „ = 2135 „

Der Schoßertrag ist also seinem Geldwerte nach im Laufe des 15. Jahrhunderts um etwa $^2/_3$ gesunken. Neben dieser allgemeinen Tendenz würde eine Kurve, die in graphischer Darstellung für die einzelnen Jahre den jeweiligen Schoßertrag verzeichnen würde, auch die verschiedenen relativen Tief- und Hochstände dieser Steuereinnahme darstellen; denn schon im Jahre 1407 war wohl unter dem Einfluß der durch die mainzische und lippische Fehde hervorgerufenen wirtschaftlichen Depression der Schoßertrag auf 160 münd. m. (4741 Rm.) gesunken, um sich dann bis 1414 wieder auf 191 münd. m. (5661 Rm.) zu heben. Dann tritt wieder eine rückläufige Bewegung ein, sodaß 1419 nur 174 münd. m. (5156 Rm.) einkamen. Sie scheint im wesentlichen durch die beiden folgenden Jahrzehnte angedauert zu haben; denn im Jahre 1440 erscheint eine Schoßeinnahme von 200 göt. m. (4048 Rm.). Sie steigt dann bis 1449 besonders durch die 1446 erfolgte Erhöhung des Steuerfußes auf 231 göt. m. (4676 Rm.); die mutmaßlichen Gründe, warum der

1) St.R. 1449 Hans von Soist 1 lot (Schoß) et vult ad hoc laborare 3 dies.

2) St.R. 1406 ... 4 m. von Hanse Burmesters, dat hey schotes vry is dy wile hey levet.

3) St.R. 1462 anno 62 up Katharine hefft de Rad oren vischern dussen willen in dat leste gedan, wol dat se vor eynen iare unde lengk ores schotes vorseyn weren, so schullen se noch dusse iegenwordige schottyd oren vorschot fryg sin unde vorder nicht; decetero facient sicut ceteri concives.

Schoß den durch diese Maßnahme geforderten Betrag, soweit sich sehen läßt, nie erreicht hat, sind oben dargelegt worden. Für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts können die Schoßlisten wegen der zahlreichen, erst nachträglich im neuen Rechnungsjahr erfolgenden Schoßleistungen nur relative Angaben über das Steuerergebnis gewähren; immer wird man die Zahl der dem Schoß fernbleibenden Einwohner und den dadurch bedingten Steuerausfall zu beachten haben. Für das Jahr 1462 läßt sich dieser bei einer Schoßeinnahme von 204 göt. m. auf etwa 20 m. berechnen, sodaß dies Jahr mit etwa 224 göt. m. (4534 Rm.) Steuerertrag kaum einen Rückgang bedeutet. Auch nur durch diesen jeweiligen Steuerausfall erklären sich die außerordentlichen Schwankungen in dem Schoßergebnis, wenn trotz der 1467 eingetretenen Ermäßigung des Steuersatzes in diesem Jahre 218 m. (4174 Rm.) einem Schoß von 179 m. (3427 Rm.) im Vorjahre gegenübersteht, oder wenn im Jahre 1478 der Schoß die außerordentliche Höhe von 236 m. (4095 Rm.) zeigt, um bis 1480 auf 198 m. (3435 Rm.) zu sinken. Für das Jahr 1500 ist aber zu betonen, daß hier noch in dem alten Rechnungsjahr fast die ganze Steuer eingekommen ist. Darum soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß der Tief- oder Hochstand des Steuerertrages in einzelnen Jahren durch eine uns nicht mehr greifbare wirtschaftliche Konjunktur bedingt sein kann.

Wenn schon der Schoß als ganzes einen Rückgang in der Steuerkraft der städtischen Bevölkerung erkennen läßt, so wird die darin beruhende Tatsache, daß die Vermögensverhältnisse der Einwohner und damit schließlich die wirtschaftlichen Daseinsmöglichkeiten in Münden in stetem Rückschreiten sind, durch eine Analyse des in den Schoßlisten vorliegenden Materials in helleres Licht gerückt[1]). Die Zahl der zum Schoß veranlagten Einwohner nimmt überhaupt, soweit es sich um die von dem Mauerring umschlossene städtische Bevölkerung handelt, im Laufe des Jahrhunderts um 1/5 ab. Freilich muß man für einen Vergleich der aus den Schoßlisten zu eruierenden

1)

	Es zahlen einen Schoß über					Es blieben dem Schoß fern:	Es waren schoßpflichtig	
im Jahr	10 m.	5 m.	2,5 m.	1 m.	1 f.			
1402	—	1	7	40	192	18	466	
1449	—	4	9	42	202	30	441 + 8	außerhalb der Stadt wohnende
1500	2	1	12	30	158	51	374 + 17	außerhalb der Stadt wohnende

Werte der einzelnen bürgerlichen Vermögen mit den für die 2. Hälfte des Jahrhunderts weit schwierigeren Geldverhältnissen rechnen, die jeder Münze an sich einen höheren Wert gaben.

§ 4. Das Schuldenwesen.

Wohl dem Mangel eines Budgets ist das im späteren Mittelalter so überaus verbreitete Schuldenwesen der Städte mitzuverdanken; es war ohne Budget immer die Gefahr vorhanden, daß plötzlich auftretende Bedürfnisse den Anlaß gaben, die durch die Einnahmen gebotene Grenze zu überschreiten[1]). In derselben Richtung lag noch ein der Münchener städtischen Finanztechnik eigentümlicher Fehler: daß in dem Schoß die wesentlichste ordentliche Einnahme erst am Ende des Rechnungsjahres für die Finanzverwaltung wirksam wurde; gewiß war es gerechtfertigt ihn im Spätherbst zu erheben, um auch die in der Ernte eingebrachten Vermögenswerte noch vor ihrer Konsumption oder Verkauf zur Besteuerung heranzuziehen; aber es waren dadurch die Kämmerer gezwungen — soweit nicht wesentliche Überschüsse des Vorjahres zur Verfügung standen oder die beiden Finanzbeamten interimistisch aus ihren eigenen Mitteln oder denen ihrer Ratsgenossen den finanziellen Anforderungen genügen konnten — eine vorläufige Deckung der Ausgaben durch Schuldenaufnahme zu erreichen. Diese Schuldenaufnahme erfolgte in der Weise des

d. h. es besaßen ein Vermögen

i. J. 1402	1	über 480 m.	= 14 223 Rm.		1449	4	über 384 m.	= 7 773 Rm.	
„	7	„ 260 „	= 7 112 „		„	9	„ 192 „	= 3 887 „	
„	40	„ 96 „	= 2 845 „		„	42	„ 77 „	= 1 557 „	
„	192	„ 24 „	= 706 „		„	202	„ 17 „	= 381 „	
i. J. 1500	2	über 960 m.	= 9854 Rm.						
„	1	„ 480 „	= 4927 „						
„	12	„ 260 „	= 2464 „						
„	30	„ 96 „	= 986 „						
„	158	„ 24 „	= 293 „						

Noch erwähnt sei hier, daß der reichste Mann Münchens in diesem Jahrhundert Hans Frilinghusen, der Schwiegersohn und Erbe des Bürgermeisters Hans Ympsen, war: er zahlte 1486 20 m. Schoß, besaß also ein Vermögen von 1920 m. = 27 053 Rm.; seiner Witwe hinterließ er bei seinem frühen Tode i. J. 1489 nur 1248 m. = 15 675 Rm. Es zeigt sich darin, wie sehr auch im Mittelalter das Vermögen an die einzelne Persönlichkeit gebunden war.

1) L. Schönberg, a. a. O. S. 182.

Mittelalters durch Rentenverkauf. Es war nun gut, wenn der Schoß in der erwarteten Höhe einkam und so die Rentenverpflichtungen des laufenden Rechnungsjahres wieder gelöst werden konnten; blieb aber der Schoß hinter der Erwartung zurück oder hatten außerordentliche Aufgaben einen weitergehenden Rentenkauf bedingt, so blieb ein Teil der Rentverpflichtungen bestehen und ging in die Schuldenlast der Stadt ein. Da aber schon die Verzinsung dieser Schuldenlast durch die jährliche Rentenzahlung auf dem Schoß fundiert war, so war dieser in seiner Leistungsfähigkeit für die Deckung interimistischer Schuldenaufnahme bereits in den einzelnen Jahren in verschiedenem Maße beengt. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, wenn der Schoß in wenigen Tagen nach Abschluß der Schoßzeit den Kämmerern förmlich unter den Händen zerrann und jedes Rechnungsjahr sich die neuen Kämmerer vor die undankbare Aufgabe gestellt sahen, sich zunächst die Mittel für ihre Finanzverwaltung zu schaffen. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist eine Besserung hier insofern eingetreten, als die Überschüsse des Vorjahres oft bedeutende Summen darstellten und zeitweise umfangreiche ausgeliehene Kapitale durch Rückzahlung zu unmittelbarer Verwendung der Kämmerei zuflossen. Zu allen Zeiten aber bildete das bei der Stadt niedergelegte Stiftungsvermögen einen bemerkenswerten Reservefond, aus dem augenblickliche Bedürfnisse gedeckt werden konnten [1]).

In das städtische Schuldenwesen während des 14. Jahrhunderts sind nur wenige Einblicke möglich. Wahrscheinlich wird schon der steinerne Bau der Werrabrücke zu Beginn dieses Jahrhunderts eine weitergehende Schuldaufnahme veranlaßt haben; denn, obwohl ein Teil der Baukosten auf Stiftungsgeldern fundiert gewesen sein wird, wird auch die Stadt finanziell sehr stark daran beteiligt gewesen sein und bei den damaligen weit geringeren Einnahmen versucht haben, einen Teil dieser Anforderungen durch Anleihen zu decken. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint der Rentenverkauf als ein durchaus gewöhnliches Institut des städtischen Finanzwesens, wobei die Rente in ihren verschiedenen Ausbildungen erscheint, nur daß die ewige Rente bloß noch als Erscheinungsform auftritt, in der fromme Stiftungen an die Stadt erfolgen; der Erbrente inhäriert

1) St.R. 1485 30 guld. gelehnt unseme gnedigen hern hertogen Wilhelm, unde kamen vome testamentum hern Herman Meygers circa festum Joh. Bapt.

stets der Vorbehalt ihres Rückkaufes. Die Rentenempfänger sind Geistliche und Bürger Mündens und des nahgelegenen Göttingens, sowie die Stifter der Umgegend. Eine besondere Stellung nehmen unter ihnen bis in das 15. Jahrhundert die Klosterjungfrauen von Lippoldsberg, meist Angehörige des niedersächsischen Adels, ein, die sich bei dem Mündener Rat Leibrenten erwarben. Der Zinsfuß beträgt im Einklang mit den Kreditverhältnissen des westlichen Deutschlands 10 %, zeigt aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Tendenz zu sinken, bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts im städtischen Leihverkehr ein Zinsfuß zu 5 % herrschend wird.

In den Jahren 1358—1376 wurde nach dem Stadtbuch durchschnittlich im Jahre 28 m. Rentenschuld aufgenommen; nach dem Jahre 1376 treten die Abschriften der städtischen Rentenbriefe in dem Stadtbuch außerordentlich zurück, um dann seit 1400 vollständig zu verschwinden. Wenn aber 1392/93 [1]) die jährlichen Rentenverpflichtungen eine Höhe von 113,25 m. erreicht hatten, also eine Schuldenlast von etwa 1132,5 m. [2]) (= 33 558 Rm.) voraussetzten, so bedeutet dies einmal, daß bereits 1358 eine ansehnliche Schuldenlast bestand, und sodann, daß man auch nach 1376 in der Schuldaufnahme fortgeschritten ist, ohne mit ihr während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überhaupt in dem Rückkauf der Renten gleichen Schritt gehalten zu haben. Schon 1392/93 ließ man scheinbar 20,75 m. Renten unbezahlt. In diesem Jahrzehnt ist die Schuldenlast nicht wesentlich erweitert worden, da i. J. 1401 97,5 m. Renten gezahlt worden sind. Bis 1419 erfolgte sodann besonders durch die immer wiederkehrenden finanziellen und militärischen Ansprüche Herzog Ottos veranlaßt durchschnittlich im Jahre eine Schuldaufnahme von 112 m., während man scheinbar bis 1408 überhaupt nicht und dann nur zögernd zur Ablösung eingegangener Rentenverpflichtungen schritt, sodaß bis 1419 durchschnittlich im Jahre nur 36,2 m. Schuldenkapital zurückgezahlt wurde; allerdings amortisierte sich das den Leibrenten zugrunde liegende Kapital durch den Tod einzelner Leibrentner selbst. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Höhe der jährlichen Rentenverpflichtungen außerordentlich stieg; da sich demgegenüber der Schoßertrag in langsamem Rückgang befand, so war

1) Stadtb. 36′.

2) Das Kapital ist nach dem Zinsfuß von 10 % berechnet, wohl etwas zu hoch, da damals schon einzelne Rentenbriefe niederen Zinsfuß zeigen.

es unausbleiblich, wenn 1418/19 fast der gesamte Schoß und damit die einzige bedeutendere Einnahmequelle von der Rentenzahlung absorbiert wurde; wichtige Gemeindeaufgaben, wie die Unterhaltung der Mauer, mußten daher solange hinausgeschoben werden, bis sie unumgänglich nötig waren[1]). Um in der Notlage des Jahres 1418 die landesherrliche Bede, die man bisher durch Schuldaufnahme ermöglicht hatte, leisten zu können, erhob man damals neben der ordentlichen Steuer noch eine außerordentliche, den kleinen Schoß, dem ein gegenüber jener um die Hälfte geringerer Steuerfuß zugrunde lag. Zudem vermochte man in dieser Zeit keineswegs jedes Jahr alle Rentenempfänger zufrieden zu stellen: im Jahre 1410 blieb man 28 m., also den 6. Teil aller Renten schuldig[2]); auf eine Nachlässigkeit in der Zinsenzahlung weisen auch die zuweilen umfangreichen Summen hin, die als rückständige Renten gezahlt werden.

Für das 4. Jahrzehnt ist in der Stadtschuldverwaltung eine durchgreifende Besserung nicht erreicht, da der Mauerbau in dieser Zeit hohe finanzielle Anforderungen stellte. Immerhin nahm die jährliche Amortisation der städtischen Rentenschuld durch Rückkauf von Rentenbriefen zu: gegenüber einer jährlichen Aufnahme von durchschnittlich 139 m. erfolgte eine Rückzahlung von 122 m.; daneben stand die selbstwirkende Amortisation des Leibrentenkapitals. So blieb auch die Höhe der jährlich zu zahlenden Renten im wesentlichen die gleiche, nämlich im Durchschnitt 145,3 m. Aber in diesem Jahrzehnt sind die Grundlagen für eine Sanierung der städtischen Vermögenslage geschaffen worden. Freilich der Versuch des Jahres 1442, in dem Brückengeld eine neue regelmäßige und in ihrem Ertrage sichere Einnahme zu schaffen, blieb durch die Abdankung Herzog Ottos in demselben Jahre bis 1464 erfolglos; aber diese Abdankung ließ fortan die finanziellen Ansprüche des Landesherrn außerordentlich zurücktreten. Zugleich zeigt sich in dieser Zeit — und es wirkt durch das Jahrhundert fort — das Bestreben, die über den Rahmen des Budgets hinausgehenden Ausgaben auch durch außerordentliche Einnahmen wenigstens teilweise zu decken; so erhob man 1443 und und 1446 ein Mauergeld. Im Jahre 1446 schritt man schließlich

1) St.R. 1411 exposita ad reformandum murum, qui cecidit in hieme by der verenporten myt roen steinen.

2) St.R. 1410 su. pensiones C m. et 2,5 m. praeter 0,5 lot des blivet me noch schuldich 28 m. et 3 g. s.

auch zu der Erhöhung des Steuerfußes für den Schoß und wenn auch zögernd begann dieser seit 1446 in seinem Ertrage zu steigen. Als im 5. Jahrzehnt, wie zu vermuten ist, die durch den Mauerbau bedingten Anleihen zurücktraten, haben diese Faktoren eine Reduzierung der jährlichen Rentenverpflichtungen um 1/3 erreicht und zugleich auch für weitergehende Gemeindeaufgaben die Mittel aus der eigenen Finanzkraft der Stadt hervorgehen lassen. So war man 1462 soweit, daß man keiner neuen Anleihen bedurfte, während die jährlich zu zahlende Rentensumme auf 100,5 m. zurückgegangen war. Und diese Tendenz hat die Entwicklung des städtischen Finanzlebens auch weiterhin beherrscht: schritt man jetzt noch hier und da zur Aufnahme von Anleihen, so geschah es einmal, um die Kreditfähigkeit der Stadt zu erweisen, oder um augenblickliche Geldbedürfnisse durch kurzfristige Rentenverkäufe zu decken. Weitere Schuldenabzahlungen sind im allgemeinen auch nicht mehr erfolgt, aber, indem die Leibrenten durch den Tod ihrer Inhaber mehr und mehr zurückgingen, sank die Summe der jährlichen Rentenverpflichtungen überhaupt, bis sie 1500 nur noch 53 m. betrug.

So hatte sich bereits zu Beginn des 8. Jahrzehnts die Vermögenslage der Stadt soweit gebessert, daß man dem städtischen Haushalt Vermögensteile entziehen und werbend anlegen konnte. Es lag hier die Möglichkeit für die Stadt ihre finanzielle Überlegenheit dem Landesherrn gegenüber wirken zu lassen und landesherrliche Rechte aufzukaufen. 1478 erwarben die Städte Münden, Uslar, Dransfeld, Moringen und Hardegsen für 200 guld. die halbe Maibede von Hedemünden, während zugleich auch dem Rate von Münden allein ein weiterer Teil der landesherrlichen Einkünfte dort verpfändet wurde in der Weise, daß sich die Schuld bis 1491 selbst amortisierte. 1486 wurden der Stadt 280 guld.[1]) an der Blümermühle verschrieben, die Herzog Wilhelm, da noch weitere Anleihen bei der Stadt auf ihr fundiert waren, 1490 mit 550 guld. einlösen mußte. Schon vorher, 1485, konnte die Stadt für 120 guld. die Lohmühle erwerben. So entstanden hier der Stadt zeitweise beträchtliche Einnahmen, während andererseits seit 1482 die Naturalleistungen der Stadt an die Herrschaft infolge Verpfändung ruhten, bis sie

1) St.R. 1486. 82 guld. 9 s. kamen von oven hirneder, dar quitede de Rad mede uth den herbergen von hertoge Wilhelms wegen den greven von Waldegke unde myns hern deynere quinta post epiphanie.

1492 Herzog Wilhelm für 600 guld. zurückerwarb; aber bereits 1496 schritt Herzog Erich zur abermaligen Verpfändung von 40 Viertel Hafer, und 1499 folgten 50 Malter Hafer und 5 Faß Bier. Aber auch so wurden diese Naturalleistungen der Stadt dadurch erleichtert, daß sie jetzt verschiedentlich Kornrenten ankaufen konnte.

Neben dem Landesherrn erscheinen besonders geistliche Stifter als Schuldner der Stadt, so das Kloster Hilwartshausen, der Prior von Walshausen (Wilhelmshausen), der Abt von Northeim, der Prokurator von Bursfelde, das Stift zu Steina. Es ist schon erwähnt, daß 1478 die Stadt auch der Gruppe der kleinen Städte geldleihend gegenübertritt; besonders hat die Stadt Dransfeld zu wiederholten Malen die finanzielle Unterstützung Mündens in Anspruch genommen. Schließlich erscheinen hier auch die Pfannherren von Allendorf, die 1493 allein 600 guld. (= 378 göt. m.) erhielten. Als sie i. J. 1497 das Kapital zurückzahlten und zugleich andere Rentenbriefe eingelöst wurden, flossen der städtischen Finanzverwaltung hierdurch allein 724,5 m. zu, also das Doppelte der im gewöhnlichen Budget befindlichen Einnahmen, und davon wurden im Laufe der folgenden zwei Jahre wieder 566 m. werbend angelegt.

Infolge dieser starken Bewegung des von der Stadt ausgeliehenen Kapitals sind die daraus fließenden Zinsen unregelmäßig und sehr oft in wechselndem Betrage eingekommen; immerhin vermochten sie 1494—1496 über die Hälfte der von der Stadt zu zahlenden Rentenverpflichtungen zu decken. Aber auch trotz dieser weitgehenden Betätigung städtischen Vermögens in fremden Händen hat die Stadt neben anderen Aufgaben zu dem Bau der Pfarrkirche St. Blasii energisch beizusteuern vermocht: so haben sich hier die um das städtische Finanzleben so verdienten Generationen ein Denkmal gesetzt, das noch heute das Wahrzeichen der Stadt bildet.

Anhang.

Allgemeine Gesichtspunkte			Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gemeindeaufgabe	1401 Einnahme	1401 Ausgabe	1401 Überschuß	1401 Zuschuß	1500 Einnahme	1500 Ausgabe	1500 Überschuß	1500 Zuschuß
Eigene Angelegenheiten der Gemeinde	Vermögensverwaltung	Eigenes Vermögen	I.	Gebäude	2,58	9,40	—	5,82	1,16	30,24	—	29,08
			II.	Grundvermögen	2,12	3,78	—	1,66	4,73	0,42	4,31	—
			III.	Wald	5,45	6,20	—	0,75	15,65	1,86	13,79	—
			IV.	Kapitalvermögen	25	97,83	—	72,83	149,69	52,70	96,99	—
		fremdes Vermögen	V.	Gewerbliche Unternehmungen	3,84	—	3,84	—	74,39	8,69	65,70	—
			VI.	Stiftungen	—	15	—	15	46,37	17	29,37	—
	Gemeindewirtschaft	in indirektem Nutzen	VII.	Straßen, Wege	6,34	0,27	6,07	—	5,25	4,85	0,40	—
			VIII.	Brücken, Gräben	1,70	44,45	—	42,75	15,7	—	15,7	—
		zur Erhaltung und Förderung	IX.	Feuerlöschwesen	—	—	—	—	—	—	—	—
			X.	Landwirtschaft	—	3,06	—	3,06	0,48	3,39	—	2,91
			XI.	Gewerbe und Verkehr	2,81	—	2,81	—	5,29	—	5,29	—
	Zwangsauflagen		XII.	Steuern (direkte)	211,5	—	211,5	—	209,85	—	209,85	—
	Unkosten		XIII.	Verwaltungskosten	10,56	24,50	—	13,94	68,18	58,64	9,54	—
			XIV.	Repräsentation	—	10,75	—	10,75	—	0,38	—	0,08
	Notwendige militärische Aufgaben		XV.	Befestigung und Bewaffnung	0,27	8,66	—	8,39	—	247,08	—	247,08
			XVI.	Schützen- und Söldnerwesen	—	2,5	—	2,5	—	—	—	—
				a) in eigenen Angelegenheiten	0,27	20,55	—	20,28	—	0,16	—	0,16
				b) in landesherrlichen „	—	2,50	—	2,50	—	—	—	—
	fremde Angelegenheiten		XVII.	Leistungen an a. dauernde	—	27,59	—	27,59	—	0,19	—	0,19
				d. Landesherrn b. zeitweilige	—	8,75	—	8,75	—	161,56	—	161,56
							224,22	236,57			445,94	441,06

Bemerkungen: Da das Schoßregister für das Jahr 1401 fehlt, ist hier der Schoß vom Jahre 1402 eingesetzt worden. — Für die Umrechnung der zu Grunde gelegten Rechnung nach damaliger Mark in heutige Reichsmark vgl. S. 33, Anm. 4.

Lebenslauf.

Am 28. Januar 1890 wurde ich, Paul Weißker, preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession, zu Altenburg i. Sa. geboren. März 1908 erwarb ich das Reifezeugnis am Gymnasium zu Münden in Hannover und war sodann vom S.-S. 1908 bis März 1910 an der Universität Leipzig immatrikuliert, um Geschichte, Deutsch und alte Sprachen zu studieren. S.-S. 1910 bezog ich die Universität Halle, die ich Ende W.-S. 1910/11 verließ, um meine Studien an der Universität Göttingen fortzusetzen.

Ich habe besucht die Vorlesungen und Übungen der Herren Dozenten von Bahder, Bethe, Biermann, Brandenburg, Heinze, Hirt, Jungmann, Köster, Lamprecht, Merker, Partsch, Salomon, Schneider, Schreiber, Soerensen, Thieme, Wilcken, Witkowski, Wundt in Leipzig; Bauch, Bremer, von Blume, Fries, Geißler, Lindner, Menzer, Robert, Saran, Stammler, Strauch, Uphues, Wissowa, Zachariä in Halle; Baumann, Brandi, Busolt, Lehmann, Leo, Maier, Nieße, Peipers, Pohlenz, Schoen, Schröder, Viertel, Wackernagel, Weißenfels, Wendland in Göttingen.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Prof. K. Brandi für die Anregungen zu dieser Arbeit, sowie Herrn Geheimrat Professor E. Schröder für die Anteilnahme während ihrer Drucklegung verpflichtet.